



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Politik, Gesetzgebung, Zolltarif
Zollprozesse und Projektmanagement

Brüssel, 6. Oktober 2016
TAXUD A3(2016)2696117

Dok. DIH 16/003 FINAL DE

Arbeitsunterlage

LEITLINIEN ZUM EU-ZOLLDATENMODELL

INHALTSVERZEICHNIS

LEITLINIEN ZUM EU-ZOLLDATENMODELL.....	1
LISTE DER IN DEN LEITLINIEN DES EU-ZOLLDATENMODELLS VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	4
1 Einleitung.....	6
1.1 Ziel	6
1.2 Stand und Aktualisierungen	6
1.3 Aufbau.....	6
1.4 EU-Zolldatenmodell.....	6
1.5 Haftungsausschluss	7
2 Spaltenkombinationen	8
2.1 Einleitende Bemerkung zu diesem Abschnitt.....	8
2.2 Tabelle mit Kombinationen.....	10
3 Datenelemente	14
Gruppe 1 – Nachrichteninhalt (einschließlich Verfahrenscodes)	14
1/1 Art der Anmeldung.....	14
1/2 Art der zusätzlichen Anmeldung	16
1/3 Versandanmeldung/Art des Nachweises des zollrechtlichen Status.....	20
Gruppe 2 – Hinweise auf Nachrichten, Dokumente, Bescheinigungen, Bewilligungen.....	23
2/1 Vereinfachte Zollanmeldung/Vorpapiere	23
2/3 Vorgelegte Dokumente, Zertifikate und Bewilligungen, zusätzliche Verweise.	35
Gruppe 3 – Beteiligte.....	39
3/2 Kennnummer des Ausführers	39
3/20 Kennnummer des Vertreters	40
3/40 Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise.....	42
Gruppe 4 – Zollwertangaben/Abgaben.....	44
4/1 Lieferbedingungen.....	44
4/2 Beförderungskosten, Zahlungsweise	47
4/3 Abgabenberechnung — Art der Abgabe.....	48
4/4 Abgabenberechnung – Bemessungsgrundlage	48
4/5 Abgabenberechnung – Abgabensatz.....	48
4/6 Abgabenberechnung – Geschuldeter Abgabebetrag	48
4/7 Abgabenberechnung – Insgesamt	49
4/8 Abgabenberechnung – Zahlungsart	50
4/9 Aufschläge und Abzüge.....	55
4/13 Bewertungsindikatoren.....	56
4/14 Artikelpreis/Betrag	58
4/16 Bewertungsmethode	59
4/17 Präferenz.....	60
4/19 Postgebühren	66
Gruppe 5 – Daten/Fristen/Zeiträume/Orte/Länder/Regionen	67

5/8	Code für das Bestimmungsland	67
5/9	Code für die Bestimmungsregion	69
5/12	Ausgangszollstelle	70
5/14	Code für das Versendungsland/Ausfuhrland	72
5/15	Code für das Ursprungsland	80
5/16	Code für das Präferenzursprungsland	81
5/23	Warenort	82
Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren		84
6/1	Eigenmasse (kg)	84
6/9	Art der Packstücke	85
6/10	Anzahl der Packstücke	86
6/13	CUS-Nummer	87
6/14	Warennummer — Code der Kombinierten Nomenklatur	88
6/18	Packstücke insgesamt	89
Gruppe 7 – Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)		90
7/2	Container	90
7/7	Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang	91
Achtung: Während der Fahrt kann die Zugmaschine gewechselt und somit auch die Fahrtnummer geändert werden. Anhand dieser Nummer können in den Aufzeichnungen der Eisenbahngesellschaft nähere Details eingesehen werden.		91
7/9	Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft	92
7/14	Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	93
7/18	Verschlussnummer	94
Gruppe 8 – Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolltarif)		95
8/1	Laufende Nummer des Kontingents	95
8/6	Statistischer Wert	96
Anhang 1 – Verfahrenscodes/Kombinationen von Verfahrenscodes		107
Anhang 2 – Zusätzliche Verfahrenscodes Reihe C		108
Anhang 3 – Zusätzliche Verfahrenscodes Reihe D		129

LISTE DER IN DEN LEITLINIEN DES EU-ZOLLDATENMODELLS VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

ABI.	Amtsblatt der Europäischen Union
AES	Automatisiertes Ausfuhrsystem
AKP	Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
AM	Ankunftsmeldung
APS	Allgemeines Präferenzsystem
AVV	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
Erga Omnes	Alle Drittländer
EU	Europäische Union
EUR.1	Warenverkehrsbescheinigung zum Nachweis des Warenursprungs
EUZDM	EU-Zolldatenmodell
GD TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion
GE	Gestellung
ICS	Einfuhrkontrollsystem
ISO	Internationale Organisation für Standardisierung
KN	Kombinierte Nomenklatur
MRN	Hauptbezugsnummer
MwSt	Mehrwertsteuer
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren
SAA	Summarische Ausgangsanmeldung
SAD	Einheitspapier
SEA	Summarische Eingangsanmeldung
TARIC	Integrierter Zollltarif der Europäischen Union
ÜRA	Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der

Union

UZK-DeIR	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
UZK-DuR	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
vV	Vorübergehende Verwahrung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WTO	Welthandelsorganisation
WZO	Weltzollorganisation
ZA	Zollanmeldung

1 Einleitung

1.1 Ziel

Vorrangiges Ziel dieser Leitlinien ist es, die in Anhang B der UZK-DelR und der UZK-DuR enthaltenen Datenanforderungen, die im EU-Zolldatenmodell gestaltet werden, anhand von Beispielen näher zu erläutern. Sie wurden von der Projektgruppe „Leitlinien zum EU-Zolldatenmodell“ (Guidelines on the EU Customs Data Model) im Rahmen des Programms „Zoll 2020“ erstellt.

1.2 Stand und Aktualisierungen

Diese Leitlinien spiegeln die Rechtslage zum 1. Mai 2016 wider. Die Leitlinien müssen außerdem mit den IT-Systemen, die auf der Grundlage des Anhangs B entwickelt werden, im Einklang stehen. Daher ist nicht ausgeschlossen, dass in der nahen Zukunft, nach der Festlegung der funktionalen und technischen Spezifikationen – einschließlich der Geschäftsprozessmodelle für die betreffenden IT-Systeme – weitere Informationen erforderlich werden, die eine Änderung dieses Leitliniendokuments mit sich bringen.

1.3 Aufbau

Die EU-Zolldatenmodell-Leitlinien bestehen aus drei Hauptteilen und verschiedenen Anhängen.

- Der erste Teil enthält eine kurze Darstellung des Inhalts und beschreibt die Ziele dieses Dokuments.
- Der zweite Teil enthält eine Beschreibung der vollständigen Liste der möglichen Kombinationen von Datensätzen, die in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 des Anhangs B des UZK-DelR aufgeführt werden.
- Der dritte Teil enthält zusätzliche Erläuterungen und Beispiele für die Verwendung der in Anhang B UZK-DelR festgelegten Datenanforderungen.

Die Leitlinien umfassen zurzeit zwei Anhänge mit folgendem Inhalt:

- Anhang 2 zu den zusätzlichen Verfahrenscodes der Reihe „C“ und
- Anhang 3 zu den zusätzlichen Verfahrenscodes der Reihe „D“.

Die Zoll-2020-Projektgruppe „Leitlinien zum EU-Zolldatenmodell“ wird in der nächsten Phase einen neuen Anhang erarbeiten, in dem alle möglichen Kombinationen von Verfahrenscodes, einschließlich zusätzlicher Verfahrenscodes, enthalten sein werden, mit Ausnahme derjenigen, die auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Das Leitliniendokument wurde so konzipiert, dass es die Integration und Veröffentlichung seines Inhalts als Teil des EU-Zolldatenmodells ermöglicht.

1.4 EU-Zolldatenmodell

Das EU-Zolldatenmodell bildet die Grundlage für transeuropäische Zollsysteme wie NCTS, AES und ICS sowie für nationale Zollabfertigungssysteme. Ziel des EU-Zolldatenmodells ist die technische Umsetzung der Datenanforderungen aus der EU-Zollgesetzgebung und die Bereitstellung einer einheitlichen und authentischen Informationsquelle für die technische Entwicklung der verschiedenen IT-Systeme, die von den Zollbehörden in der EU zur Datenverarbeitung eingesetzt werden.

Kernstück des EU-Zolldatenmodells sind die Daten, die die Wirtschaftsbeteiligten den Zollbehörden im Rahmen der verschiedenen Anmeldungen und Mitteilungen gemäß den zollrechtlichen Vorschriften der EU anhand der in Anhang B der UZK-DelR bzw. in Anhang B der UZK-DuR festgelegten Datenanforderungen, sowie deren Formate und Codes bereitstellen. Das EU-Zolldatenmodell umfasst ferner eine Zuordnung

dieser Datenanforderungen zum Datenmodell der Weltzollorganisation (WZO). Mit dieser Zuordnung soll hauptsächlich Folgendes erreicht werden:

- Es soll der Nachweis erbracht werden, dass das EU-Zolldatenmodell mit dem Datenmodell der WZO vollständig kompatibel ist.
- Die Datenelemente (nachstehend „D.E.“) des EU-Zolldatenmodells sollen mit den entsprechenden Datenelementen des Datenmodells der WZO verlinkt werden, wobei das Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Zollverwaltung und den Daten der Wirtschaftsbeteiligten eindeutig definiert wird.

Ziel ist es, den Anwendungsbereich des EU-Zolldatenmodells künftig durch die Aufnahme von Datenelementen, die zur Beantwortung von Nachrichten, und solchen, die zum Austausch von Daten zwischen Zollbehörden verwendet werden, sowie derjenigen, die im Anhang A der UZK-DeIR und der UZK-DuR vorgesehen werden, zu erweitern.

Das EU-Zolldatenmodell gibt seinem Wesen nach, aber auch aufgrund des für seine Entwicklung verwendeten Tools, das auch für die Verwaltung des WZO-Datenmodells verwendet wird, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, es in vollem Einklang mit den unionsrechtlichen Zollvorschriften für nationale Zwecke zu ergänzen. Mitgliedstaaten, die das gleiche Datenmappingtool verwenden, können das EU-Zolldatenmodell übernehmen und es nach ihren Bedürfnissen ergänzen. Für die übrigen Mitgliedstaaten steht das EU-Zolldatenmodell in anderen Formaten auf der [EUROPA-Website](#) (Englisch) zur Verfügung.

1.5 Haftungsausschluss

Es ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Leitliniendokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern lediglich der Erläuterung dient. Die Leitlinien vermitteln jedoch, wie die entsprechenden Bestimmungen der EU durch alle Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten einheitlich zu interpretieren sind. Bestehende Rechtsvorschriften im Rahmen der Zollgesetzgebung haben Vorrang vor diesem Leitfaden und sind in jedem Fall heranzuziehen. Maßgeblich sind immer die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Textfassungen der Rechtsvorschriften der EU. Bei Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die in der Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz veröffentlichten Textfassungen maßgeblich.

Dieses Dokument enthält Leitlinien zu den Elementen des EU-Zolldatenmodells, die nach Meinung der Verfasser einer weiteren Orientierungshilfe bedürfen, um den Rechtstext verständlich zu machen. Die Absicht ist nicht, alle im UZK und in den einschlägigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen enthaltenen Elemente und Codes zu erfassen.

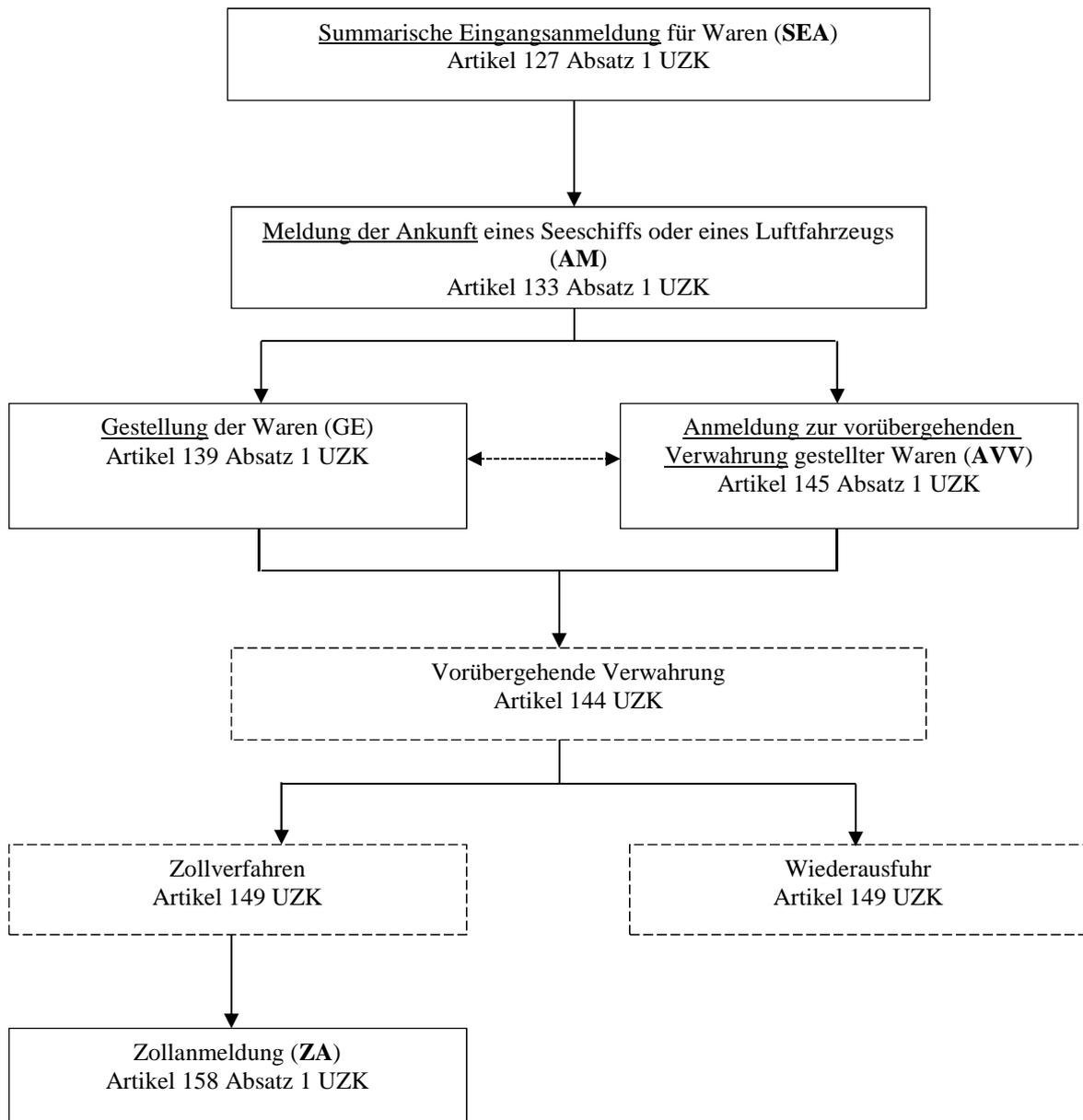
Das vorliegende Dokument enthält keine Leitlinien für im Rahmen des ICS 2.0 verwendete Datenanforderungen. Diese sollen im Rahmen einer künftigen Überarbeitung des Leitliniendokuments gemäß den Ausführungen in Punkt 1.2 „Stand und Aktualisierungen“ behandelt werden.

2 Spaltenkombinationen

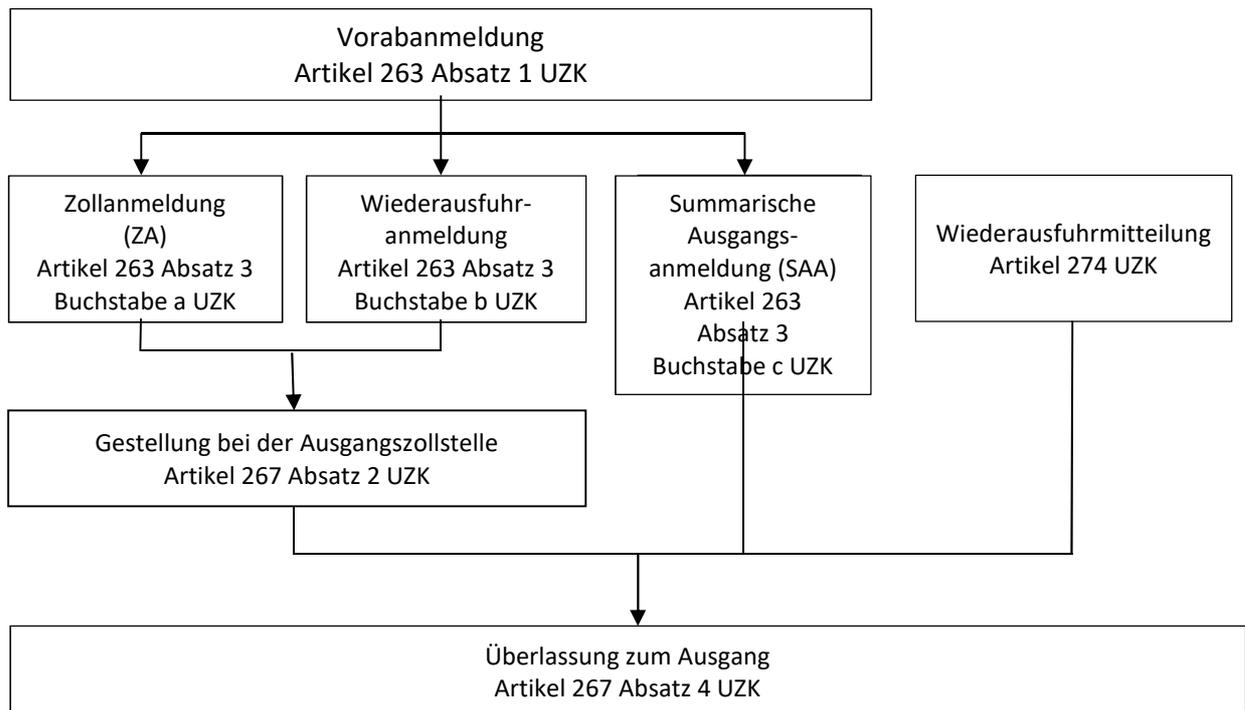
2.1 Einleitende Bemerkung zu diesem Abschnitt

Der UZK beschreibt den Ablauf der zu erfüllenden Zollformalitäten für aus dem Gebiet oder in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren.

Bei der Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Union laufen die Formalitäten üblicherweise folgendermaßen ab:



Bei Waren, die das Zollgebiet der Union verlassen, laufen die Formalitäten folgendermaßen ab:



Beim Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union wird vom Anmelder jeweils eine separate Anmeldung oder Mitteilung für jeden Verfahrensschritt abgegeben.

Für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ist eine Vorabanmeldung abzugeben.

Die Tabelle mit den Datenanforderungen in Anhang B UZK-DelR legt in den jeweiligen Spalten die Datensätze für die einzelnen Anmeldungen oder Mitteilung fest, die die darin zu verwendenden Datenelemente enthalten.

Der UZK bietet außerdem die Möglichkeit, mehrere Anmeldungen bzw. Mitteilungen in einer Anmeldung bzw. Mitteilung zusammenzufassen.

Wird eine kombinierte Anmeldung oder Mitteilung verwendet, müssen darin alle Datenanforderungen, die für die betreffenden Spalten gelten, angegeben werden.

Ist das gleiche Datenelement in mehreren Spalten zu verwenden, und haben die Datenelemente einen unterschiedlichen Status (A, B oder C) in diesen Spalten, ist der höchste Status (A) maßgeblich.

Beispiel:

Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, werden in das Ausfuhrverfahren übergeführt. Nach Artikel 263 Absatz 1 UZK ist vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union eine Vorabanmeldung abzugeben.

Der Anmelder hat eine Vorabanmeldung mittels einer Zollanmeldung für das Ausfuhrverfahren nach Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK abgegeben. Diese Anmeldung muss alle Datenelemente des Anhangs B der UZK-DelR für die Spalten A1 (Summarische Ausgangsanmeldung) und B1

(Ausfuhranmeldung) enthalten.

Die Datenelemente 3/9 Empfänger und 3/10 Kennnummer des Empfängers in Spalte A1 sind obligatorisch, das heißt, die einschlägigen Angaben müssen von jedem Mitgliedstaat verlangt werden (Status A).

Die gleichen Datenelemente in Spalte B1 sind fakultativ für die Mitgliedstaaten (Status B). Es liegt in ihrem Ermessen, ob sie diese Angaben verlangen oder nicht. Aufgrund der obligatorischen Angabe (Status A) in Spalte A1 müssen die Datenelemente bei dieser kombinierten Anmeldung verlangt werden. In diesem Fall kann nicht auf diese Angaben verzichtet werden.

Einfache Anmeldungen bzw. Mitteilungen

Die nachfolgenden Spalten des Anhangs B für Anmeldungen bzw. Mitteilungen können nicht mit anderen Spalten für Anmeldungen oder Mitteilungen kombiniert werden:

- A3: Wiederausfuhrmitteilung
- B3: Anmeldung von Unionswaren zum Zolllagerverfahren
- B4: Anmeldung zur Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
- C2: Gestellung der Waren im Fall einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder im Rahmen von Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei der Ausfuhr eingereicht werden
- E1: Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L/T2LF)
- E2: Warenmanifest
- G1: Umleitungsmeldung
- G5: Ankunftsmitteilung im Fall von Waren in vorübergehender Verwahrung
- H5: Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
- I2: Gestellung von Waren bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder im Rahmen von Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei der Einfuhr abgegeben werden

2.2 Tabelle der Kombinationen

Die Spaltennummern in der „Tabelle der Kombinationen“ richten sich nach den folgenden Spaltennummern und -bezeichnungen in Anhang B der UZK-DelR.

Spalte in Anhang B	Bezeichnung der Anmeldung oder Mitteilung
A1	Summarische Ausgangsanmeldung
A2	Summarische Ausgangsanmeldung – Expressgutsendungen
A3	Wiederausfuhrmitteilung
B1	Ausfuhranmeldung und Wiederausfuhranmeldung
B2	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur passiven Veredelung
B3	Anmeldung von Unionswaren zum Zolllagerverfahren
B4	Anmeldung zur Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten

C1	Vereinfachte Ausfuhranmeldung
C2	Gestellung der Waren im Fall einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder im Rahmen von Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei der Ausfuhr eingereicht werden
D1	Besonderes Verfahren – Anmeldung zum Versandverfahren
D2	Besonderes Verfahren – Anmeldung zum Versandverfahren mit reduziertem Datensatz – (Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr)
D3	Besonderes Verfahren – Versand – Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung – (Beförderung im Luft- und Seeverkehr)
E1	Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L/T2LF)
E2	Warenmanifest
G1	Umleitungsmeldung
G2	Ankunftsmeldung
G3	Gestellung der Waren
G4	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
G5	Ankunftsmeldung im Fall von Waren in vorübergehender Verwahrung
H1	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren – besondere Verwendung
H2	Besonderes Verfahren – Lagerung – Anmeldung zum Zolllagerverfahren
H3	Besonderes Verfahren – Verwendung – Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung
H4	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur aktiven Veredelung
H5	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
H6	Zollanmeldung im Postverkehr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
I1	Vereinfachte Einfuhranmeldung
I2	Gestellung von Waren bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder im Rahmen von Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei der Einfuhr abgegeben werden

Kombinationstabelle

Tabellenlegende

- Die Spalte „Spalten Anhang B“ enthält die entsprechenden Spaltennummern der Datenanforderungstabellen in Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 des Anhangs B (siehe Tabelle oben)
- Die Spalte „Kombinationsmöglichkeiten“ enthält alle Spaltennummern von möglichen Kombinationen von Anmeldungen bzw. Mitteilungen in Übereinstimmung mit den zollrechtlichen Vorschriften. Wie unter Punkt 1.5 dargelegt, wurden die möglichen Kombinationen, die einen SEA-Datensatz in den „F“-Spalten enthalten, in dieser Phase noch nicht berücksichtigt.
- Die Spalte „Rechtsgrundlage“ enthält die entsprechenden Artikel des UZK bzw. der UZK-DelR, die die Kombination von Anmeldungen oder Mitteilungen ermöglichen.

Alle möglichen Kombinationen werden aus der Perspektive jedes Ausgangspunkts gegeben.

Beispiel:

Eine Kombination einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung wird zusammen mit einer Ankunftsmeldung abgegeben. Im Fall einer zuvor abgegebenen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist G4+G2 der Ausgangspunkt aus der Sicht der möglichen Kombinationen.

Wird die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung zum Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes abgegeben, ist also die Ankunftsmeldung der Ausgangspunkt, wird die Kombination G4+G2 in der Tabelle angegeben.

Spalten Anhang B		Kombinationsmöglichkeiten	Rechtsgrundlage
A	A1	A1+B1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A1+B2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A1+C1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A1+D1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A1+D2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A1+D3	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK. Diese Kombination ist nur möglich, wenn die Zollbehörden die in Artikel 271 Absatz 4 UZK dargelegte Situation akzeptieren.
	A2	A2+B1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A2+B2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A2+C1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A2+D1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A2+D2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		A2+D3	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK. Diese Kombination ist nur möglich, wenn die Zollbehörden die in Artikel 271 Absatz 4 UZK dargelegte Situation akzeptieren.
	A3		
B	B1	B1+A1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		B1+A2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
	B2	B2+A1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK

		B2+A2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
	B3		
	B4		

C	C1	C1+A1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		C1+A2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
	C2		
D	D1	D1+A1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		D1+A2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
	D2	D2+A1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
		D2+A2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a UZK
	D3	D3+A1	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 271 Absatz 4 UZK
		D3+A2	Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 271 Absatz 4 UZK

G	G1		
	G2	G2+G4	Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe a UZK
	G3	G3+G4	Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe b UZK
	G4	G4+G2	Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe a UZK
		G4+G3	Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe b UZK
	G5		

3 Datenelemente

Gruppe 1 – Nachrichteninhalt (einschließlich Verfahrenscodes)

1/1 Art der Anmeldung

Beispiele EX:

Unionswaren wurden in ein Drittland ausgeführt; in D.E. 1/1 der Ausfuhranmeldung müsste der Code „EX“ angegeben werden.

Beispiele IM:

Der Code „IM“ wird im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten für die Überführung von Nichtunionswaren in ein Zollverfahren verwendet.

- Ein schwedisches Unternehmen führt Waren aus den Vereinigten Staaten ein und überführt sie in Schweden in das Zolllagerverfahren. Die Waren werden nach Dänemark verkauft und im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens nach Dänemark verbracht (T1). Dort werden die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen; in der Einfuhranmeldung ist hierfür der Code „IM“ einzutragen.

Der Code „IM“ ist bei der Überführung von Nichtunionswaren in ein Einfuhrzollverfahren zu verwenden:

- Ein kroatisches Unternehmen führt Kakaobutter aus der Türkei ein; die Waren werden im externen Unionsversandverfahren befördert. Die Kakaobutter wird in Kroatien zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen; in D.E. 1/1 ist der Code „IM“ anzugeben.
- Ein kroatisches Unternehmen führt Solarpaneele aus China ein, die es zum zollrechtlich freien Verkehr überlässt. In diesem Fall ist der Code „IM“ in D.E. 1/1 anzugeben.

Beispiele CO:

Der Code „CO“ ist für Unionswaren zu verwenden, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen.

- Ein deutsches Unternehmen führt Unionswaren in ein Kandidatenland aus. Die Waren wurden im Kandidatenland vor dem Beitrittsdatum in das Zolllagerverfahren übergeführt. In der Zeit nach dem Beitritt ist in der Zollanmeldung zur Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine Zolllagerung der Code „CO“ in D.E. 1/1 anzugeben.

Der Code „CO“ ist ebenfalls zu verwenden für den Handel mit Unionswaren:

- zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der MwSt-Richtlinie anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, beispielsweise zwischen Schweden und den Åland-Inseln;

- zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der MwSt-Richtlinie nicht gelten, beispielsweise zwischen den Åland-Inseln und den Kanarischen Inseln

1/2 Art der zusätzlichen Anmeldung

A – Für eine Standard-Zollanmeldung (gemäß Artikel 162 UZK)

- Ein kroatisches Unternehmen bestellt eine Sendung von Räucherlachs aus Russland und überlässt die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr in Kroatien. Zur Anmeldung von D.E. 1/2 unter Verwendung des Codes „A“ muss die Anmeldung alle für die Anwendung der Vorschriften für dieses Verfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.
- Die Anmeldung eines aus den Vereinigten Staaten eingeführten seetüchtigen Segelboots zur vorübergehenden Verwendung in Kroatien endet durch die Anmeldung des Boots zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Kroatien. Enthält die Anmeldung alle für die Anwendung der Vorschriften für das angemeldete Verfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen, ist in diesem Fall der Code „A“ in D.E. 1/2 anzugeben.
- Waren mit Ursprung in und eingeführt aus Serbien wurden in Kroatien für Ausstellungszwecke in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit ATA-Carnet übergeführt. Die Frist für die Erledigung beträgt etwa 2 Monate; vor dem Ablauf dieser Frist werden die Waren jedoch vom Anmelder zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, der in der Einfuhranmeldung alle erforderlichen Angaben macht und alle Unterlagen vorlegt. D.E. 1/2 sollte den Code „A“ enthalten.
- Aus China eingeführte Solarpaneele treffen bei der bezeichneten Zollstelle Rotterdam ein, wo zuvor eine Anmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Verwendung des Codes „D“ in D.E. 1/2 abgegeben wurde. Die Waren werden nach ihrem Eintreffen vom Anmelder gestellt und in der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlichen Verkehr wird der Code „D“ durch den Code „A“ in D.E. 1/2 ersetzt, da die Anmeldung alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für dieses Verfahren enthält.

B – Für eine vereinfachte Zollanmeldung bei gelegentlicher Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 1 UZK)

- Ein kroatisches Unternehmen führt Pfähle mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina ein. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr fehlt die Rechnung; in diesem Fall ist der Code „B“ in D.E. 1/2 der vereinfachten Anmeldung einzutragen. Im Anschluss an diese Anmeldung ist eine ergänzende Zollanmeldung mit dem Code „X“ vorzulegen.
- Ein kroatisches Unternehmen führt haltbar gemachte Paprika mit Ursprung in Serbien ein. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr steht der in einem Präferenzabkommen bzw. in Anhang 22-14 UZK-DuR festgelegte Ursprungsnachweis dem Anmelder noch nicht zur Verfügung. In diesem Fall ist der Code „B“ in D.E. 1/2 der vereinfachten Zollanmeldung einzutragen. Im Anschluss an diese Anmeldung ist eine ergänzende Zollanmeldung mit dem Code „X“ vorzulegen.

- Öl mit Ursprung in und eingeführt aus Kasachstan wird auf der Grundlage einer Pro-Forma-Rechnung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Kroatien angemeldet. Da die Zollanmeldung an diesem Zeitpunkt nicht alle notwendigen Elemente für die Berechnung des Zollwerts enthält (die Festlegung des Börsenpreises für Öl muss abgewartet werden), ist in diesem Fall der Code „B“ in D.E. 1/2 der vereinfachten Zollanmeldung einzutragen. Im Anschluss an diese Anmeldung ist eine ergänzende Zollanmeldung mit dem Code „X“ vorzulegen.

C – Für eine vereinfachte Zollanmeldung bei regelmäßiger Inanspruchnahme (gemäß Artikel 166 Absatz 2 UZK)

- Ein kroatisches Unternehmen, das über eine Bewilligung für vereinfachte Anmeldung (Artikel 166 Absatz 2 UZK) verfügt, führt Kies aus Bosnien und Herzegowina ein und überlässt es zum zollrechtlich freien Verkehr mittels vereinfachter Anmeldung. In D.E. 1/2 der vereinfachten Anmeldung müsste der Code „C“ angegeben werden.

D – Für die Abgabe einer Standard-Zollanmeldung (wie in Code A genannt) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

- Ein kroatisches Unternehmen bestellt Solarpaneele aus China. Die Sendung ist noch nicht im Zollgebiet der Union eingetroffen, doch der Anmelder reicht eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ein. In diesem Fall müsste der Code „D“ in D.E. 1/2 angegeben werden. Bei der Gestellung der Ware nach ihrem Eintreffen kann mit der Annahme der Zollanmeldung der Code „D“ in D.E. 1/2 durch den Code „A“ im Zollsystem ersetzt werden.
- Eine Sendung mit Nichtunionswaren wurde von einem Drittland zu einer Zollstelle innerhalb des Unionsgebiets verbracht, wo sie zum zollrechtlich freien Verfahren überlassen werden soll. Gleichzeitig mit der Versendung reicht der Anmelder eine Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr am Bestimmungsort ein und trägt in D.E. 1/2 den Code „D“ ein. Bei der Gestellung der Ware nach ihrem Eintreffen kann mit der Annahme der Zollanmeldung der Code „D“ in D.E. 1/2 durch den Code „A“ im Zollsystem ersetzt werden.
- Ein österreichisches Unternehmen führt andere elektrische Transformatoren sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen (8504509 90) aus China ein. Die Waren treffen an der EU-Grenze in Hamburg ein. Für die Beförderung nach Österreich wird bei der Zollstelle Hamburg (DE004851) eine Versandanmeldung (T1) vorgelegt; Bestimmungszollstelle ist die Zollstelle Linz Wels (AT530000). Zur gleichen Zeit wird eine Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der Zollstelle Linz Wels vorgelegt. Da die Gestellung der Waren bei der Zollstelle Linz Wels noch nicht vorgenommen wurde, müsste in D.E. 1/2 der Code „D“ stehen. Zwei Tage später treffen die Waren bei der Zollstelle Linz Wels ein, wo sie gestellt werden. In diesem Moment wird die Zollanmeldung von der Zollstelle angenommen und im Zollsystem kann der Code „D“ in D.E. 1/2 durch den Code „A“ ersetzt werden.
- Andere Bausätze und Baukastenspielzeug (95030039 90) aus den Vereinigten Staaten werden von einem Kurierdienst nach Wien versandt. Der Kurierdienst gibt bereits zum Zeitpunkt des Verladens der Waren in das Flugzeug in den Vereinigten Staaten eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der Zollstelle Wien Flughafen (AT330100) ab. Da sich die Waren

noch in den Vereinigten Staaten befinden und nicht bei der Zollstelle Wien Flughafen gestellt wurden, ist der Code „D“ in D.E. 1/2 anzugeben. Bei ihrer Ankunft im Flughafen Wien werden die Waren vom Kurierdienst gestellt. In diesem Moment wird die Zollanmeldung von der Zollstelle angenommen und im Zollsystem kann der Code „D“ in D.E. 1/2 durch den Code „A“ ersetzt werden.

E – Für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code B genannt) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

- Ein kroatisches Unternehmen führt Pfähle mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina ein. Die Waren sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr noch nicht eingetroffen und die Rechnung fehlt. In diesem Fall ist der Code „E“ in D.E. 1/2 der vereinfachten Zollanmeldung einzutragen. Bei der Gestellung der Ware nach ihrem Eintreffen kann nach der Annahme der Zollanmeldung der Code „E“ in D.E. 1/2 durch den Code „B“ im Zollsystem ersetzt werden.
- Ein kroatisches Unternehmen führt haltbar gemachte Paprika mit Ursprung in Serbien ein. Die Waren sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr noch nicht eingetroffen und das Original des Ursprungsnachweises fehlt. In diesem Fall ist der Code „E“ in D.E. 1/2 der vereinfachten Zollanmeldung einzutragen. Bei der Gestellung der Ware nach ihrem Eintreffen kann nach der Annahme der Zollanmeldung der Code „E“ in D.E. 1/2 durch den Code „B“ im Zollsystem ersetzt werden.

F – Für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code C genannt) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

- Ein kroatisches Unternehmen, das über eine Bewilligung für vereinfachte Anmeldung (Artikel 166 Absatz 2 UZK) verfügt, führt Kies aus Bosnien und Herzegowina ein und überlässt es zum zollrechtlich freien Verkehr mittels vereinfachter Anmeldung. Zum Zeitpunkt der Abgabe der ursprünglichen Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr hatte die Gestellung der Waren bei der bezeichneten Zollstelle noch nicht stattgefunden. In dieser Situation ist der Code „F“ in D.E. 1/2 der vereinfachten Anmeldung anzugeben. Bei der Gestellung der Ware nach ihrem Eintreffen kann nach der Annahme der Zollanmeldung der Code „F“ in D.E. 1/2 durch den Code „C“ im Zollsystem ersetzt werden.

X – Für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens

- Öl mit Ursprung in und eingeführt aus Kasachstan wurde auf der Grundlage einer Pro-Forma-Rechnung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Kroatien angemeldet. Nach der Ermittlung des Börsenpreises für Erdöl gibt der Anmelder eine ergänzende Anmeldung ab, die alle zur Berechnung des Zollwerts erforderlichen Elemente enthält. In diesem Fall ist der Code „X“ in D.E. 1/2 der ergänzenden Anmeldung einzutragen.
- Haltbar gemachte Paprika mit Ursprung in und eingeführt aus Serbien wurden in Kroatien ohne Gestellung und ohne Vorlage des Original-Ursprungsnachweises zur Überlassung zum zollrechtlich

freien Verkehr angemeldet. Nach der Gestellung der Waren und der Vorlage des Original-Ursprungsnachweises gibt der Anmelder bei der Zollstelle die ergänzende Anmeldung und den Original-Ursprungsnachweis ab und gibt in D.E. 1/2 der ergänzenden Anmeldung den Code „X“ an.

Y – Für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens

- Beispiel für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens unter Code „C“
Ein kroatisches Unternehmen führt Kies aus Bosnien und Herzegowina ein und überlässt es zum zollrechtlich freien Verkehr mittels vereinfachter Zollanmeldung. Danach gibt der Anmelder eine ergänzende Anmeldung innerhalb der vorgesehenen Frist bei den Zollbehörden ab. Die notwendigen Unterlagen müssen innerhalb der zur Abgabe der ergänzenden Anmeldung vorgesehenen Frist im Besitz des Anmelders sein und den Zollbehörden zur Verfügung stehen. In D.E. 1/2 der ergänzenden Anmeldung ist der Code „Y“ einzutragen.
- Beispiel für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens unter Code „F“
Ein kroatisches Unternehmen führt Kies aus Bosnien und Herzegowina ein und meldet es zum zollrechtlich freien Verkehr mittels vereinfachter Zollanmeldung an, ohne bis zu diesem Zeitpunkt die Waren gestellt zu haben. Nach der Gestellung und der Überlassung der Waren gibt der Anmelder eine ergänzende Anmeldung innerhalb der vorgesehenen Frist ab. Die notwendigen Unterlagen müssen innerhalb der zur Abgabe der ergänzenden Anmeldung vorgesehenen Frist im Besitz des Anmelders sein und den Zollbehörden zur Verfügung stehen. Code „Y“ ist in D.E. 1/2 der ergänzenden Anmeldung anzugeben.

Z – Für eine ergänzende Zollanmeldung gemäß dem Verfahren in Artikel 182 UZK

- Ein kroatisches Unternehmen verfügt über eine Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung. Es führt Speicherkarten aus China ein, die es durch Anschreibung in seiner Buchführung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anmeldet. Wird die ergänzende Anmeldung gemäß der Bewilligung fristgerecht abgegeben, ist der Code „Z“ in D.E. 1/2 in der ergänzenden Anmeldung einzutragen.

1/3 Versandanmeldung/Art des Nachweises des zollrechtlichen Status

Spalte D1 (Anhang B UZK-DelR)

T Gemischte Sendungen, die sowohl Waren enthalten, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen

- Nichtunionswaren werden gemeinsam mit Unionswaren im gleichen Straßenkraftfahrzeug von Italien in die Schweiz im Versandverfahren befördert. In diesem Fall müsste D.E. 1/3 in der Versandanmeldung den Code „T“ auf der Ebene der Kopfdaten enthalten [auf der Ebene der Positionen sollte angegeben werden, ob es sich um in das externe („T1“) oder in das interne Unionsversandverfahren („T2“) übergeführte Waren handelt].

T1 – Waren, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden

- Nichtunionswaren werden im externen Unionsversandverfahren von Hamburg nach Kroatien befördert. In der Versandanmeldung ist der Code „T1“ in D.E. 1/3 zu verwenden.

T2 Waren, die im Einklang mit Artikel 227 UZK in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden, sofern nicht Artikel 293 Absatz 2 der UZK-DelR Anwendung findet

- Unionswaren werden im internen Versandverfahren von Bulgarien über Serbien an den Bestimmungsort in Frankreich befördert. Auf der Versandanmeldung ist der Code „T2“ in D.E. 1/3 einzutragen.

T2F – Waren, die im Einklang mit Artikel 188 der UZK-DelR in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden

- Versendung von Unionswaren im internen Unionsversandverfahren aus Litauen auf die Kanarischen Inseln. In diesem Fall ist der Code „T2F“ in D.E. 1/3 zu verwenden.

T2SM – Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden

- Eine Sendung mit Unionswaren wird auf der Straße von Triest, Italien, im internen Unionsversandverfahren nach San Marino befördert. Der Code „T2SM“ ist in D.E. 1/3 anzugeben.

Spalte D2 (Anhang B UZK-DelR)

T Gemischte Sendungen, die sowohl Waren enthalten, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen

- Nichtunionswaren werden gemeinsam mit Unionswaren im Versandverfahren auf dem Schienenweg von Österreich in die Schweiz befördert. In diesem Fall müsste der Code „T“ in D.E. 1/3 auf der Ebene der Kopfdaten in der Versandanmeldung verwendet werden [auf der Ebene der Positionen sollte angegeben werden, ob es sich um in das externe („T1“) oder in das interne („T2“) Unionsversandverfahren übergeführte Waren handelt].

Spalte D3 (Anhang B UZK-DeIR)

T1 – Waren, die in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden

- Nichtunionswaren treffen aus den Vereinigten Staaten in Deutschland ein. Die Waren werden im externen Unionsversandverfahren unter Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Versandanmeldung vom Flughafen Frankfurt nach Kroatien befördert. Auf der Versandanmeldung muss der Code „T1“ in D.E. 1/3 angegeben werden.

TD – Waren, die bereits in ein Versandverfahren übergeführt wurden oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung in Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 Buchstabe e UZK befördert werden

- In das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit ATA-Carnet übergeführte Waren werden auf dem Luftweg unter Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments von Warschau nach Lissabon versandt. Es müsste der Code „TD“ in D.E. 1/3 angegeben werden.

X – Zur Ausfuhr bestimmte Unionswaren, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 233 Absatz 4 Buchstabe e UZK nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden

- Unionswaren werden in UK zur Ausfuhr in die Vereinigten Staaten angemeldet und mit einem elektronischen Manifest, das als Versandanmeldung für die Beförderung von anderen Waren dient, auf einem Feederschiff zum Hafen Rotterdam, Niederlande, verbracht, wo sie zur weiteren Beförderung nach New York umgeladen werden sollen. In diesem Fall müsste D.E. 1/3 mit dem Code „X“ ausgefüllt werden.

Spalte E1 (Anhang B UZK-DeIR)

T2L – Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

- Eine Sendung mit Unionswaren wird im Straßenverkehr von Polen über Belarus nach Litauen verbracht. Zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Unionswaren ist der Code „T2L“ in D.E. 1/3 anzugeben.

T2LF – Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in, aus oder zwischen steuerlichen Sondergebieten versandt werden.

- Eine Sendung mit Unionswaren wurde auf dem Seeweg von Lissabon nach Teneriffa verbracht. Zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Unionswaren ist der Code „**T2LF**“ in D.E. 1/3 anzugeben.

T2LSM – Nachweis des Status von Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992.

- Dieser Code findet ausschließlich in Italien Anwendung.
- Eine Sendung mit Nichtunionswaren wird im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens – T1 von Marseille, Frankreich, nach Genua, Italien, verbracht, wo die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Anschließend werden die Waren im Versandverfahren von Genua nach San Marino befördert; in D.E. 1/3 wird der Code „**T2LSM**“ angegeben.

Spalte E2 (Anhang B UZK-DeIR)

N – Alle Waren, für die keine der in den Codes T2L und T2LF beschriebenen Situationen zutrifft

- Auf dem Warenmanifest ist in D.E. 1/3 der Code „**N**“ zu verwenden für Positionen, die nicht unter die Codes „**T2L**“ oder „**T2LF**“ fallen, d. h. für Nichtunionswaren.

T2L – Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

- Eine Sendung mit Unionswaren wird mit dem Schiff von Ancona, Italien, nach Zadar, Kroatien, versandt. Es müsste der Code „**T2L**“ in D.E. 1/3 des Warenmanifests angegeben werden.

T2LF – Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die in, aus oder zwischen steuerlichen Sondergebieten versandt werden

- Eine Sendung mit Unionswaren wird auf dem Seeweg von Frankreich auf die Kanalinseln befördert. Zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Unionswaren im Warenmanifest ist der Code „**T2LF**“ in D.E. 1/3 anzugeben.

Gruppe 2 – Hinweise auf Nachrichten, Dokumente, Bescheinigungen, Bewilligungen

2/1 Vereinfachte Zollanmeldung/Vorpapiere

Einleitung:

Die einleitende Bemerkung 3 in Anhang B UZK-DeIR sieht vor, „*dass bestimmte Daten nur erhoben werden, wenn die Umstände es erfordern*“.

Das bedeutet, dass in Situationen, in denen Waren unmittelbar in ein Zollverfahren (das Angaben über Sicherheit und Schutz umfasst) übergeführt werden und kein „Vorpapier“ existiert, die Angaben zu D.E. 2/1 **nicht** eingetragen werden.

Die folgenden Beispiele beziehen sich nur auf Situationen, in denen Angaben zu D.E. 2/1 gemacht werden müssen.

Spalten A:

Angaben zu D.E. 2/1 werden **nur** erhoben, wenn Waren, die sich in vV befinden oder in eine „Freizone“ verbracht wurden, direkt wiederausgeführt werden.

In der „SAA“ / „Wiederausfuhrmitteilung“ sind unter Verwendung der entsprechenden Codes anzugeben:

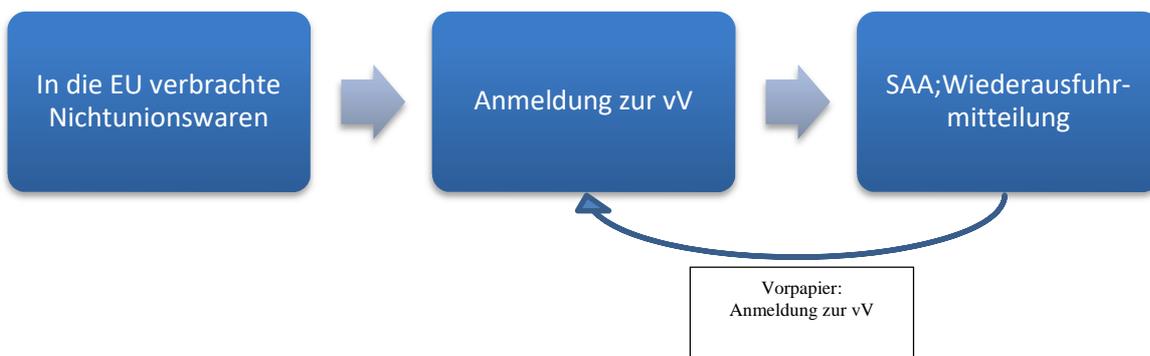
→ die MRN der vV-Anmeldung

→ die Referenznummer der Mitteilung der Freizone

in die die Waren ursprünglich übergeführt wurden.

Beispiel:

„SAA“ / „Wiederausfuhrmitteilung“ für Nichtunionswaren, die unmittelbar aus einem Verwahrungslager wiederausgeführt wurden.



Spalten B:

Allgemein:

In den meisten Fällen wird unmittelbar eine Ausfuhranmeldung (mit sicherheitsrelevanten Daten) abgegeben, ein „Vorpapier“ existiert nicht. Infolgedessen werden Angaben zu D.E. 2/1 **nicht** erhoben. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch für „Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldungen“ / „PV“-Anmeldungen. In Situationen, in denen die Erhebung von D.E. 2/1 erforderlich ist, sind in der „Ausfuhr“- / „Wiederausfuhr“-Anmeldung (unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes) anzugeben:

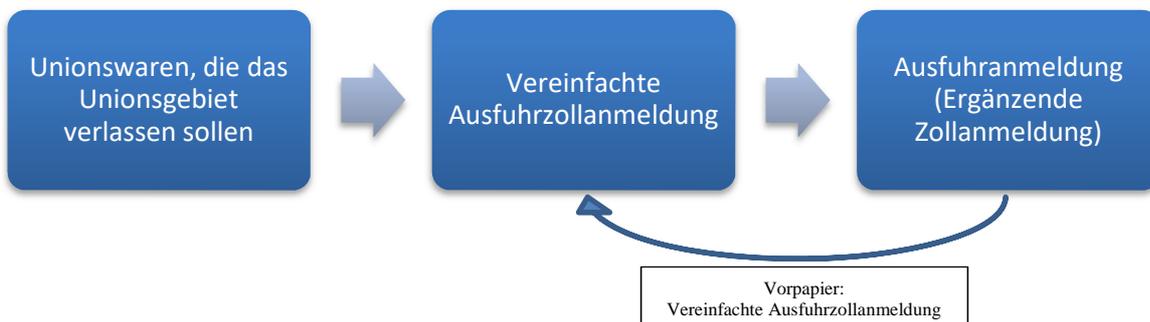
→ die Bezugsdaten der Papiere für das Verfahren, das der Ausfuhr in ein Drittland oder gegebenenfalls der Versendung in einen Mitgliedstaat vorausging.

Bezieht sich die Anmeldung auf wiederausgeführte Waren, sind die Referenzdaten der Anmeldung zum vorangegangenen Zollverfahren, in das die Waren übergeführt wurden, anzugeben.

Unionswaren

Beispiele:

- a) Eine Ausfuhranmeldung wird ergänzend zur ursprünglich abgegebenen „Vereinfachten Ausfuhranmeldung“ oder AIBA eingereicht.



- b) Abgabe einer Ausfuhranmeldung im Anschluss an ein Endverwendungsverfahren

Erläuterung:

Flugzeugteile, die (wegen ihres Zustands) nicht der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt werden können, werden aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt.



Nichtunionswaren

Beispiel

Wiederausfuhranmeldung im Anschluss an ein anderes besonderes Verfahren als Versand (z. B. aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Lager)

Erläuterung:

Wiederausfuhr eines Kunstwerks (z. B. einer Skulptur) nach einer Ausstellung in einem Mitgliedstaat der EU.



Spalten D:

In Situationen, in denen die Erhebung von D.E. 2/1 erforderlich ist, sind in der „Versandanmeldung“ anzugeben:

→ Die Bezugsdaten für die vV oder das vorangegangene Zollverfahren oder die entsprechenden Zollpapiere.

(unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes)

Nichtunionswaren

Beispiele:

Externe Versandanmeldung (T1) im Anschluss an eine vV.

Erläuterung:

→ Überführung von Nichtunionswaren in die vV nach ihrer Ankunft am Hafen von Rotterdam

→ Anmeldung (unter T1) zur Verbringung vom Hafen von Rotterdam in ein Zolllager in Amsterdam

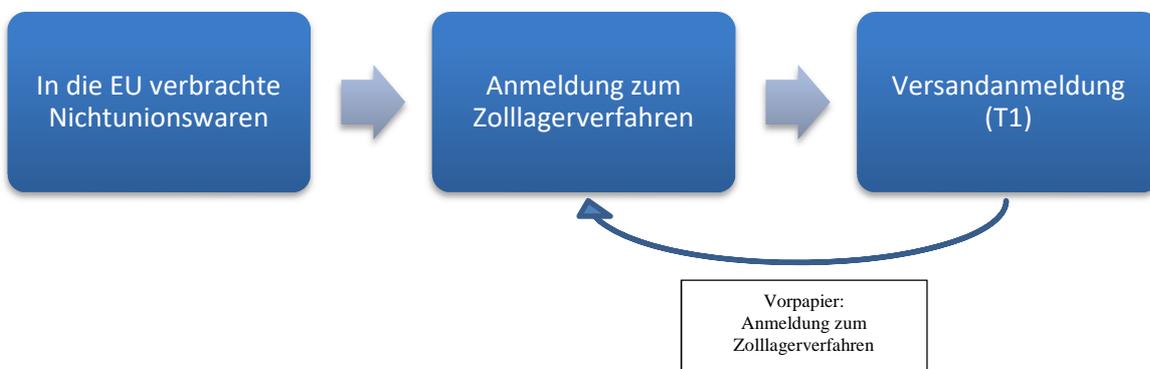


Anmeldung zum externen Versandverfahren (T1) im Anschluss an ein anderes besonderes Verfahren als Versand (z. B. aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Lager)

Erläuterung:

→ Überführung von Nichtunionswaren in das „Zollagerverfahren“ nach ihrer Ankunft im Flughafen Frankfurt

→ Umladung (unter T1) zur Beförderung vom Flughafen Frankfurt nach Stuttgart zwecks Überführung in die aktive Veredelung.



Spalten E:

E1: Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L/T2LF)

In T2L/T2LF ist die Hauptbezugsnummer (MRN) der Zollanmeldung, mit der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, anzugeben.

Beispiel:

Ausstellung eines T2LF für Unionswaren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten umgeladen werden sollen.

Erläuterung:

→ Waren werden in Paris zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und unter einem T2LF zur Verbringung nach Guadeloupe umgeladen.



E2: Warenmanifest

Beispiel

Ausstellung eines „Warenmanifests“ für auf einem Schiff in Rotterdam verladene Unions- und Nichtunionswaren, die nach Marseille umgeladen wurden.

Nichtunionswaren

Im „Warenmanifest“ ist die MRN der „Summarischen Eingangsanmeldung“ (SEA), die für die Waren vor deren Ankunft im Zollgebiet der Union abgegeben wurde, anzugeben.



Spalten G:

Umleitungsmeldung/Ankunftsmeldung (G1+G2):

In Situationen, in denen die Erhebung von D.E. 2/1 erforderlich ist [s. Fußnote 6], ist in der Ankunftsmeldung anzugeben:

→Die MRN der für die betreffenden Waren abgegebene SEA



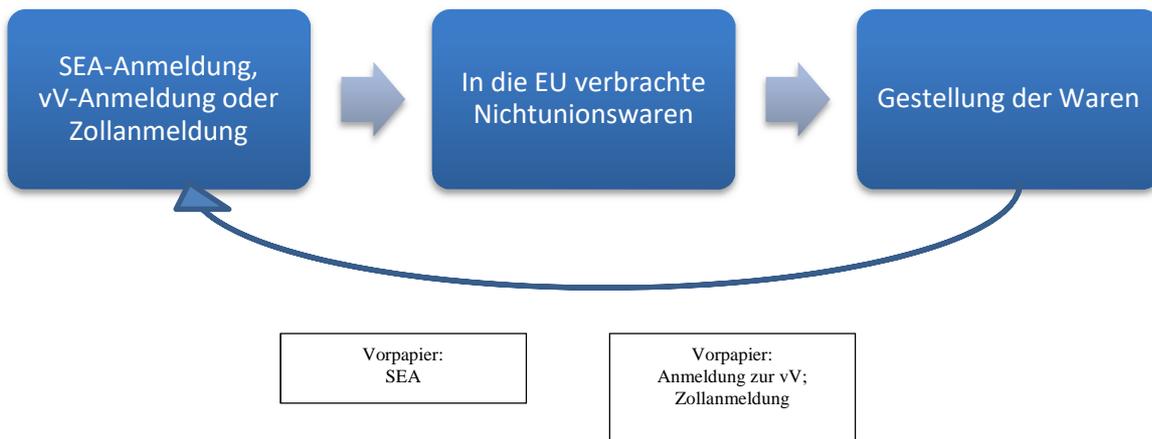
Gestellung der Waren (G3):

In der „Gestellungsmittelung“ ist anzugeben:

- fi die MRN der für die betreffenden Waren abgegebene „Summarischen Eingangsanmeldung“ (SEA)

oder

- fi die MRN der Zollanmeldung, wenn eine Zollanmeldung anstelle einer SEA abgegeben wird
- fi die vV-Anmeldung
- fi die Zollanmeldung (z. B. Versandanmeldung T1, „Anmeldung zum Zolllagerverfahren“ bei Beförderung zwischen zwei Lagerstätten).



Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (G4):

In Situationen, in denen die Erhebung von D.E. 2/1 erforderlich ist, ist in der „vV-Anmeldung“ anzugeben:
→ die MRN der „Summarischen Eingangsanmeldung“ (SEA)

Beispiel

Mit dem Schiff von Kambodscha nach Hamburg verbrachte Nichtunionswaren werden bei ihrer Ankunft in die vV übergeführt



oder

→ die MRN der Zollanmeldung, wenn eine Zollanmeldung anstelle einer SEA abgegeben wird die Versandanmeldung (T1)

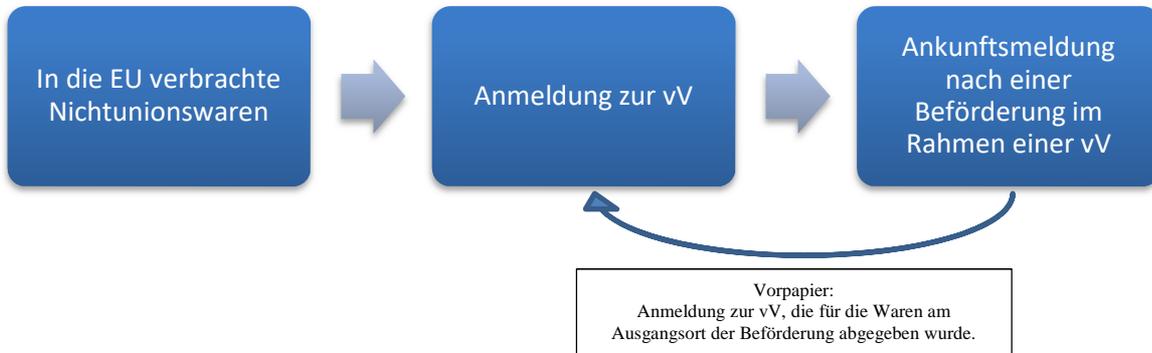
Beispiel

Auf dem Straßenweg von Istanbul nach Budapest verbrachte Waren werden bei ihrer Ankunft in die vV übergeführt



Ankunftsmeldung im Fall von Waren in vorübergehender Verwahrung (G5):

Hier ist die MRN der Anmeldung(en) zur vV die für die Waren am Ausgangsort der Beförderung abgegeben wurde, anzugeben.



Spalten H:

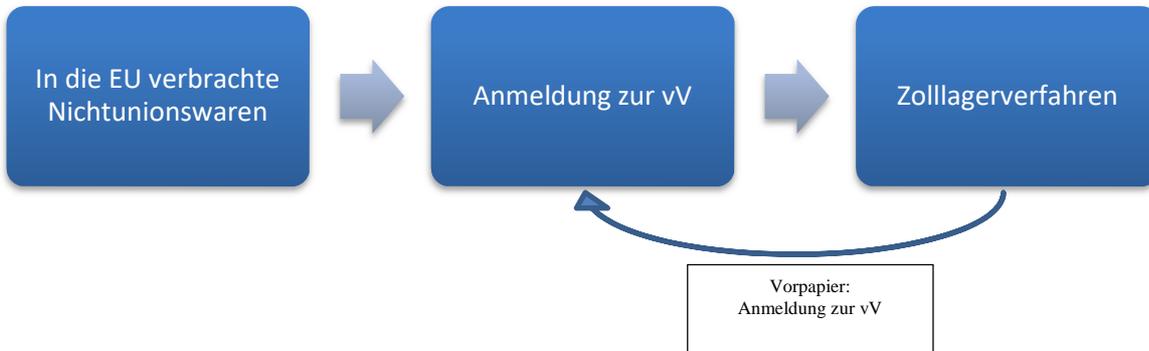
In Situationen, in denen die Erhebung von D.E. 2/1 erforderlich ist, sind in der „Einfuhranmeldung“ anzugeben:

- die MRN der vV-Anmeldung
- Bezugnahmen auf frühere Dokumente (siehe nachfolgende Beispiele)

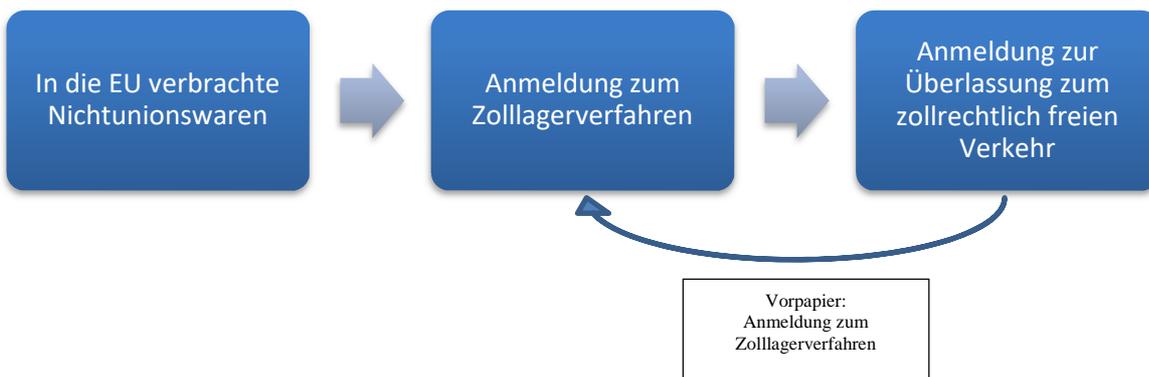
Nichtunionswaren

Beispiele:

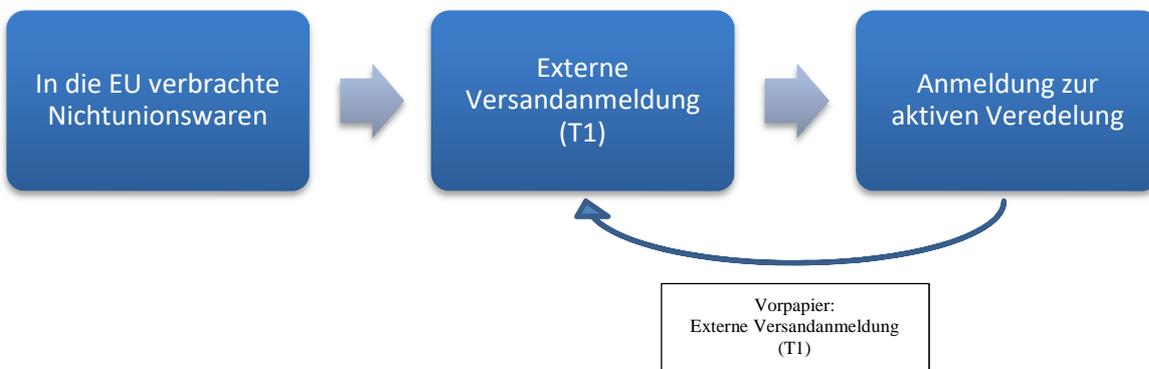
Anmeldung zur Überführung von Waren in ein Zolllager im Anschluss an eine vorübergehende Verwahrung



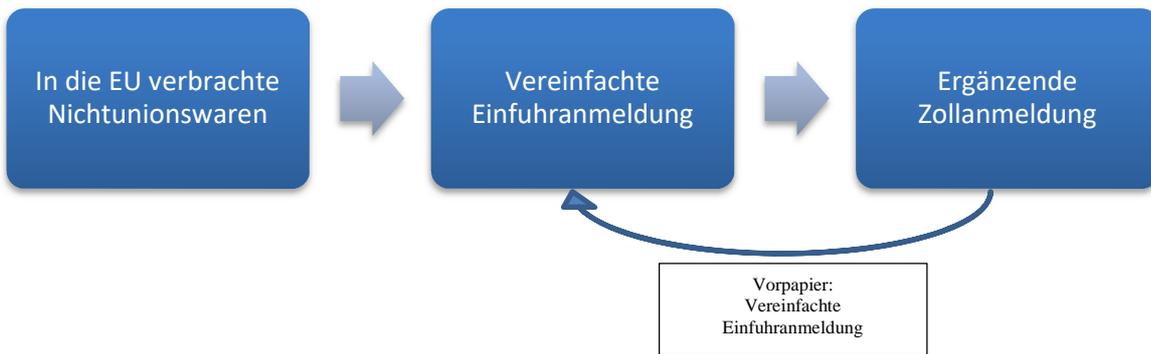
Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an ein anderes besonderes Verfahren als Versand (z. B. aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Lager)



Anmeldung zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung im Anschluss an ein externes Versandverfahren (T1):



Eine Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wird ergänzend zur ursprünglich abgegebenen „Vereinfachten Einfuhranmeldung“ oder AIBA eingereicht.



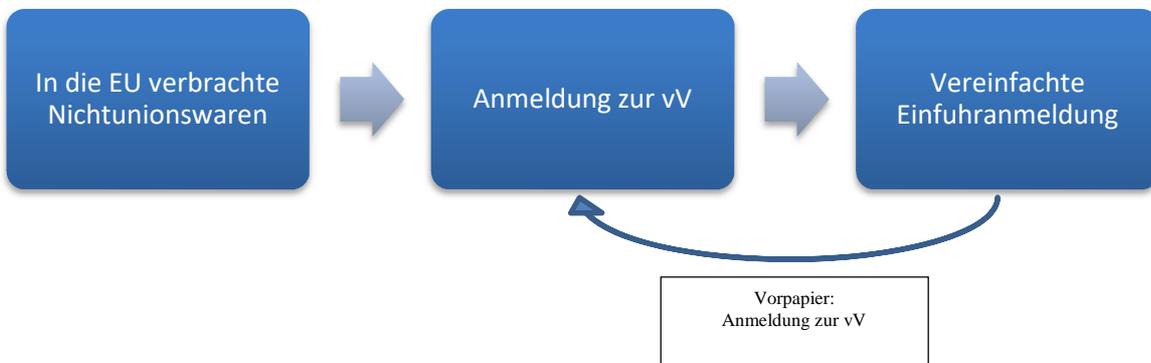
Spalten I:

In Situationen, in denen die Erhebung von D.E. 2/1 erforderlich ist [s. Fußnote 5], ist in der „Vereinfachten Einfuhranmeldung“ oder der „Gestellungsmitteilung“ in den unter I2 definierten Fällen anzugeben:

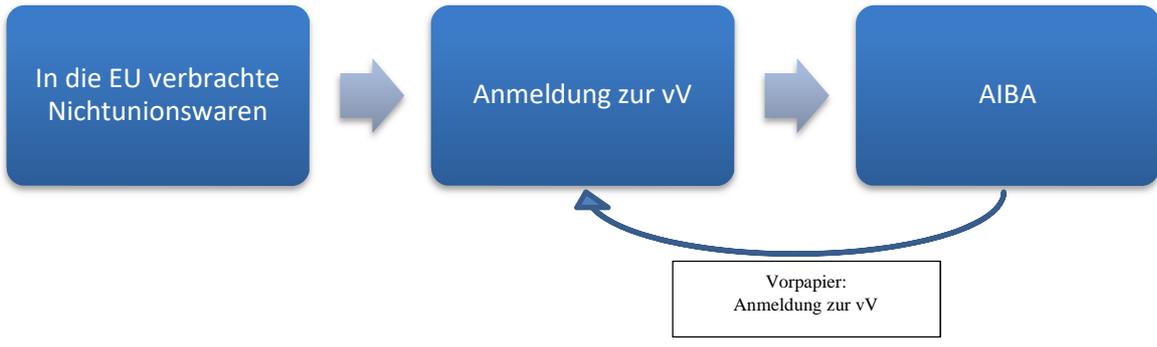
- die MRN der vV-Anmeldung
- Bezugnahmen auf frühere Dokumente

Beispiele:

Abgabe einer „Vereinfachten Einfuhranmeldung“ unmittelbar nach vV



„Gestellungsmitteilung“ im Fall der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (AIBA)



2/3 Vorgelegte Dokumente, Zertifikate und Bewilligungen, zusätzliche Verweise.

Einleitung:

Angaben zu D.E. 2/3 werden nur in Situationen erhoben, in denen die Annahme der Anmeldung die Vorlage eines bestimmten Dokuments, einer Bescheinigung, einer Bewilligung oder einer Bezugnahme voraussetzt.

Das Erfordernis, bestimmte Informationen zu erstellen, die zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden, kann sich aus internationalen Verpflichtungen, unionsrechtlichen Vorschriften oder nationalen Bestimmungen ergeben.

Die Links zu Unterlagen, Zertifikaten und Bewilligungen sowie zu zusätzlichen Bezugnahmen finden sich in der TARIC-Datenbank:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de.

Internationale Abkommen:

- Präferenzursprung

Angaben zum Präferenzursprungszeugnis (z. B. Formblatt A, EUR.1 usw.) sind in D.E. 2/3 zu machen.

Beispiel:

Das Ursprungszeugnis Formblatt A Nr. 004567 vom 1.5.2016 wird als Beleg zur Erklärung vorgelegt.

In diesem Fall sind folgende Angaben in D.E. 2/3 einzutragen: N865 004567 1.5.2016.

N865	Ursprungszeugnis nach Formblatt A
------	-----------------------------------

Hinweis:

Ab dem 1. Januar 2017 werden die im Rahmen des EU-APS begünstigten Länder schrittweise das REX-System einführen, das das derzeitige System in Form von Ursprungsnachweisen nach Formblatt A oder Erklärungen auf der Rechnung für geringwertige Sendungen durch die sogenannten „Erklärungen zum Ursprung“ ersetzen wird. Bis zum 30. Juni 2020 werden alle Ausführer, die in den Genuss der APS-Präferenzbehandlung kommen wollen, Erklärungen zum Ursprung ausstellen müssen.

Beispiel:

Ein kambodschanischer Textilhersteller, der „Registrierter Ausführer“ im Rahmen des APS ist, versendet T-Shirts mit Ursprung in Kambodscha von Kambodscha nach Spanien.

- a) Wenn der Gesamtwert der versendeten Ursprungserzeugnisse mehr als 6000 EUR beträgt, sind in D.E. 2/3 folgende Angaben zu machen:

C100	Nummer des registrierten Ausführers
U165	Eine von einem „Registrierten Ausführer“ im Rahmen des APS ausgestellte Erklärung zum Ursprung für versandte Ursprungserzeugnisse mit einem Gesamtwert von über 6000 EUR.

- b) Wenn der Gesamtwert der versendeten Ursprungserzeugnisse **nicht** mehr als 6000 EUR beträgt, sind in D.E. 2/3 folgende Angaben zu machen:

U164	Eine von einem „Registrierten Ausführer“ im Rahmen des APS ausgestellte Erklärung zum Ursprung für versandte Ursprungserzeugnisse mit einem Gesamtwert von weniger als 6000 EUR.
------	--

(Hinweis: Diese Codes können erst nach dem Datum der Einführung des REX-Systems verwendet werden.)

Unionsrecht:

- Zollwert:

Um die Überprüfung des angemeldeten Betrags einer Sendung durch die Zollbehörden zu ermöglichen, ist die Rechnung in Bezug auf den angemeldeten Transaktionswert als ergänzende Unterlage erforderlich (Artikel 145 UZK-DuR).

Beispiel:

Die Pro-forma-Rechnung Nr. 100200/16 vom 15.4.2016 wird zusammen mit der Anmeldung vorgelegt.

In diesem Fall sind folgende Angaben in D.E. 2/3 einzutragen: N935 100200/16 15.4.2016.

N935	Rechnung, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren erklärt wird
------	---

- Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt der Kontrolle (siehe Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates): Güter mit doppeltem Verwendungszweck können das Zollgebiet der EU nicht ohne Ausfuhrgenehmigung verlassen.

Beispiel:

Zusammen mit der Anmeldung wird die Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck Nr. 1234/16 vom 15.4.2016 vorgelegt.

In diesem Fall sind folgende Angaben in D.E. 2/3 einzutragen: X002 1234/16 15.4.2016.

X002	Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der geltenden Fassung)
------	---

- **Antidumping**

In Situationen, in denen die Einfuhr von Waren Antidumpingzoll unterliegt, wird unter bestimmten Umständen eine **Verringerung** der Antidumpingzölle oder eine **Befreiung** von den Antidumpingzöllen gewährt (siehe nachfolgendes Beispiel), sofern eine solche Möglichkeit gesetzlich vorgesehen ist.

Beispiel:

Ein in Litauen niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter führt Zitronensäure (Warennummer 2918) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach Litauen ein; die Ware unterliegt einem endgültigen Antidumpingzoll bei der Einfuhr.

Situation 1:

Dem litauischen Wirtschaftsbeteiligten wird zum einen eine **Minderung** des endgültigen Antidumpingzolls gewährt, unter der Voraussetzung,

- dass er Informationen über den Hersteller der Zitronensäure in D.E. 6/16 erteilt, indem er den entsprechenden TARIC-Zusatzcode einträgt.

Situation 2:

Dem litauischen Wirtschaftsbeteiligten wird zum anderen eine **Befreiung** vom endgültigen Antidumpingzoll gewährt, unter der Voraussetzung

- dass er Informationen über den Hersteller der Zitronensäure in D.E. 6/16 erteilt, indem er den zutreffenden TARIC-Zusatzcode einträgt.

und

- der Eintragung der folgenden Angaben in D.E. 2/3

D005	Handelsrechnung im Rahmen von Verpflichtungszusagen
------	---

Hinweis:

Alle Informationen in Bezug auf tarifäre und nichttarifäre Maßnahmen, die für Warennummern gelten, können auf der TARIC-Website der GD TAXUD abgerufen werden unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de.

- **Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD):**

Informationen über das für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuerpflicht ausgestellte e-VD sind in D.E. 2/3 zu geben.

Beispiel:

Ein zugelassener Lagerhalter führt am 12. Mai 2016 unter Aussetzung der Verbrauchssteuerpflicht Zigaretten von Luxemburg in die Vereinigten Staaten aus. Für die Beförderung der verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Aussetzung der Verbrauchssteuer vom Zollager bis zur Ausgangs- / bzw. Ausfuhrzollstelle wird ein e-VD mit dem „Administrativem Referenzcode“ (ARC) 16LUXXXXXXXXXXXXXXXXXX ausgestellt.

Der Lagerhalter hat in der „Ausfuhranmeldung“ in D.E. 2/3 folgende Angaben einzutragen: C651 16LUXXXXXXXXXXXXXXXXXX 12.5.2016.

C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 684/2009
------	---

Gruppe 3 – Beteiligte

3/2 Kennnummer des Ausführers

Ausführliche Informationen zum Ausführer finden Sie hier:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_code/guidance_definition_exporter_en.pdf

3/20 Kennnummer des Vertreters

Beispielfälle mit Vertretung:

Ausfuhr

Waren wurden zur vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung angemeldet. Unternehmen A ist der Eigentümer der Waren und befugt, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen; folglich ist Unternehmen A der Ausführer. Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung der Waren ist jedoch Unternehmen B. Dieses Unternehmen hat einen Vertreter benannt (den Zollagenten – Unternehmen C).

Nach Artikel 269 Absatz 3 UZK erfolgt eine Zollanmeldung zur Überführung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr in das Verfahren der passiven Veredelung gemäß den für die Ausfuhr geltenden Vorschriften. Die Zollbestimmungen sehen nicht vor, dass der Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung identisch mit dem Ausführer der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sein muss. Allerdings kann die Zollanmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr der Waren im Rahmen der passiven Veredelung gemäß Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK nur vom Inhaber der Bewilligung oder von der Person, die für seine Rechnung handelt, abgegeben werden.

Die EORI-Nummer des Ausführers – Unternehmen A – ist in D.E. 3/2 „Kennnummer des Ausführers“ anzugeben, der befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen (Artikel 1 Absatz 19 UZK-DeIR). Die EORI-Nummer des Zollagenten, der als Vertreter des Bewilligungsinhabers agiert – Unternehmen C –, ist in D.E. 3/20 „Kennnummer des Vertreters“ anzugeben, da der Bewilligungsinhaber ihn benannt hat, damit er in seinem Namen und für seine Rechnung handelt (Artikel 19 UZK). Der Inhaber der Bewilligung für die passive Veredelung – Unternehmen B – ist der Anmelder und seine EORI-Nummer ist in D.E. 3/18 „Kennnummer des Anmelders“ anzugeben.

Einfuhr

- a) *Die Überführung von Waren in die Endverwendung bedarf der Bewilligung. Die Anmeldung ist vom Bewilligungsinhaber bzw. für seine Rechnung abzugeben (Artikel 170 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK). Der Bewilligungsinhaber hat einen Zollagenten als seinen direkten Vertreter benannt.*

Der Inhaber der Bewilligung für die Endverwendung – Unternehmen B – ist der Anmelder und seine EORI-Nummer ist in D.E. 3/18 „Kennnummer des Anmelders“ anzugeben.

Die EORI-Nummer des direkten Vertreters, der die Zollanmeldung ausfüllt, wird in D.E. 3/20 „Kennnummer des Vertreters“ angegeben. Als Dritter kann auch diese Person an Stelle des Zollsschuldners die Einfuhrabgaben entrichten (Artikel 77 Absatz 3 UZK).

In diesem Fall ist in D.E. 3/21 „Code für den Status des Vertreters“ der Code 2 zur Bezeichnung des Status des Vertreters einzutragen.

- b) *Der Bewilligungsinhaber hat einen Zollagenten als seinen indirekten Vertreter für die Überlassung der von ihm eingeführten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr benannt.*

Die EORI-Nummer des Einführers ist in D.E. 3/16 anzugeben. Die EORI-Nummer des Zollagenten ist in D.E. 3/20 anzugeben; in D.E. 3/21 ist der Code 3 einzutragen.

Da der Zollagent als indirekter Vertreter gleichzeitig der Anmelder ist, wird auch seine EORI-Nummer in D.E. 3/18 eingetragen.

3/40 Kennnummer für zusätzliche steuerliche Verweise

Folgt auf die Einfuhr eine Lieferung von Waren innerhalb der Union in einen anderen Mitgliedstaat, wird bei der Einfuhr keine Mehrwertsteuer entrichtet; diese fällt im Bestimmungsmitgliedstaat an.

Um dieses Verfahren anzuwenden, muss der Anmelder Informationen über den Einführer und den Kunden im anderen Mitgliedstaat in der Einfuhranmeldung angeben.

Für die Angabe des Einführers ist der Code FR1 und anschließend die Mehrwertsteuernummer des Einführers zu verwenden. Wird der Einführer im Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird, von einem Steuervertreter vertreten, ist der Code FR3 und anschließend die Mehrwertsteuernummer des Steuervertreters zu verwenden. Die Angabe des Einführers und des Steuervertreters schließen einander aus. Das heißt, dass der Steuervertreter nur dort angegeben wird, wo er den Einführer tatsächlich vertritt; in diesem Fall kann der Einführer nicht angegeben werden.

Für die Angabe des Kunden im Bestimmungsmitgliedstaat ist der Code FR2 und anschließend die Mehrwertsteuernummer des Kunden im Bestimmungsmitgliedstaat zu verwenden.

Bei Dreiecksgeschäften, in denen die Waren an einen zwischengeschalteten Kunden verkauft werden, der nicht der Empfänger der Waren am Endbestimmungsort ist, ist in der Einfuhranmeldung mit dem Code FR2 die Mehrwertsteuernummer des Kunden des Einführers zum Zeitpunkt der Einfuhr anzugeben und nicht die Mehrwertsteuernummer des Endempfängers in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung endet.

Beispiel:

Waren werden nach Belgien eingeführt (zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Verwendung des Verfahrens codes 42 angemeldet) und von dort direkt zum Endkunden nach Spanien befördert. Die Waren werden jedoch vom Einführer A an ein Unternehmen B in Deutschland geliefert (d. h. in Rechnung stellt), das wiederum die Waren an ein Unternehmen C in Spanien liefert (d. h. in Rechnung stellt). Der erste Liefervorgang von A zu B findet in Belgien statt, ist aber als innergemeinschaftliche Lieferung von der Steuer ausgenommen. A weist diese innergemeinschaftliche Lieferung in seiner Mehrwertsteuererklärung und in der monatlichen zusammenfassenden Meldung in Belgien aus und gibt dabei die Mehrwertsteuernummer seines Kunden B (dem Unternehmen in Deutschland) an. B muss die Transaktion als innergemeinschaftlichen Erwerb in seiner Mehrwertsteuererklärung in Deutschland ausweisen. Anschließend führt B eine innergemeinschaftliche Lieferung an C durch, die er in seiner monatlichen zusammenfassenden Meldung in Deutschland ausweist und dabei die Mehrwertsteuernummer von C in Spanien und den speziellen Code T als Kennung für Dreiecksgeschäfte angibt. Die in der Einfuhranmeldung anzugebenden Mehrwertsteuernummern sind diejenige des Einführers A (unter Voranstellung des Codes FR1) oder seines Steuervertreters (unter Voranstellung des Codes FR3) sowie diejenige des Unternehmens B in Deutschland (unter Voranstellung des Codes FR3).

Jeder Beteiligte (Einführer, Kunde oder Steuervertreter) kann nur einmal für jede Warenposition der Einfuhranmeldung angezeigt werden. Sind Teile der Sendung für verschiedene Kunden in anderen Mitgliedstaaten bestimmt, müssen sie unter separaten Positionen angemeldet werden.

Um den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführten Waren vom Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt werden sollen, ist der TARIC-Code Y044 in D.E. 2/3 „Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Bezugnahmen“ einzutragen, gefolgt von der Bezugsnummer des Beförderungsvertrags.

Gruppe 4 – Zollwertangaben/Abgaben

4/1 Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen sind Teil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer. Es steht den Vertragsparteien grundsätzlich frei, das zu vereinbaren, was sie im Hinblick auf ihre geschäftlichen Interessen für notwendig halten.

Die Lieferbedingungen sind in der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anzugeben, um die korrekte Bestimmung des Zollwerts der eingeführten Waren zu ermöglichen, die wiederum die Grundlage für die Ermittlung des statistischen Werts sowie zur Berechnung der MwSt bildet. Im Rahmen von Ausfuhrvorgängen müssen die Lieferbedingungen im Hinblick auf die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage und die Ermittlung des statistischen Werts der Waren angegeben werden.

Im internationalen Handelsverkehr werden vertragliche Vereinbarungen meistens auf der Grundlage der von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten Incoterms, welche internationale Verkaufsbedingungen darstellen, geschlossen.

Die achte Version („Incoterms 2010“¹) ist am 1.1.2011 in Kraft getreten.

Die Codeliste für D.E. 4/1 in Anhang B der UZK-DuR legt 11 Codes zur Angabe der Lieferbedingungen auf der Grundlage der Incoterms 2010 fest.

Angesichts des Grundsatzes, dass Kaufleute die Bedingungen und Bestimmungen in ihren Verträgen frei wählen können, steht es ihnen auch frei, weiterhin ältere Ausgaben der Incoterms zu benutzen. Um das Ausfüllen der Zollanmeldungen durch die Kaufleute, die ihre Verträge auf der Grundlage der „Incoterms 2000“ geschlossen haben, wurden die Codes „DAF“, „DDU“, „DES“ und „DEQ“ in der Codeliste für D.E. 4/1 in Anhang B der UZK-DuR beibehalten.

In Fällen, in denen die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Lieferbedingungen noch nicht von einem dieser 15 Codes erfasst werden, ist der Code XXX anzugeben. Hinter dem Code „XXX“ sollte eine Beschreibung der vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen folgen, die im zweiten Unterfeld von D.E. 4/1 einzutragen ist.

DAF Delivered At Frontier

„Delivered at Frontier“ / „Geliefert Grenze“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die zur Ausfuhr – aber nicht zur Einfuhr – freigemachte Ware dem Käufer unentladen auf dem ankommenden Beförderungsmittel an der benannten Stelle des benannten Grenzsports zur Verfügung gestellt wird, jedoch vor der Zollgrenze des benachbarten Landes. Der Begriff „Grenze“ schließt jede Grenze ein, auch die Grenze des Ausfuhrlandes.

EXW Ex Works

„Ex Works“ / „Ab Werk“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z. B. Fabrik, Lager usw.) zur Verfügung stellt.

FCA Free Carrier

„Free Carrier“ / „Frei Frachtführer“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Käufer benannten Person beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort liefert.

¹ Quelle: International Chamber of Commerce: <http://www.iccwbo.org/products-and-services/trade-facilitation/incoterms-2010/the-incoterms-rules/> (Englisch).

CPT Carriage Paid To

„Carriage Paid To“ / „Frachtfrei“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem vereinbarten Ort (falls ein solcher Ort zwischen den Parteien vereinbart ist) liefert und dass der Verkäufer den Beförderungsvertrag abzuschließen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort entstehenden Frachtkosten zu zahlen hat.

CIP Carriage And Insurance Paid To

„Carriage and Insurance Paid To“ / „Frachtfrei versichert“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem vereinbarten Ort (falls ein solcher Ort zwischen den Parteien vereinbart ist) liefert und dass der Verkäufer den Beförderungsvertrag abzuschließen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort entstehenden Frachtkosten zu zahlen hat.

Der Verkäufer ist nur verpflichtet, eine Versicherung mit Mindestdeckung abzuschließen. Wünscht der Käufer eine darüber hinaus gehende Deckung, so muss er dies entweder möglichst ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbaren oder einen eigenen Versicherungsvertrag abschließen.

DAT Delivered At Terminal

„Delivered At Terminal“ / „Geliefert Terminal“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware liefert, sobald die Ware von dem ankommenden Beförderungsmittel entladen wurde und dem Käufer an einem benannten Terminal im benannten Bestimmungshafen oder -ort zur Verfügung gestellt wird. Ein „Terminal“ kann jeder Ort sein, unabhängig davon, ob überdacht oder nicht, wie z. B. ein Kai, eine Lagerhalle, ein Containerdepot oder ein Straßen-, Schienen- oder Luftfrachtterminal.

DAP Delivered At Place

„Delivered At Place“ / „Geliefert benannter Ort“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird.

DDP Delivered Duty Paid

„Delivered Duty Paid“ / „Geliefert verzollt“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die zur Einfuhr freigemachte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Der Verkäufer trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen, und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

DDU Delivered Duty Unpaid

„Delivered Duty Unpaid“ / „Geliefert unverzollt“ bedeutet, dass der Verkäufer dem Käufer die nicht zur Einfuhr freigemachte Ware am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel unentladen liefert. Der Verkäufer hat die Kosten der Beförderung der Ware bis dorthin zu tragen mit Ausnahme jeglichen „Zolls“ (Erledigung der Zollformalitäten sowie Bezahlung von Formalitäten, Zöllen, Steuern und anderen Abgaben) für die Einfuhr im Bestimmungsland. Dieser derart definierte „Zoll“ ist vom Käufer zu tragen ebenso wie alle Kosten und Gefahren, die durch sein Unterlassen, die Ware rechtzeitig zur Einfuhr freizumachen, entstehen.

FAS Free Alongside Ship

„Free Alongside Ship“ / „Frei Längsseite Schiff“ bedeutet, dass der Verkäufer seine Lieferverpflichtung erfüllt, wenn er die Ware an der Längsseite des vom Käufer genannten Schiffes (auf einem Kai oder Frachtkahn) im benannten Verschiffungshafen bereitstellt. Der Käufer trägt alle Kosten ab diesem Zeitpunkt.

FOB Free On Board

„Free On Board“ / „Frei an Bord“ ist eine Klausel, die nur auf den Hochsee- oder Binnenschiffverkehr angewendet wird und bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen liefert.

CFR Cost and Freight

„Cost and Freight“ / „Kosten und Fracht“ ist eine Klausel, die nur auf den See- oder Binnenschifftransporte angewendet wird und bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des Schiffes liefert oder die bereits so gelieferte Ware beschafft. Der Verkäufer muss den Frachtvertrag abschließen und die Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen tragen.

CIF Cost, Insurance and Freight

„Cost, Insurance and Freight“ / „Kosten, Versicherung und Fracht“ ist eine Klausel, die nur auf den See- oder Binnenschifftransporte angewendet wird und bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des Schiffes liefert oder die bereits so gelieferte Ware beschafft. Der Verkäufer muss den Frachtvertrag abschließen und die Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen tragen.

DES Delivered Ex Ship

„Delivered Ex Ship“ / „Geliefert ab Schiff“ ist eine Klausel, die nur auf den Hochsee- oder Binnenschiffverkehr angewendet wird und bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die nicht zur Einfuhr freigemachte Ware dem Käufer an Bord des Schiffes im benannten Bestimmungshafen zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer hat bis zur Entladung alle Kosten und Gefahren der Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungshafen zu tragen.

DEQ Delivered Ex Quay

„Delivered Ex Quay“ / „Geliefert ab Kai“ ist eine Klausel, die nur auf den Hochsee- oder Binnenschiffverkehr angewendet wird und bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die nicht zur Einfuhr freigemachte Ware dem Käufer am Kai (Anlegeplatz) des benannten Bestimmungshafens zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer hat die Kosten und Gefahren, die mit der Beförderung der Waren zum benannten Bestimmungshafen und mit der Entladung der Ware auf den Kai (Anlegeplatz) verbunden sind, zu tragen. Unter DEQ hat der Käufer die Ware zur Einfuhr freizumachen und alle bei der Einfuhr der Waren anfallenden Formalitäten, Zölle, Steuern und andere Abgaben zu bezahlen

4/2 Beförderungskosten, Zahlungsweise

Beispiele:

1. Eine Privatperson aus der EU sendet monatlich Packstücke mit verschiedenen Waren für den privaten Gebrauch an eine andere Privatperson in den Vereinigten Staaten. Die Packstücke werden als Expressgutsendungen versendet und die Beförderungskosten werden vom Kurierdienst direkt vom Konto der Person in der EU abgebucht (auf der Grundlage einer vom Kurierdienst vor der Annahme des Packstückes zur Zustellung ausgestelltten Pro-Forma-Rechnung).

In der Summarischen Ausgangsanmeldung – Expressgutsendungen – wird das Beförderungsunternehmen (der Kurierdienst) den Code „D“ in D.E. 4/2 eintragen.

2. Eine Privatperson verkauft handgefertigte Erzeugnisse außerhalb der EU auf der Grundlage von Bestellungen, die auf wöchentlicher Basis für die gleiche Menge von Waren eingehen. Diese Person versendet die Packstücke mit einem einzigen Beförderungsunternehmen und zu den gleichen Beförderungskosten Woche für Woche. Aufgrund eines Vertrags mit dem Beförderungsunternehmen erfolgt die Zahlung der Beförderungskosten im Rahmen eines Dauerauftrags (es wird jeweils ein fixer Betrag überwiesen).

In der Summarischen Ausgangsanmeldung – Expressgutsendungen – wird das Beförderungsunternehmen den Code „D“ in D.E. 4/2 eintragen.

4/3 Abgabeberechnung — Art der Abgabe

A00	Zölle	Diese Art der Abgabe ist bei der Einfuhr anwendbar
A30	Endgültige Antidumpingzölle	Antidumpingzölle können verhängt werden, wenn Waren gedumpte werden, das heißt, wenn der Ausführpreis, zu dem die Waren auf dem Unionsmarkt verkauft werden, niedriger ist als der Preis auf dem Heimatmarkt des Herstellers. http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm (Englisch)
A35	Vorläufige Antidumpingzölle	Vorläufige Antidumpingzölle können in endgültige Antidumpingzölle umgewandelt oder aufgehoben werden. Nähere Informationen bieten die TARIC-Website und die Liste der Fälle unter http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/stats.htm (Englisch)
A40	Endgültige Ausgleichszölle	Ausgleichszölle können als Ausgleich für Ausfuhrsubventionen verhängt werden. Nähere Informationen bieten die TARIC-Website und die Liste der Fälle unter: http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/anti-subsidy/ (Englisch)
A45	Vorläufige Ausgleichszölle	Vorläufige Ausgleichszölle können in endgültige Ausgleichszölle umgewandelt oder aufgehoben werden. Nähere Informationen bietet die TARIC-Website und die Liste der Fälle unter: http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/anti-subsidy/ (Englisch)
B00	MwSt	Nach den Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erhobene Mehrwertsteuer
C00	Ausfuhrabgaben	Diese Art der Abgabe ist bei der Ausfuhr anwendbar
E00	Im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	Im Namen von San Marino und Andorra erhobene Abgaben

Siehe Beispiele unter D.E. 4/8.

4/4 Abgabeberechnung – Bemessungsgrundlage

Siehe Beispiele unter D.E. 4/8.

4/5 Abgabeberechnung – Abgabensatz

Siehe Beispiele unter D.E. 4/8.

4/6 Abgabeberechnung – Geschuldeter Abgabebetrag

Siehe Beispiele unter D.E. 4/8.

4/7 Abgabeberechnung – Insgesamt

Siehe Beispiele unter D.E. 4/8.

4/8 Abgabeberechnung – Zahlungsart

Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich auf die Datenelemente 4/3 bis 4/8 in Zusammenhang mit der Berechnung der Abgaben; bei diesen Beispielen wird davon ausgegangen, dass D.E. 4/3 bis 4/8 ausgefüllt wurden, unabhängig davon, ob die entsprechenden Angaben verpflichtend oder optional sind. Die angegebenen Mehrwertsteuersätze sind nur beispielhaft, da sie sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden.

Bei der Ausfuhranmeldung entsteht nach Artikel 81 Absatz 1 und 2 UZK eine Ausfuhrzollschuld durch die Überführung von ausfuhrabgabepflichtigen Waren in das Ausfuhrverfahren oder das Verfahren der passiven Veredelung. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung.

Derzeit gelten in der EU keine Ausfuhrzölle.

Beispiele:

1. Einfuhr von Schmuck aus China

TARIC-Code – 7117 90 00 00,

Zollwert – 3000 EUR (CIF Constanta), Barzahlung der Zölle (A), Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer (G).

ART DER ABGABE	BEMESSUNGSGRUNDLAGE	ABGABENSATZ	GESCHULDETER ABGABENBETRAG	ZAHLUNGSART
A00	3 000,00	4 %	120,00	A
B00	3 120,00	20 %	624,00	G
		INSGESAMT	120,00	

2. Einfuhr von Briefmarken aus den Vereinigten Staaten

TARIC-Code – 4907 00 10 00,

Entrichteter Preis – 15 954,00 EUR (EXW Vereinigten Staaten), Beförderungskosten bis zum Ort des Eingangs in die EU – 850,00 EUR; Zahlung durch direkte Abbuchung vom Zollabgabekonto des Vertreters (D) bzw. Barzahlung der MwSt (A). Dieses Beispiel betrifft den Fall, in dem keine steuerpflichtigen Beförderungs- und Versicherungskosten existieren.

Zollwert – 15 954,00 EUR (entrichteter Preis) + 850,00 EUR (Beförderungskosten bis zum Ort des Eingangs in die EU) – 16 804,00 EUR.

ART DER ABGABE	BEMESSUNGSGRUNDLAGE	ABGABENSATZ	GESCHULDETER ABGABENBETRAG	ZAHLUNGSART
A00	16 804,00	0 %	0	D
B00	16 804,00	20 %	3 361,00	A
		INSGESAMT	3 361,00	

3. Einfuhr von Gebäck aus den Vereinigten Staaten

TARIC-Code – 1905 90 45 00

Berechnung einer Drittlandsabgabe mit EA und ZMZ auf der Grundlage von mehr als einer Maßeinheit

Drittlandsabgabe (US) - 9 % + EA(1) MAX 20,7 % + ZMZ(1)

Zusatzcode – 7306 (Meursing) – EA – 65,46 EUR/100 kg
- ZMZ – 4,16 EUR/100 kg

Anmeldung:

D.E. 6/1 Eigenmasse = 10 000 kg = 100 DTN (1 DTN – 100 kg TARIC-Klassifizierung)

D.E. 4/4 – Zollwert = 15 000,00 EUR

- MwSt-Wert = 15 000,00 EUR (Zollwert) + 3105,00 EUR (Einfuhrzoll) + 416,00 EUR (Einfuhrzoll) = 18 521,00 EUR

In diesem Fall wurde ein Mehrwertsteuersatz von 9 % zugrunde gelegt.

D.E. 4/3 ART DER ABGABE	D.E. 4/4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE Code der Maßeinheit		D.E. 4/5 ABGABENSATZ	D.E. 4/6 GESCHULDETER ABGABENBETRAG	D.E. 4/3 ZUSÄTZLICHE ABGABE	D.E. 4/8 ZAHLUNGSART
A00	(Zollwert – EUR)	15 000,00	20,7 %	3 105,00		P
A00	DTN	100,00	4,16	416,00	ZMZ ¹	P
			Gesamt A00	3 521,00		
B00	EUR	18 521,00	9 %	1 666,89		P
			D.E. 4/7 Gesamt (EUR)	5 187,89		P

Abhängig von den anwendbaren nationalen Lösungen können verschiedene Zahlungsmethoden in einer Anmeldung angegeben werden.

4. Berechnung einer Drittlandsabgabe auf der Grundlage von mehr als einer Maßeinheit.

D.E. 6/15 TARIC-Code	D.E. 6/8 – Warenbezeichnung
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Vol.-%, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
- 2208 90	Andere

¹ Zusatzzoll Mehl

-- 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Vol.-%, in Behältnissen mit einem Inhalt von
--- 2208 90 91	2 l oder weniger
---- 2208 90 91 10	Waren hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang I des EWG-Vertrags aufgeführt sind
D.E. 6/2 – Besondere Maßeinheit – l alc. 100 % (LPA)	
– HLT	
Liter reiner (100 %) Alkohol (l alc. 100 % (LPA)) = 1000*50 % = 500	
Hektoliter (HLT) = Liter/100 = 1000/100 = 10	
Abgabe des Drittlands: 1 EUR / Vol.-% / hl + 6,40 EUR / hl	
Vol.-% = 50 %	
Vol.-% / hl (ASV X) = 50*10 = 500	
Nationale Verbrauchssteuer: 750,00 EUR / Vol.-% / hl	

Anmeldung:

D.E. 6/1 Eigenmasse = 1000 kg

D.E. 6/2 – Besondere Maßeinheit:

– l alc. 100 % (LPA) – 500

– HLT – 10

D.E. 4/3 ART DER ABGABE: 020 – Nationaler Verbrauchssteuer-Code

D.E. 4/4 Bemessungsgrundlage:

– Zollwert = 10 000,00 EUR

– Bemessungsgrundlage für die nationale Verbrauchssteuer

– MwSt-Wert = Zollwert + Einfuhrabgaben + nationale Verbrauchssteuer

E.4/3 ART DER ABGABE	D.E. 4/4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE		ABGABENSATZ	GESCHULDETER ABGABENBETRAG	DE 4/8 ZAHLUNGSART
	Code der Maßeinheit				
A00	Vol.-% / hl	500,00	1,00 EUR	500,00	P
A00	hl	10	6,40 EUR	64,00	P
			Gesamt A00	564,00 EUR	
020		5	750,00 (EUR)	3 750,00	P
B00		14 314,00	20 %	2 863,00	
			D.E. 4/7 Gesamt (EUR)	7 177,00	P

Entsprechend den einzelstaatlichen Vorgaben können in derselben Anmeldung verschiedene Zahlungsarten angegeben werden.

4/9 Zuschläge und Abzüge

Beispiele:

- a) Waren, die in Rumänien (Zollstelle Constanta) zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden
- Lieferbedingung EXW Beijing (China)
 - Bestimmungsort: Hafen Constanta
 - Warenpreis 1100 EUR
 - Beförderungs-, Lade-, Behandlungs- und Versicherungskosten bis Hafen Constanta – 500 EUR

In D.E. 4/9 ist „AK – 500,00 EUR“ angegeben.

- b) In Rechnung gestellter Betrag CIP Bukarest 3740,00 EUR,
- Ausfuhrland Vereinigte Staaten, Ort des Verbringens in die EU – Hafen Hamburg
 - Beförderungskosten von Hamburg nach Bukarest 300 EUR

In D.E. 4/9 ist „BA – 300,00 EUR“ angegeben.

4/13 Bewertungsindikatoren

Die Bewertungsindikatoren müssen im Hinblick auf die vertraglich festgelegten Bedingungen für das Geschäft angemeldet werden.

Beispiele:

- a) Für Waren, für die Parteienverbundenheit zutrifft und deren Verkauf oder Preis Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex unterliegt, für die aber keine der anderen Situationen gemäß den Stellen 2 und 4 zutrifft, ist die Codekombination „1010“ zu verwenden.

1. Stelle	1	Parteienverbundenheit, Preisbeeinflussung ja oder nein
2. Stelle	0	Keine Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex
3. Stelle	1	Verkauf oder Preis unterliegt Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex
4. Stelle	0	Verkauf unterliegt keiner Vereinbarung, der zufolge ein Anteil des Erlöses aus späterem Weiterverkauf, Verfügung oder Nutzung unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt

- b) Für Waren, für die Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex, aber keine der anderen Situationen gemäß den Stellen 1, 3 und 4 zutreffen, ist die Codekombination „0100“ zu verwenden.

1. Stelle	0	Keine Parteienverbundenheit, Preisbeeinflussung ja oder nein
2. Stelle	1	Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex
3. Stelle	0	Verkauf oder Preis unterliegt Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex
4. Stelle	0	Verkauf unterliegt keiner Vereinbarung, der zufolge ein Anteil des Erlöses aus späterem Weiterverkauf, Verfügung oder Nutzung unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt

- c) Für Waren, für die Parteienverbundenheit, aber keine der anderen Situationen gemäß den Stellen 2, 3 und 4 zutrifft, ist die Codekombination „1000“ zu verwenden

1. Stelle	1	Parteienverbundenheit, Preisbeeinflussung ja oder nein
2. Stelle	0	Keine Einschränkungen hinsichtlich der Verfügung über die oder die Nutzung der Waren durch den Käufer gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a des Zollkodex
3. Stelle	0	Verkauf oder Preis unterliegt Bedingungen oder Leistungen gemäß Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b des Zollkodex
4. Stelle	0	Verkauf unterliegt keiner Vereinbarung, der zufolge ein Anteil des Erlöses aus späterem Weiterverkauf, Verfügung oder Nutzung unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugutekommt

4/14 Artikelpreis/Betrag

Artikelpreis ist der Bestandteil des Rechnungspreises, der sich auf die betreffende Position bezieht.

Wird D.E. 4/11 verwendet, entspricht der Artikelpreis dem Bestandteil des Rechnungspreises für die betreffende Position gemäß den Lieferbedingungen.

Die Summe der in D.E. 4/14 für alle Positionen einer Zollanmeldung angegebenen Beträge muss dem in D.E. 4/14 angegebenen Gesamtbetrag entsprechen.

Der Artikelpreis ist in der Währung anzugeben, die in D.E. 4/10 vermerkt wurde, und kann zwei Dezimalstellen haben.

Wenn in D.E. 4/11 keine Angaben gemacht werden, gelten dieselben Regeln wie für die Angaben in D.E. 4/14.

4/16 Bewertungsmethode

Abhängig von der zur Ermittlung des Zollwerts der Waren verwendeten Methode wird der entsprechende Code wie folgt angegeben:

1 – der Transaktionswert der eingeführten Waren; zur Bestimmung des Zollwerts nach Artikel 70 UZK ist zunächst festzustellen, ob die Parteien eines Geschäfts als Käufer und Verkäufer betrachtet werden können und dementsprechend das Geschäft einen Verkauf im rechtlichen und im kaufmännischen Sinne darstellt.

Kann der Zollwert von Waren nicht nach Artikel 70 bestimmt werden, so werden nach Artikel 74 UZK die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a bis d nacheinander geprüft, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann.

2 – der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden

3 – der Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden

4 – der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind

5 – der errechnete Wert (alle Kosten in Zusammenhang mit der Erzeugung der eingeführten Waren, ein Betrag für Gewinn und Gemeinkosten sowie für Beförderungs-, Lade-, Behandlungs- und Versicherungskosten, die bis zum Ort des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union entstanden sind)

6 – Kann der Zollwert nicht anhand der zuvor aufgeführten Methoden bestimmt werden, so erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage von im Zollgebiet der Union verfügbaren Daten und unter Einsatz sinnvoller Hilfsmittel entsprechend den Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen, die auf die Zollwertbestimmung Anwendung finden (bei ungewöhnlichen Umständen sind die o. g. Methoden anzuwenden). Beispiele: (kostenlose Waren, gebrauchte Waren, gemietete/geleaste Waren)

4/17 Präferenz

Dieses D.E. enthält Angaben zur zolltariflichen Behandlung der Waren, auch wenn keine Zollpräferenz beantragt wird.

Unter „zolltarifliche Behandlung“ fallen nicht nur Präferenzen im engeren Sinne (wie die Gewährung ermäßigter Einfuhrabgabensätze im Rahmen des APS oder im Rahmen von Übereinkommen mit AKP-Staaten), sondern auch verschiedene andere zollrelevante Maßnahmen, z. B. „Zollkontingente“ und „Nichterhebung von Abgaben“.

Für die Zwecke dieses Feldes gelten als „Präferenz“ auch die Anwendung des Regelzollsatzes für Drittländer und die Nichterhebung von Abgaben aufgrund der von der Union geschlossenen Abkommen über eine Zollunion.

Aus Gründen der Effizienz der Rechtsvorschriften ist es nicht möglich, eine umfassende gültige Liste der Codes zu erstellen, die für dieses Feld vorgesehen sind. Deshalb wurde ein „Matrix-Ansatz“ gewählt: Der einzutragende dreistellige Code setzt sich aus einem einstelligen Code (zur Bezeichnung einer allgemeinen Maßnahme) und einem zweistelligen Code (zur genaueren Bezeichnung) zusammen. Zu beachten ist, dass nicht alle Codekombinationen in dieser Matrix aus rechtlicher Sicht möglich oder sinnvoll sind.

Da zwischen D.E. 4/17 und D.E. 6/14–6/17 („Warennummer“) sowie D.E. 5/15 („Ursprungsland“) und D.E. 5/16 („Präferenzursprungsland“) ein logischer Zusammenhang besteht, kommen zudem für eine bestimmte zolltarifliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nur bestimmte Waren aus bestimmten Ländern in Betracht.

Hinweis: Alle in diesen Leitlinien enthaltenen Beispiele für zolltarifliche und nichttarifäre Maßnahmen können Änderungen durch EU-Rechtsvorschriften unterworfen sein, die künftig verabschiedet werden. Nähere Angaben zu Warennummern und Ländercodes für bestimmte Zeiträume können auf der TARIC-Website der GD TAXUD unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&Taric=&MinCharFts=3&EndPub=&MeasText=&Area=&callbackuri=CBU-7&Regulation=&LangDescr=&MeasType=&StartPub=&SimDate=20160227&LastSelectedCode=&GoodsText=&OrderNum=&Level=&Expand=false

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkommen können folgende Codes eingetragen werden:

Zu verwendende Codes, wenn keine Präferenzbehandlung beantragt wird

D.E. 4/17	Anwendbare Zollregelungen	Beispiele
100	„Erga omnes“ Zollsätze für Drittländer (Regelzollsätze nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c ZK) In diesen Fällen wird ein Präferenzzollsatz nicht beantragt, oder er existiert nicht.	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 1507 10 90 00 Ländercode: CA

110	<p>„Erga omnes“ Autonome Zollausssetzung Vorübergehende Aussetzungen der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche, chemische, aeronautische und mikroelektronische Erzeugnisse. Für die meisten werden jährlich Verordnungen erlassen (Grundverordnung zu den autonomen Zollaussetzungen ist die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013, die zwei Mal jährlich geändert wird, um Waren in den Anhang neu aufzunehmen oder aus dem Anhang zu streichen). Auf andere Zollaussetzungen, die für einen unbegrenzten Zeitraum gelten, wird in Fußnoten zu bestimmten KN-Codes hingewiesen. Die Regelzollsätze können entweder ganz (z. B. Kapitel 27) oder teilweise (z. B. 2905 44, 3201 20 00, 3824 60 usw.) ausgesetzt werden.</p>	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 0811 90 95 30 Ländercode: US
118	<p>„Erga omnes“ autonome Zollaussetzungen mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware Findet gegenwärtig keine Anwendung.</p>	
119	<p>„Erga omnes“ Autonome Zollaussetzungen vorbehaltlich einer „Lufttauglichkeitsbescheinigung“ Rechtsgrundlage für diese Aussetzungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zolltarife des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Lufttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden. Diese Zollaussetzungen werden nur nach Vorlage einer Lufttauglichkeitsbescheinigung gewährt.</p>	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 9025 80 40 10 Ländercode: CA Bitte lesen Sie Fußnote CD333
120	<p>Nicht präferenzielle Zollkontingente Einschließlich WTO- und autonome Zollkontingente, Erga-omnes und ursprungsbezogene Kontingente.</p>	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 7202 49 10 20 Ländercode: AU
125	<p>Nicht präferenzielle Zollkontingente aufgrund einer besonderen Bescheinigung Hierbei handelt es sich nicht um Ursprungszeugnisse, sondern um andere Bescheinigungen wie Abstammungsbescheinigungen, Bescheinigungen für handgearbeitete oder auf Handwebstühlen hergestellte Waren usw.</p>	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 0206 29 91 39 Ländercode: <u>DZ</u> Bitte lesen Sie Fußnote CD156 oder CD227
128	<p>„Erga omnes“ Zollkontingente nach passiver Veredelung Bestimmte Zollkontingente mit Code 128 werden nur auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften zu Veredelungsverfahren gewährt.</p>	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 5209 11 00 00 Ländercode: Erga Omnes Bitte lesen Sie Fußnote CD605

150	Zulassung zu KN-Codes vorbehaltlich bestimmter Bescheinigungen Die meisten dieser Fälle und die entsprechenden Bescheinigungen sind in der Kombinierten Nomenklatur aufgeführt (siehe hierzu die Einführungsvorschriften). Auf die übrigen wird in Fußnoten zu den entsprechenden KN-Codes hingewiesen (z. B. 0202 30 50).	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 0806 10 10 05 Ländercode: CA Bitte lesen Sie Fußnote CD376
-----	--	--

Für das Allgemeine Präferenzsystem (APS) verwendete Codes

D.E. 4/17	Anwendbare Zollregelungen	Beispiele
200	APS-Zollsatz ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen Die Grundverordnung über das Unionsschema allgemeiner Zollpräferenzen ist die Verordnung (EG) Nr. 978/2012 des Rates. Diese Verordnung sieht auch besondere Anreize für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung und eine zusätzliche Abgabeminderung für Länder vor, die diese Vorschriften einhalten (zurzeit sind dies mehrere Länder, z. B. Bolivien, Republik Moldau usw., siehe <u>Beschluss 2005/924/EG</u> der Kommission).	Datum: 19.5.2016 <u>Warennummer:</u> 2930 90 99 10 <u>Ländercode:</u> BO
218	APS-Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware Findet gegenwärtig keine Anwendung.	
220	APS-Zollkontingente Bestimmte Zollkontingente mit Code 220 werden nur auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften über das APS gewährt.	<u>Datum:</u> 19.5.2016 Warennummer: 8712 00 70 99 Ländercode: KH Bitte lesen Sie Fußnote CD982
225	APS-Kontingente, für die eine besondere Bescheinigung erforderlich ist Hierbei handelt es sich nicht um Ursprungszeugnisse, Formblatt A (oder Rechnungen, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird), sondern z. B. um eine Einfuhrlizenz. Findet gegenwärtig keine Anwendung.	
250	Zulassung zu KN-Codes mit besonderen APS-Zollsätzen vorbehaltlich bestimmter Bescheinigungen Findet gegenwärtig keine Anwendung.	

Für Präferenzabkommen verwendete Codes

D.E. 4/17	Anwendbare Zollregelungen	Beispiele
300	<p>Präferenzzollsatz ohne besondere Voraussetzungen oder Beschränkungen (einschließlich Plafonds)</p> <p>Anwendung der Präferenzzollsätze gemäß dem jeweiligen Abkommen.</p> <p>Anwendung der Zollplafonds (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98)</p>	<p>Datum: 19.5.2016</p> <p>Warennummer: 1507 10 90 00</p> <p>Ländercode: TR</p>
310	<p>Präferenzabkommen: Zollaussetzungen</p> <p>Beispiel für die Rechtsgrundlage für diese Art der Zollaussetzung: Verordnung (EG) Nr. 1140/2004 des Rates vom 21. Juni 2004 zur Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.</p>	<p>Datum: 19.5.2016</p> <p>Warennummer: 1604 16 00 00</p> <p>Ländercode: XC</p>
318	<p>Präferenzaussetzung mit Bescheinigung der Beschaffenheit der Ware</p> <p>Findet gegenwärtig keine Anwendung.</p>	
320	<p>Präferenzzollkontingente</p> <p>Die Präferenzzollsätze gelten nur im Rahmen von Kontingenten. Sie können nach dem „Windhundverfahren“ oder nach dem Kontingentscheinverfahren verwaltet werden.</p>	<p>Datum: 19.5.2016</p> <p>Warennummer: 0302 13 00 00</p> <p>Ländercode: NO</p>
325	<p>Präferenzzollkontingente, für die eine besondere Bescheinigung erforderlich ist</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (oder Rechnungen, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird), sondern z. B. um eine Einfuhrlizenz.</p>	<p>Datum: 19.5.2016</p> <p>Warennummer: 1701 12 90 00</p> <p>Ländercode: AL</p> <p>Bitte lesen Sie Fußnote CD479</p>
350	<p>Zulassung zu KN-Codes mit besonderen Präferenzzollsätzen vorbehaltlich einer besonderen Bescheinigung</p> <p>Findet gegenwärtig keine Anwendung.</p>	

In Anwendung der von der Union geschlossenen Zollunionsabkommen verwendete Codes

D.E. 4/17	Anwendbare Zollregelungen	Beispiele
-----------	---------------------------	-----------

400	Abgabenerhebung in Anwendung der von der Union geschlossenen Zollunionsabkommen Dieser Code wird verwendet, wenn Zollabgaben im Rahmen der Zollunionsabkommen mit Andorra, San Marino und der Türkei festgelegt wurden.	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 1517 10 10 00 Ländercode: TR
420	Zollunionskontingent Dieser Code wird für Zollkontingente gemäß den Bestimmungen der Abkommen über eine Zollunion verwendet, z. B. Verordnung (EG) Nr. 816/2007 der Kommission.	Datum: 19.5.2016 Warennummer: 1704 10 10 00 Ländercode: TR

Im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten verwendete Codes

500	Dieser Code wird verwendet, wenn Präferenzen im Handel mit steuerlichen Sondergebieten gelten (steuerliche Sondergebiete sind ein Teil des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG keine Anwendung finden - Berg Athos, die Kanarischen Inseln, die französischen überseeischen Departements, die Åland-Inseln und die Kanalinseln).	
------------	---	--

4/19 Postgebühren

Dieses Datenelement betrifft die für eine Postsendung entrichteten Beförderungskosten, die vom Versender gezahlt oder dem Versender in Rechnung gestellt werden; dieses Datenelement ist für die Bestimmung des Zollwerts einer Postsendung erforderlich.

Die Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren sind bis zum Bestimmungsort insgesamt in den Zollwert einzubeziehen; ausgenommen sind Postgebühren, die gegebenenfalls im Zollgebiet der Union zusätzlich erhoben werden.

Gruppe 5 – Daten/Fristen/Zeiträume/Orte/Länder/Regionen

5/8 Code für das Bestimmungsland

Ausfuhr

Beispiele:

- a) Ein österreichisches Unternehmen verkauft Waren an einen in den Vereinigten Staaten niedergelassenen Käufer. Nach den Versand- und Frachtpapieren (CMR-Frachtbrief und Carnet TIR) sollen die Waren bei der Spedition abgeliefert werden, die in der Region Kaliningrad in Russland niedergelassen ist. Bestimmungsland ist in diesem Fall Russland.
- b) Ein italienisches Unternehmen verkauft Waren an einen in der Schweiz niedergelassenen Käufer. Die Waren werden im Schienenverkehr befördert. Nach dem CIM-Frachtbrief sollen die Waren zum Terminal in Polen und von dort aus – laut Kaufvertrag – auf dem Straßenweg zur Niederlassung des schweizerischen Unternehmens in der Ukraine verbracht werden. Bestimmungsland ist in diesem Fall die Ukraine.

Versand

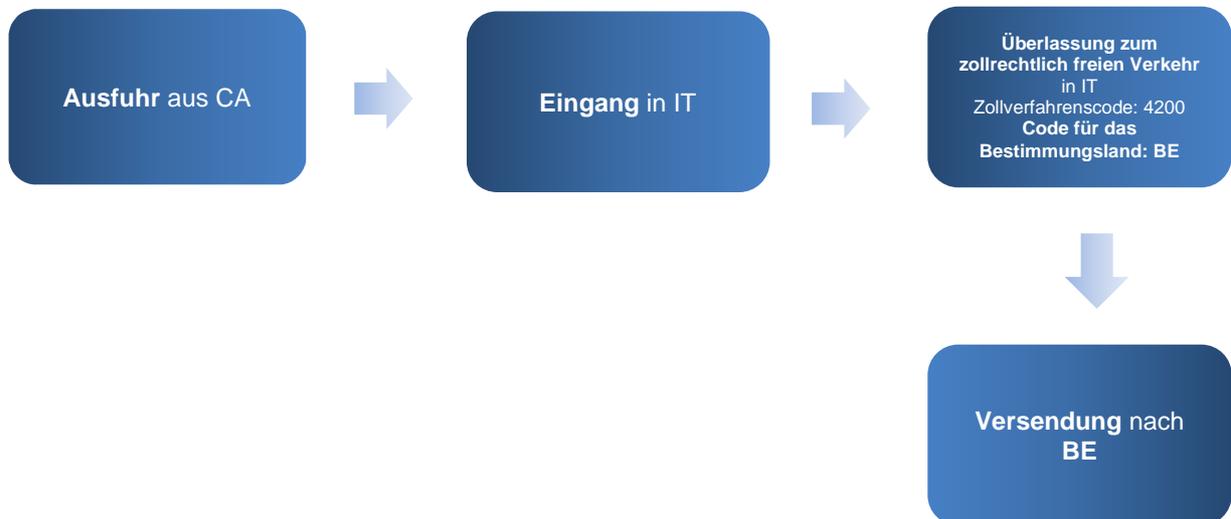
Beispiele:

- a) Waren werden in Belgien in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt. Nach dem Frachtdokument sollen die Waren bei der Spedition abgeliefert werden, die in Istanbul niedergelassen ist. Bestimmungsland ist in diesem Fall die Türkei.
- b) Waren werden in Italien in das Unionsversandverfahren übergeführt und im Schienenverkehr befördert. Nach dem CIM-Frachtbrief sollen die Waren zum Terminal in Polen zur Umladung und von dort aus – laut Kaufvertrag – auf dem Straßenweg zur Niederlassung des italienischen Unternehmens in der Ukraine verbracht werden. Bestimmungsland ist in diesem Fall die Ukraine.
- c) Waren werden in Italien in das Unionsversandverfahren übergeführt, um auf dem Straßenweg in die Niederlande verbracht zu werden. Nach der Umladung werden die Waren auf ein Schiff im Linienverkehr Rotterdam – Lissabon verladen. Nach dem Frachtbrief des Spediteurs sollen die Waren dann an den Empfänger nach China geliefert werden. Bestimmungsland ist in diesem Fall China.

Einfuhr

Beispiele:

Aus Kanada ausgeführte Waren werden in Italien zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und direkt nach Belgien versandt:



Aus der Ukraine ausgeführte Waren werden nach ihrer Überführung in ein Zolllagerverfahren in Ungarn in ein Endverwendungsverfahren in Slowenien übergeführt.



Aus Kasachstan versandte Waren werden in der Slowakei in die aktive Veredelung übergeführt. Die Veredelung wird in Kroatien stattfinden:



5/9 Code für die Bestimmungsregion

Beispiele:

Aus Kanada ausgeführte Waren werden in Deutschland zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und direkt nach Bayern versandt:



Aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Waren werden nach vorübergehender Verwahrung in den Niederlanden nach Katalonien, einer autonomen Gemeinschaft in Spanien, in die aktive Veredelung übergeführt:



5/12 Ausgangszollstelle

Die Liste der Zollstellen im Zollgebiet der Union kann unter diesem Link eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de

Beispiele:

- a) Nicht verbrauchsteuerpflichtige Waren werden aus Belgien über Polen nach Minsk (Belarus) ausgeführt. Die Ausfuhranmeldung wird bei der Zollstelle Brüssel (Kennnummer BE204000 – Brussel de Douanekantor, Belgien) abgegeben, die Waren werden im Eisenbahnverkehr befördert. Nach ihrer Überlassung zur Ausfuhr werden die Waren anhand eines CIM-Frachtbriefes von Belgien nach Polen befördert, wo im Grenzübergang Malaszewicze/Terespol, an der ostpolnischen Grenze, der CIM-Frachtbrief durch einen SMGS-Frachtbrief für den Rest der Reise ersetzt wird. Diese Kombination von Beförderungsdokumenten kann indes als ein einheitlicher Beförderungsvertrag betrachtet werden, wenn im CIM-Frachtbrief Minsk als Endbestimmungsort der Waren eingetragen ist. In einer solchen Situation ist die Zollstelle in Brüssel die Ausgangszollstelle, an der die Waren im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags zur Beförderung in ein Drittland übernommen wurden.
- b) Nicht verbrauchsteuerpflichtige Waren werden aus Deutschland über Polen, Litauen und Lettland nach Russland ausgeführt. Die Ausfuhranmeldung wird bei der Zollstelle Hamburg (Code DE004605 – Zollamt Hamburg-Oberelbe, Deutschland) abgegeben und die Waren werden mit dem LKW zu einem Terminal nach Riga (Litauen) verbracht; in der Zollstelle Riga (Code LV000210 – Rīgas Brīvostas MKP, Litauen) wird ein Carnet TIR für den Rest der Reise eröffnet. Ausgangszollstelle ist in diesem Fall die Zollstelle in Riga, da sie auch die Abgangszollstelle für das externe Unionsversandverfahren war.
- c) Nicht verbrauchsteuerpflichtige Waren werden aus Litauen über Belgien und Luxemburg in die Vereinigten Staaten ausgeführt. Die Ausfuhranmeldung wird bei der Zollstelle Vilnius (Code LTVA1000 – Vilniaus oro uosto postas Litauen) abgegeben und die Waren werden mit Kurierdienst auf dem Luftweg befördert, zunächst auf dem Luftweg nach Brüssel (Belgien), von dort mit dem LKW nach Luxemburg und von Luxemburg mit einem anderen Flugzeug in die Vereinigten Staaten. In diesem Fall ist die Zollstelle Vilnius die Ausgangszollstelle.
- d) Nicht verbrauchsteuerpflichtige Waren werden aus Litauen über Lettland und Finnland nach Norwegen ausgeführt. Die Ausfuhranmeldung wird bei der Zollstelle Riga (Code LV000512 – Jelgavas MKP, Litauen) abgegeben, die Waren werden per LKW zum Terminal Tallinn (Estland) verbracht. Die Waren werden in der Zollstelle Tallinn (Code EE1110EE – Legaalse Kaubanduse kontroll, Estland) in das gemeinsame Versandverfahren übergeführt, das für die restliche Beförderung gilt, In diesem Fall ist die Zollstelle Tallinn die Ausgangszollstelle.
- e) Verbrauchsteuerpflichtige Waren werden aus Österreich über Deutschland, Polen und Litauen nach Kasachstan ausgeführt. Die Ausfuhranmeldung wird bei der Zollstelle Wien (Code AT100200 – Zollstelle Hafen Wien, Österreich) abgegeben, die Waren werden per LKW zum Terminal Vilnius (Litauen) verbracht. Die Waren werden in Vilnius vom LKW auf einen Eisenbahnwaggon verladen

und verlassen das Zollgebiet der Union über die Zollstelle Vaidotai (Code LTVG100 – Kenos geležinkelio postas, Litauen). In diesem Fall ist die Zollstelle Vaidotai die Ausgangszollstelle.

- f) Nicht verbrauchsteuerpflichtige Waren werden aus Griechenland über die Niederlande und Polen in die Ukraine ausgeführt. Die Ausfuhranmeldung wird bei der Zollstelle Athen (Code GR001236 – Πάτρμου, Griechenland) abgegeben und die Waren werden auf dem Seeweg in einem Linienschiff zum Terminal in Rotterdam, Niederlande, verbracht. Dort werden sie auf einen LKW umgeladen und in die Ukraine befördert, wobei sie das Zollgebiet der Union über die Zollstelle Przemysł (Code PL303040 – Zosin OC, Polen) verlassen. In diesem Fall ist die Zollstelle Przemysł die Ausgangszollstelle.

5/14 Code für das Versendungsland/Ausfuhrland

Ausfuhr

Anmerkungen:

A. Bei der normalen Zollabwicklung zur Ausfuhr erledigt der Ausfuhrer die Ausfuhrförmlichkeiten (einschließlich der Gestellung der Waren) bei der für ihn örtlich zuständigen Zollstelle.

B. Die zollrechtlichen Vorschriften sehen vor, dass der Ausfuhrer unter bestimmten Umständen die Ausfuhrformalitäten (einschließlich der Gestellung) nicht bei der für ihn örtlich zuständigen Zollbehörde, sondern auch bei einer anderen z. B. der Ausgangszollstelle, erfüllen kann.

So kann sich ein Ausfuhrer, der im Mitgliedstaat A niedergelassen ist, die Zollanmeldung für Waren, die er von seinen Räumlichkeiten zu einer Zollstelle im Mitgliedstaat B befördert, bei dieser Zollstelle abgeben.

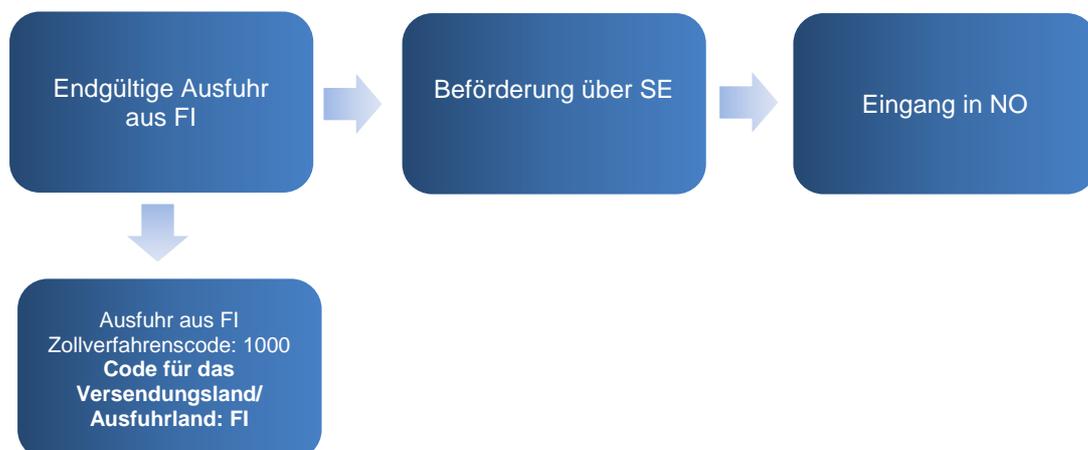
Anhand dieses Datenelements sollen demnach nicht nur Informationen über den Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wurde, eingeholt werden, sondern es sollen vielmehr spezifische Ausfuhrsituationen identifiziert werden, in denen der Ausfuhrer bzw. der Betreiber, der Vertragspartei des Ausfuhrvertrags ist, keine Beziehung zu dem Mitgliedstaat hat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird.

C. Bei der Wiederausfuhr von Waren im Anschluss an ein Verfahren der aktiven Veredelung soll dieses Datenelement nicht Auskunft über den Mitgliedstaat geben, in dem die entsprechenden Formalitäten erfüllt wurden, sondern über den Mitgliedstaat, in dem die letzte Veredelungstätigkeit ausgeführt wurde.

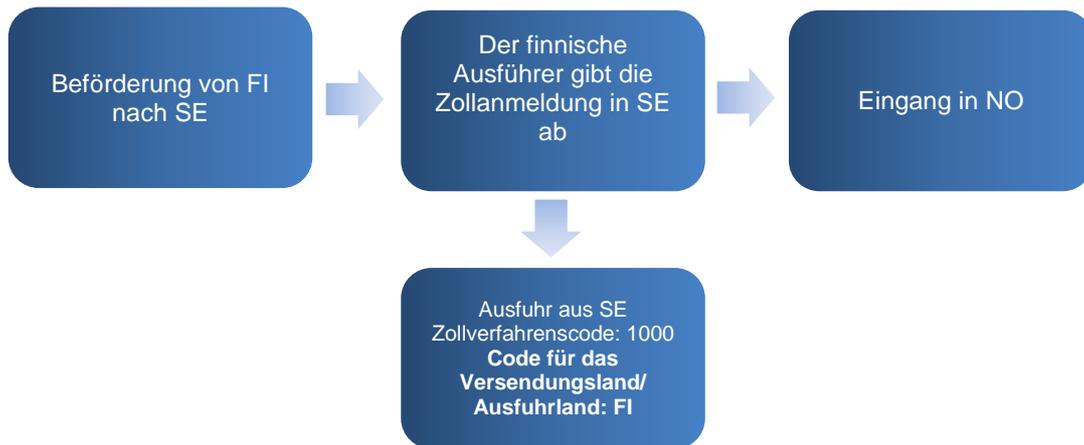
Beispiele:

- a) Endgültige Ausfuhr finnischer Waren über Schweden nach Norwegen durch einen in Finnland niedergelassenen Ausfuhrer; die Waren werden von Finnland nach Schweden per LKW und Fähre befördert und anschließend per LKW nach Norwegen.

Die Ausfuhranmeldung wird vom finnischen Ausfuhrer in Finnland abgegeben.



Der finnische Ausfuhrer befördert die Waren zur Ausgangszollstelle und gibt dort die Ausfuhranmeldung bei den schwedischen Zollbehörden ab.



Begründung:

Die Waren befinden sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Ausfuhrverfahren zwar in Schweden, dorthin wurden sie aber verbracht:

- fi nur zum Zweck der Ausfuhr nach Norwegen (im Kaufgeschäft zwischen dem finnischen Ausführer und dem norwegischen Käufer ist kein schwedisches Unternehmen involviert)

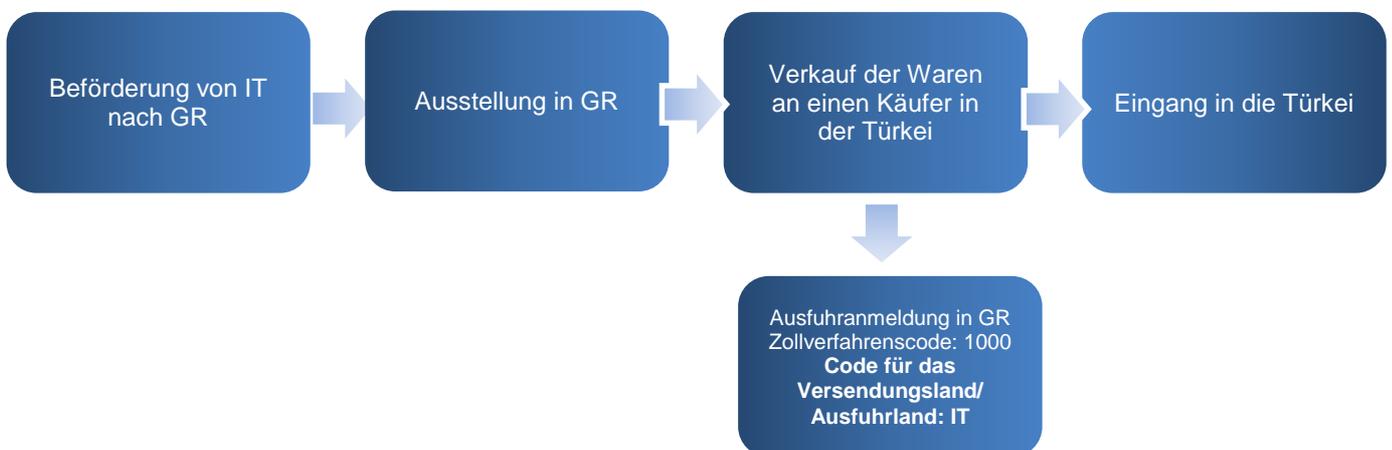
UND

- fi der Ausführer ist nicht in Schweden niedergelassen

UND

- fi bei der Verbringung der Waren nach Schweden handelt es sich aus mehrwertsteuerlicher Sicht nicht um einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren.

- b) Ein italienisches Unternehmen (Aussteller) versendet Waren für eine Ausstellung von Italien nach Griechenland. In der Ausstellung werden die Waren an einen Käufer in der Türkei verkauft. In Griechenland wird eine Ausfuhranmeldung für Rechnung des italienischen Ausführs abgegeben.



Begründung:

Die Waren befinden sich zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Ausfuhrverfahren in Griechenland; sie sollten ursprünglich nur für eine Ausstellung vorübergehend von Italien nach Griechenland versendet werden, und dann wieder nach Italien zurückkehren.

Um festzustellen, ob Griechenland oder Italien als Versendungs- bzw. Ausfuhrland zu bezeichnen ist, muss Folgendes in Erwägung gezogen werden:

fi der italienische Ausführer ist nicht in Griechenland niedergelassen

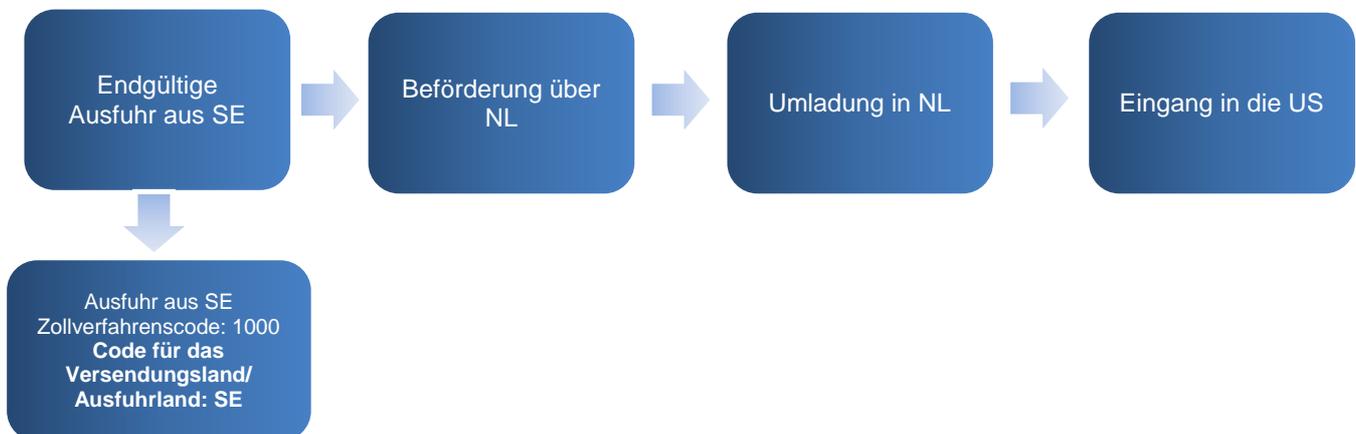
UND

fi bei der Verbringung der Waren von Italien nach Griechenland handelt es sich aus mehrwertsteuerlicher Sicht nicht um einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren.

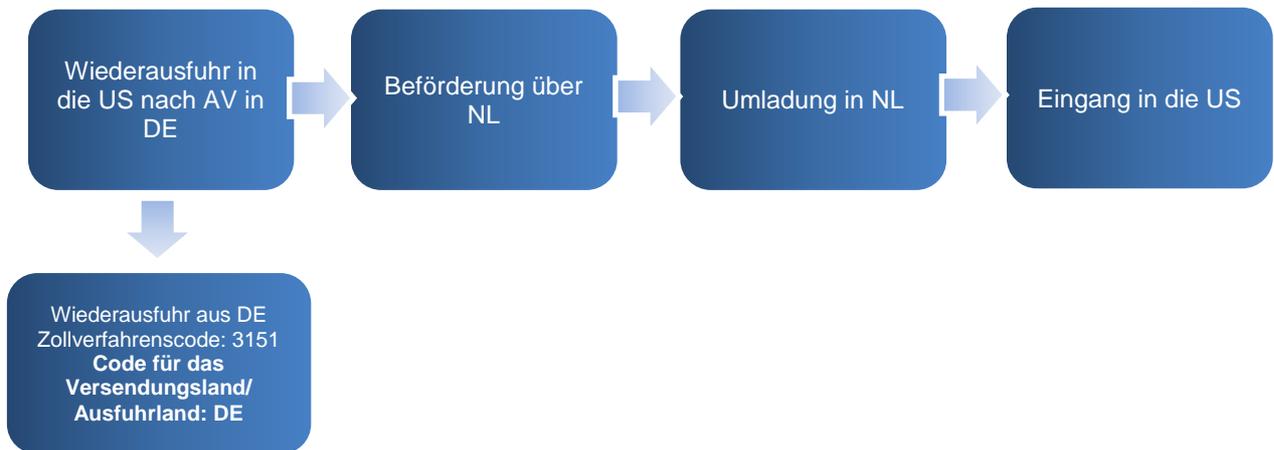
Die Waren wurden ursprünglich nicht im **engeren** Sinne „zum Zweck der Ausfuhr“ nach Griechenland verbracht.

Indes liegt der Zweck dieses Datenelements nicht unbedingt darin zu zeigen, in welchem Mitgliedstaat die Zollanmeldung abgegeben wurde, sondern eher darin, spezifische Ausfuhrumstände zu identifizieren (-> siehe „Einleitung“). Da auch die zwei anderen Bedingungen erfüllt sind, ist daher die Angabe „IT“ zutreffend.

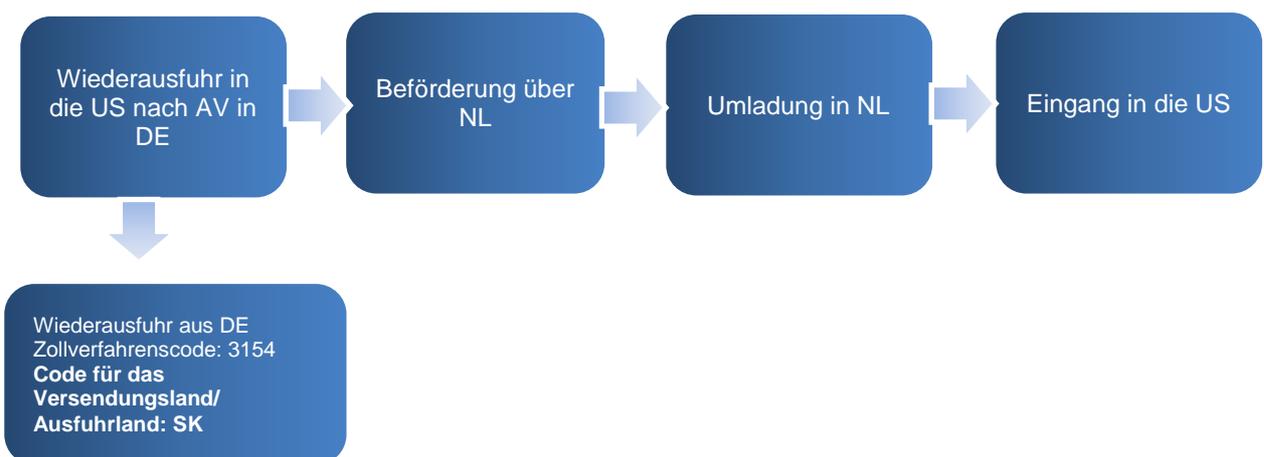
c) Endgültige Ausfuhr von Schweden in die Vereinigten Staaten: Die Waren werden per LKW von Schweden in die Niederlande befördert und auf ein Schiff zur Beförderung in die Vereinigten Staaten verladen.



- d) Wiederausfuhr aus Deutschland in die Vereinigten Staaten nach aktiver Veredelung (AV): Die Waren werden per Eisenbahn nach Rotterdam zur weiteren Beförderung per Schiff in die Vereinigten Staaten verbracht.
- i) Der Inhaber einer Bewilligung für aktive Veredelung (AV), eine in Deutschland ansässige Firma, reicht die Wiederausfuhranmeldung bei der deutschen Zollbehörde ein; die Waren wurden ausschließlich in Deutschland veredelt.



- ii) Der Inhaber einer Bewilligung für aktive Veredelung (AV), eine in Deutschland ansässige Firma, reicht die Wiederausfuhranmeldung bei der deutschen Zollbehörde ein; die Veredelung der Waren fand in verschiedenen Mitgliedstaaten statt (wobei ohne Bedeutung ist, ob für die aktive Veredelung, an der mehrere Mitgliedstaaten beteiligt waren, nur eine einzige Bewilligung erteilt wurde oder ob mehrere Bewilligungen erteilt wurden). **Die letzte Veredelungstätigkeit fand in der Slowakei statt.**



Begründung:

Die Waren befinden sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Wiederausfuhranmeldung in Deutschland und werden dort gestellt; die letzte Veredelungstätigkeit wurde jedoch nicht in Deutschland, sondern in der Slowakei ausgeführt.

Einfuhr

Anmerkungen:

Anhand dieses Datenelements soll Auskunft erlangt werden darüber, ob die Waren während ihrer Verbringung vom ursprünglichen transportbezogenen Ausfuhrland bis zu ihrer Überführung in das Zollverfahren Gegenstand von Handelsgeschäften waren. Alle zwischen dem ursprünglichen transportbezogenen Ausfuhrland und dem Mitgliedstaat, in dem die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befinden, durchquerte Länder gelten als Durchgangsländer.

Falls die Waren, solange sie sich in einem Durchgangsland befanden, Gegenstand z. B. eines Verkaufs waren, wäre dieses Durchgangsland das „Versendungsland/Ausfuhrland“. Haben unterwegs mehrere aufeinander folgende Verkäufe stattgefunden, gilt das letzte Durchgangsland als „Versendungsland/Ausfuhrland“.

Der Begriff *Handelsgeschäft* bezeichnet vorwiegend Geschäfte, die entweder die Art der Waren verändern (z. B. Veredelung) oder sich darauf auswirken, wer Eigentümer der Waren ist bzw. wird.

Behandlungsmaßnahmen zum Erhalt der Waren oder zur Umorganisation Ihrer Beförderung werden nicht berücksichtigt.

Beispiele:

- a) Aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Waren werden unmittelbar in die aktive Veredelung (AV) in Griechenland übergeführt.



- b) Aus Kanada versandte Waren werden nach externem Unionsversandverfahren (**EVV**) in den Niederlanden dort zur vorübergehenden Verwendung überlassen.



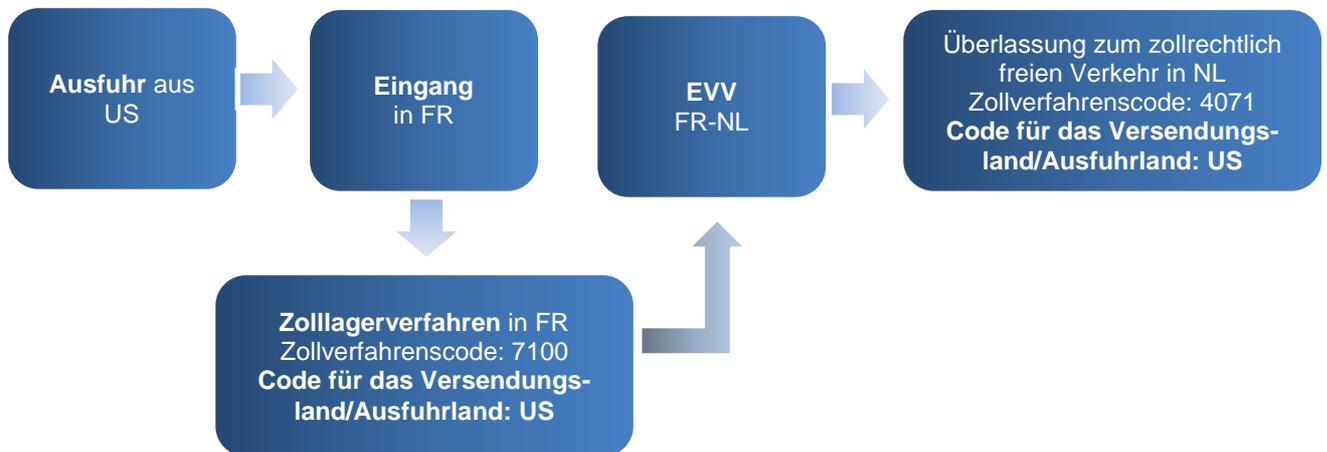
- c) Aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Waren werden nach externem Unionsversandverfahren (**EVV**) von Deutschland in die Niederlande zum zollrechtlich freien Verkehr in den Niederlanden überlassen.



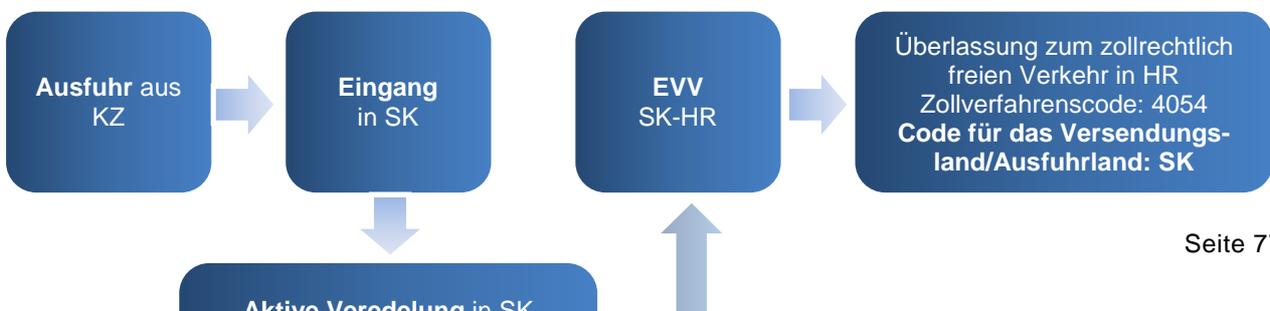
d) Aus der Ukraine ausgeführte Waren werden in Ungarn im Anschluss an ein Zolllagerverfahren in das Endverwendungsverfahren übergeführt. Im Zolllager haben keine Handelsgeschäfte stattgefunden, die Sendung wurde jedoch aufgeteilt. Diese Tätigkeit hat indessen keine Auswirkungen auf das „ursprüngliche“ Versendungsland/Ausfuhrland.



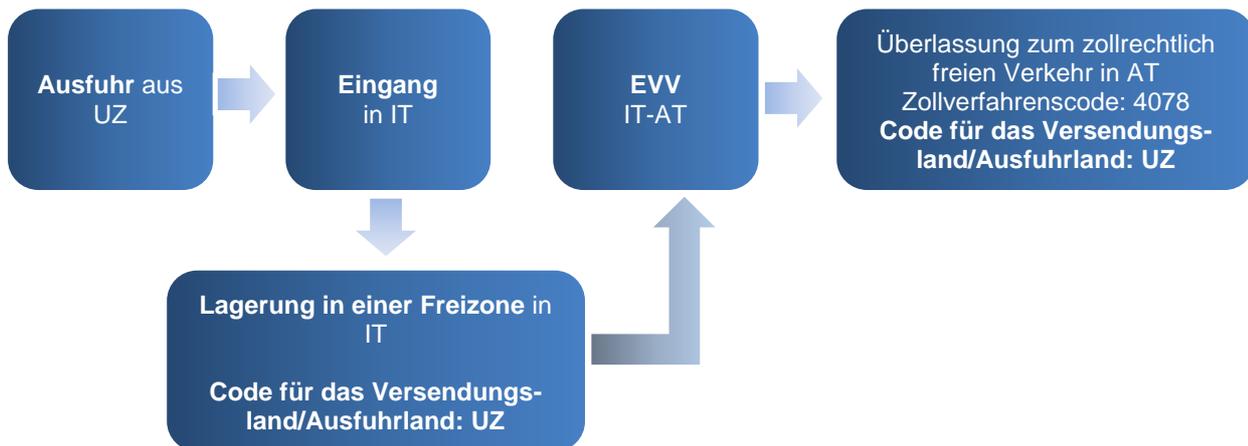
e) Aus den Vereinigten Staaten ausgeführte Waren werden im Anschluss an ein Zolllagerverfahren (ZLV) in Frankreich in den Niederlanden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. Im Zolllager haben keine Handelsgeschäfte stattgefunden, die Sendung wurde jedoch aufgeteilt. Die Waren werden danach im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens (EVV) von Frankreich in die Niederlande verbracht:



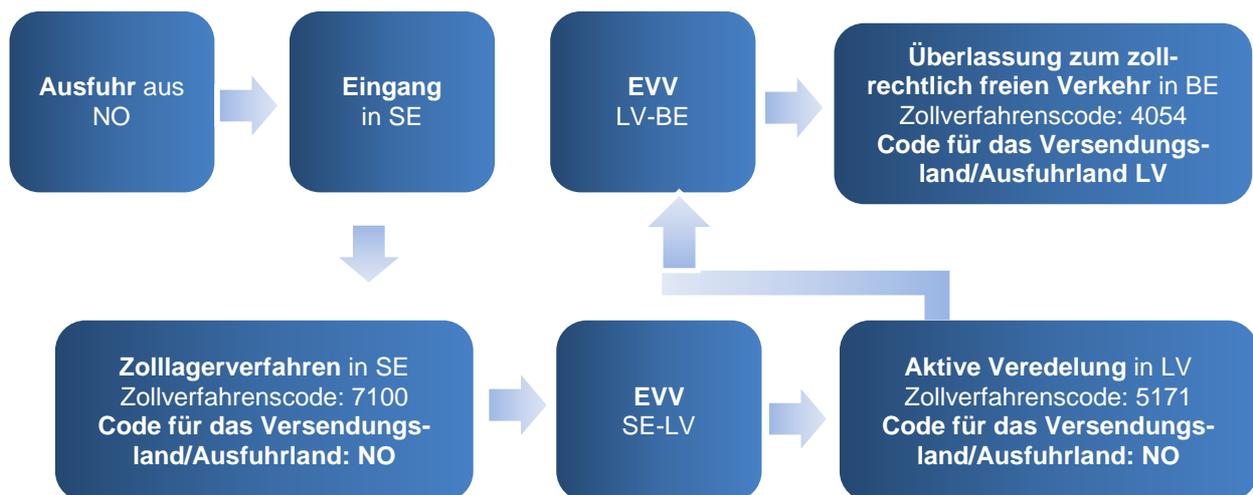
f) Aus Kasachstan ausgeführte Waren werden in der Slowakei in die aktive Veredelung übergeführt. Anschließend werden die Waren im externen Unionsversandverfahren (EVV) nach Kroatien versandt und dort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen:



- g) Aus Usbekistan ausgeführte Waren werden in Österreich zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, nachdem sie in Italien in der Freizone gelagert und von dort im externen Unionsversandverfahren (EUV) nach Österreich versandt wurden.



- h) Ausfuhr von Waren aus Norwegen. Die Waren werden in Schweden in das Zollgebiet der Union verbracht und dort in das Zolllagerverfahren übergeführt. Im Zolllager hat kein Verkauf stattgefunden, die Sendung wurde jedoch aufgeteilt. Die Waren werden anschließend im externen Unionsversandverfahren (EUV) von Schweden nach Litauen verbracht und dort in die aktive Veredelung übergeführt. Schließlich werden sie im externen Unionsversandverfahren (EUV) von Litauen nach Belgien befördert, wo sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden:



- i) Von einem litauischen Wirtschaftsbeteiligten erworbene Waren werden von China nach Litauen ausgeführt und schließlich in Spanien zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Der litauische Wirtschaftsbeteiligte verwendet die Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung (VV), für die er in Litauen eine Bewilligung besitzt.

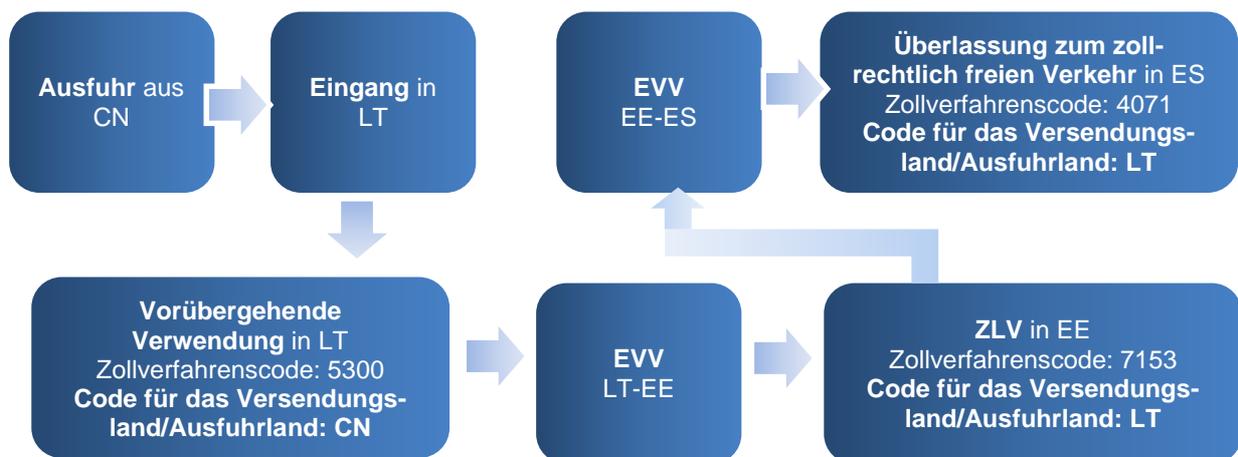
Der litauische Wirtschaftsbeteiligte verkauft einen Teil dieser Waren nach Spanien.

Der litauische Wirtschaftsbeteiligte erledigt die VV und befördert alle (verkauften und unverkauften) Waren im externen Versandverfahren (EVV) von Litauen nach Estland.

Dort werden alle Waren in ein Zolllagerverfahren (ZLV) übergeführt.

Im Folgenden werden die Waren, die nach Spanien verkauft wurden, im externen Versandverfahren (EVV) von Estland nach Spanien befördert.

Der Käufer in Spanien meldet die Waren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr an.



5/15 Code für das Ursprungsland

Beispiele:

- a) Gewindeformende Schrauben aus Edelstahl werden in China hergestellt und aus Russland [ohne Be- oder Verarbeitung] nach Finnland ausgeführt, wo sie in den freien Verkehr übergeführt werden. Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2/2012 wird auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente und Teile davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben. Nach der in der EU geltenden Ursprungsdefinition (UZK – KAPITEL 2 – Warenursprung – Abschnitt 1 – Nichtpräferenzialer Ursprung – Artikel 60 – Ursprungserwerb) ist China als Ursprungsland anzugeben.
- b) Aus Pakistan eingeführtes Garn wird in Bangladesch gewebt. Die daraus hergestellten Stoffe (eingereiht unter HS 5112) werden von Bangladesch nach Tunesien ausgeführt. Der Zuschnitt wird in Tunesien ausgeführt. Die zugeschnittenen Stoffe werden zur Herstellung von Blusen in die EU eingeführt.
Nach Anhang 22-01 UZK-DeIR lautet die Primärregel für HS 5112 „Herstellen aus Garnen“; diese Regel ist in Tunesien nicht erfüllt. Daher gilt die Restregel zum Kapitel: „Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der – gemessen am Wert – größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat“. In diesem Fall hat der größere Teil der verwendeten Vormaterialien – gemessen am Wert – seinen Ursprung in Bangladesch; dementsprechend ist bei der Überlassung der zugeschnittenen Stoffteile zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU Bangladesch als Ursprungsland anzugeben.

5/16 Code für das Präferenzursprungsland

Beispiele:

- a) Ein lettisches Unternehmen hat in der Republik Moldau erzeugten Rotwein gekauft und in das Zolllagerverfahren übergeführt. Ein deutsches Unternehmen kauft diesen Wein, während er sich im Zolllager befindet, und meldet ihn zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr an. Laut dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau (ABl. L 260 vom 30.8.2014 – internationale Übereinkunft 2014/492/EU) und der Mitteilung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens (veröffentlicht in ABl. L 259 vom 30.8.2014) wird für in der Republik Moldau erzeugte Weine eine Präferenzbehandlung gewährt. In diesem Fall ist die Republik Moldau (MD) als Präferenzursprungsland anzugeben.
- b) Teile von Beleuchtungskörpern aus Keramik (die unter dem gleichen HS 4 wie Beleuchtungskörper aus Keramik eingereiht wurden und 30 % bzw. 40 % des Endproduktes ausmachen) werden aus der EU und Südkorea nach Ägypten ausgeführt und dort in komplexer Weise zusammengesetzt. Die Beleuchtungskörper aus Keramik (HS 9405) werden unter dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten von Ägypten ausgeführt. Nach dem Protokoll über Ursprungsregeln zu diesem Abkommen (das auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln verweist) und dank der bestehenden Möglichkeit zur bilateralen Kumulierung mit den Vormaterialien aus der Union (Teile von Beleuchtungskörpern aus Keramik) erwerben die Beleuchtungskörper ägyptischen Präferenzursprung, da sie aus einer ausreichenden Bearbeitung (Zusammensetzung in komplexer Weise) stammen und nach den Listenregeln für dieses Erzeugnis der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (nur 40% stammen aus Süd Korea) 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. Eine Präferenzbehandlung kann gewährt werden.

In Bezug auf den nicht präferenziellen Ursprung wird der Ursprung der Beleuchtungskörper aus Keramik gemäß Anhang 22-01 der UZK-DelR aufgrund eines Wechsels der Tarifposition (Primärregel) festgelegt, anderenfalls in der Restregel zum Kapitel (kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der – gemessen am Wert – größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

In diesem Fall fällt der größere Teil der Vormaterialien – gemessen am Wert – auf Südkorea.

Nichtpräferenzielles Ursprungsland der Beleuchtungskörper aus Keramik ist Südkorea. Präferenzursprungsland ist Ägypten.

5/23 Warenort

Für die Art des Ortes sind die folgenden Codes zu verwenden:

- A **Bestimmter Ort** >> bezeichnete Zollstelle oder anderer von den Zollbehörden bezeichneter Ort der Gestellung gemäß Artikel 139 Absatz 1 bzw. der vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 147 Absatz 1 UZK
- B **Bewilligter Ort** >> Ein im Rahmen einer nach Artikel 22 UZK ausgestellten Bewilligung bezeichneter Ort (Verwahrungslager für die vorübergehende Verwahrung oder Zolllager)
- C **Zugelassener Ort** >> Ein für die Gestellung der Waren nach Artikel 139 Absatz 1 UZK und Artikel 115 Absatz 1 UZK-DelR oder zur vorübergehenden Verwahrung nach Artikel 147 Absatz 1 UZK und Artikel 115 Absatz 2 UZK-DelR zugelassener Ort
- D **Sonstige** >> Überwiegend unter Umständen höherer Gewalt

Mehr Informationen zum Thema „Bezeichnete oder zugelassene Orte“ finden Sie unter diesem Link: [Guidance document on customs formalities on entry and import of goods into the customs territory of the Union.](#)

		Art des Ortes			
Qualifikator	Kennung	A	B	C	D
T	Postleitzahl ¹	✓	✓	✓	✓
U	UN/LOCODE ²	✓	✓	✓	✓
V	Zollstelle	✓			
W	GPS-Koordinaten	✓	✓	✓	✓
X	EORI-Nummer		✓	✓	
Y	Bewilligungsnummer		✓		
Z	Freier Text	✓		✓	✓

¹ Die Postleitzahl kann stets nur verwendet werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist. Diese Kriterien werden z. B. nicht erfüllt, wenn ein ganzer Bezirk oder eine ganze Stadt von der gleichen Postleitzahl erfasst wird; in diesem Fall kann die Postleitzahl nicht für D.E. 5/23 verwendet werden.

² Der UN/LOCODE kann jedenfalls nur verwendet werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist, entsprechend ist die Verwendung nationaler Zusatzangaben in D.E. 5/23 unerlässlich.

Beispiele:

a) LT-D-T-01001

LT – Ländercode

D – Ortsart – Sonstige

T – Kennung – Postleitzahl

01001 – Postleitzahl von Vilnius (zentrale Postdienststelle)

b) HR-D-U-HRZAG

HR – Ländercode

D – Ortsart – Sonstige

U – Qualifikator – UN/LOCODE

HRZAG – UN/LOCODE

c) HR-A-V-HR030228

HR – Ländercode

D – Ortsart – Bestimmter Ort

V – Qualifikator – Kennung der Zollstelle

HR030228 – Code der Zollstelle

d) IT-D-W-44.424896°/8.774792°

IT – Ländercode

D – Ortsart – Sonstige

W – GPS-Koordinaten

e) HR-B-X-HR01234567890

HR – Ländercode

B – Ortsart – Bewilligter Ort

X – EORI-Nummer: a2 (HR), eindeutige Kennnummer – an..15

f) HR-B-Y-CWP-1234XYZ12345678909876543210AB

HR – Ländercode

B – Ortsart – Bewilligter Ort

Y – Bewilligungsnummer

CWP – Code für die Art der Entscheidung – Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem privaten Zolllager

1234XYZ12345678909876543210AB – Eindeutige Kennung der Entscheidung je Land

g) HR-C-Z-ALEXANDERA VON HUMBOLDTA 4A-10000-ZAGREB

HR – Ländercode

C – Ortsart – Zugelassener Ort

Z – Freier Text – Straße und Hausnummer: an..70 + Postleitzahl: an..9 + Stadt: an..35

Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren

6/1 Eigenmasse (kg)

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne Verpackung.

Unter „*Verpackung*“ sind Materialien und Komponenten zu verstehen, die als Umhüllung, Umschließung und Schutz von Waren oder Substanzen während des Transports verwendet werden.¹ Das Gewicht der verschiedenen Verpackungsarten wird nicht bei der Eigenmasse berücksichtigt (da sie nur für den Transport verwendet werden). Der Begriff „*Verpackung*“ bezeichnet alle Gegenstände und insbesondere Behältnisse, die als äußere oder innere Umhüllung von Waren dienen, mit denen die Waren gerollt werden, auf die sie gebunden oder an denen befestigt sind, Container (andere als die in internationalen Übereinkommen definierten Container) und Behälter. Nicht als Verpackung gelten Beförderungsmittel und Teile von Transportausrüstung, wie Paletten und Frachtcontainer.

Beispiele:

- a) Ein Unternehmen führt 1000 Flaschen Wein ein. Jede Weinflasche wiegt 1,25 kg, und der Wein in der Flasche hat jeweils ein Gewicht von 0,75 kg. Im Datenelement 6/1 ist die Zahl **750** (und nicht der Einheitswert) einzutragen.

- b) Beispiele für Rundungsregeln
 - Bei einem Nettogewicht der betreffenden Waren von 60 000 000 kg ist „**60 000 000**“ in D.E. 6/1 anzugeben.
 - Bei einem Nettogewicht der betreffenden Waren von 120,675123 kg ist „**120,675123**“ in D.E. 6/1 anzugeben.
 - Bei einem Nettogewicht der betreffenden Waren von 0,0368 kg ist „**0,0368**“ in D.E. 6/1 anzugeben.

¹ UN/ECE Empfehlung Nr. 21.

6/9 Art der Packstücke

Der Code für die Art der Packstücke der kleinsten externen Verpackungseinheit gemäß der UN/ECE-Empfehlung Nr. 21. Bei der kleinsten externen Verpackungseinheit handelt es sich um diejenige, durch die die Waren so verpackt werden, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können.

Sind die Waren in verschiedenartige Packstücke verpackt, kann dieses Datenelement bis zu 99 Mal wiederholt werden.

Beispiele:

- a) CT (Karton)
- b) NE (unverpackt oder ausgepackt)
- c) VO (Schüttgut, große Teilchen)

6/10 Anzahl der Packstücke

Ist die Ware so verpackt, dass Waren mehrerer Positionen in einem Packstück zusammengefasst sind, ist bei einer Warenposition die tatsächliche Anzahl dieser Packstücke und bei den übrigen Warenpositionen die Zahl „0“ anzugeben. Bei diesen Warenpositionen müssen der Code für die Art der Packstücke (D.E. 6/9) und das Versandzeichen (D.E. 6/11) identisch sein.

Beispiel:

Die Warenpositionen 1 und 2 sind zusammen in 16 Kartons verpackt und die Warenposition 3 in 10 Kartons, die keine Erzeugnisse der Warenpositionen 1 und 2 enthalten.

Warenposition	Anzahl der Packstücke	Art der Packstücke	Versandzeichen
Warenposition 1	16	CT (Karton)	KEAX123459
Warenposition 2	0	CT (Karton)	KEAX123459
Warenposition 3	10	CT (Karton)	GROA837269

6/13 CUS-Nummer

Die CUS-Nummer ist eine Kennnummer, die chemischen Erzeugnissen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesen wird.

Das Europäische Zollinventar chemischer Substanzen, [ECICS](#), ist ein von der Generaldirektion (GD) Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission verwaltetes Informationsinstrument, das es erlaubt:

- ✓ Chemikalien einfach und zweifelsfrei zu identifizieren,
- ✓ korrekt und einfach in die Kombinierten Nomenklatur einzureihen
- ✓ und deren Bezeichnung in allen EU-Sprachen zu Regulierungszwecken festzulegen.

6/14 Warennummer — Code der Kombinierten Nomenklatur

Die zolltarifliche Einreihung von Waren in der Europäischen Union (EU) erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur (KN)).

Für Einreihungszwecke kann die [TARIC](#)-Datenbank verwendet werden.

6/18 Packstücke insgesamt

Angabe der Gesamtzahl der Packstücke in der betreffenden Anmeldung. Diese ergibt sich aus der Addierung aller Werte, die unter „Anzahl der Packstücke“ angegeben wurden, unter Hinzuzählung eines Werts von 1 für jede Position, die als Schüttgut angemeldet wurde. Ist die Ware so verpackt, dass Waren mehrerer Positionen in einem Packstück zusammengefasst sind, ist bei einer Warenposition die tatsächliche Anzahl dieser Packstücke und bei den übrigen Warenpositionen die Zahl „0“ anzugeben.

Beispiel:

Die Anmeldung umfasst 3 Warenpositionen mit folgenden Angaben zu den Packstücken:

Warenposition 1	56 NE (unverpackt)
Warenposition 2	13 CT (Karton) und 2 DR (Trommel)
Warenposition 3	VL (Flüssiges Massengut)

Die Gesamtzahl der Packstücke beträgt $56 + 13 + 2 + 1 = 72$

Gruppe 7 – Angaben zur Beförderung (Art, Mittel und Ausrüstung)

7/2 Container

Dieses Datenelement wird verwendet, um anzuzeigen, dass die Waren in einem Container als Beförderungsmittel verpackt sind. Der Begriff *Container* weist in diesem Zusammenhang lediglich auf Container hin, die im intermodalen Straßen-, Schienen- und Seeverkehr eingesetzt werden und in manchen Fällen als Seecontainer bezeichnet werden. Container haben üblicherweise eine Länge von 20, 40 oder 45 Fuß und werden nur selten in anderen Abmessungen angetroffen.

Der Begriff *Container* wird nicht für Container benutzt, die nur im Flugverkehr verwendet werden und nicht intermodal eingesetzt werden können.

7/7 Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang

Beispiele:

Verkehrszweig	Zweck	Kennungsart	Beispiel
Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen	Ausfuhr (Spalten B1, B2 und B3)	Name des Schiffes	MS Berge Stahl, MSC Sveva oder MS Harmony of the Seas
Beförderung auf dem Seeweg	Versand (Spalten D1, D2 und D3)	IMO-Schiffsnummer	IMO1411160, IMO9708681 oder IMO5899837
Binnenschifffahrt	Versand (Spalten D1, D2 und D3)	Europäische Schiffsidentifikationsnummer	12345678
Luftverkehr	Ausfuhr (Spalten B1, B2 und B3) und Versand (Spalten D1, D2 und D3)	Nummer und Datum des Fluges	PH-PBX_18-05-2016
Luftverkehr	Ausfuhr (Spalten B1, B2 und B3) und Versand (Spalten D1, D2 und D3)	IATA-Flugnummer	HV6038
Straßenverkehr	Ausfuhr (Spalten B1, B2 und B3) und Versand (Spalten D1, D2 und D3)	Fahrzeugkennzeichen	313 oder AA-86
Schieneverkehr	Ausfuhr (Spalten B1, B2 und B3) und Versand (Spalten D1, D2 und D3)	Waggonnummer*	31 80 2740 280-5

* Bei Waren, die im Schienenverkehr befördert werden, steht dieses Datenelement für die Nummer des Waggons beim Abgang.

Achtung: Während der Fahrt kann die Zugmaschine gewechselt und somit auch die Fahrtnummer geändert werden. Anhand dieser Nummer können in den Aufzeichnungen der Eisenbahngesellschaft nähere Details eingesehen werden.

7/9 Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Beispiele:

Verkehrszweig	Zweck	Kennungsart	Beispiel
Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen	Einfuhr (Spalten H1, H3, H4 und H5)	Name des Schiffes	MS Berge Stahl, MSC Sveva oder MS Harmony of the Seas
Beförderung auf dem Seeweg	Vorübergehende Verwahrung (Spalte G4):	IMO-Schiffsnummer	IMO1411160, IMO9708681 oder IMO5899837
Binnenschifffahrt	Vorübergehende Verwahrung (Spalte G4):	Europäische Schiffsidentifikationsnummer	12345678
Luftverkehr	Einfuhr (Spalten H1, H3, H4 und H5) und Vorübergehende Verwahrung (Spalte G4):	Nummer und Datum des Fluges	PH-PBX_18-5-2016
Luftverkehr	Einfuhr (Spalten H1, H3, H4 und H5) und Vorübergehende Verwahrung (Spalte G4):	IATA-Flugnummer	HV6038
Straßenverkehr	Einfuhr (Spalten H1, H3, H4 und H5) und Vorübergehende Verwahrung (Spalte G4):	Fahrzeugkennzeichen	313 oder AA-86
Schienenverkehr	Einfuhr (Spalten H1, H3, H4 und H5) und Vorübergehende Verwahrung (Spalte G4):	Waggonnummer	31 80 2740 280-5

7/14 Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Erläuterung:

Je nach verwendetem Verkehrszweig ist in diesem Datenelement anzugeben:

- fi *bei Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen, der **Name des (See-) Schiffs***
- fi *bei Beförderung auf dem Seeweg, die **IMO-Schiffsnummer** des Seeschiffs;*
- fi *bei Beförderung auf Binnenwasserstraßen, die **ENI-Schiffsnummer** des Schiffs;*
- fi *bei Beförderung auf dem Luftweg, die **IATA-Flugnummer** oder die Zulassungsnummer des Flugzeuges;*
- fi *bei Beförderung auf der Straße, das **Kennzeichen des Fahrzeugs**: CA 1234AB.*
- fi *bei Beförderung im Eisenbahnverkehr, die **Waggonnummer**: 12 34 5678 901-2.*

Beispiele:

- a) Von Bulgarien in die Ukraine ausgeführte Waren werden mit dem ukrainischen Schiff ISMAIL befördert; die Datenelemente in der Ausfuhranmeldung sind in diesem Fall wie folgt auszufüllen:
D.E. 7/14 11 IZMAIL
D.E. 7/15 UA
- b) Von Bulgarien in die Ukraine ausgeführte Waren werden mit dem ukrainischen Schiff mit der IMO-Schiffsnummer 8918344 befördert; die Datenelemente in der summarischen Ausgangsanmeldung sind in diesem Fall wie folgt auszufüllen:
D.E. 7/14 10 IMO 8918344
D.E. 7/15 UA
- c) Von Brasilien nach Bulgarien ausgeführte Waren werden mit dem türkischen Schiff mit der IMO-Schiffsnummer 9238076 befördert; die Datenelemente in der summarischen Eingangsanmeldung sind in diesem Fall wie folgt auszufüllen:
D.E. 7/14 10 IMO 9238076
D.E. 7/15 TR
- d) Von Polen in die Türkei ausgeführte Waren werden mit dem polnischen Fahrzeug mit Kennzeichen WZ8636K (Zugmaschine) und WZ0403R (Anhängen) befördert; die Datenelemente in der Ausfuhranmeldung sind wie folgt auszufüllen:
D.E. 7/14 30 WZ8636K; WZ0403R
D.E. 7/15 PL

7/18 Verschlussnummer

Beispiele:

- a) Versand von Waren aus der Türkei nach Deutschland; die Waren werden auf der Straße befördert. Der LKW trägt einen vom Betreiber angebrachten Verschluss (Verschlusskennzeichen CB2749081); hier ist im

D.E. 7/18 1 + **CB2749081** einzutragen.

- b) Versand von Waren aus der Türkei nach Deutschland; die Waren werden auf der Straße befördert. Der Betreiber hat zwei Verschlüsse an das Fahrzeug angebracht. Die Verschlüsse tragen die Kennzeichen 657805 und 657845; hier ist im

D.E. 7/18 2 + **657805; 657845** einzutragen.

Gruppe 8 – Sonstige Datenelemente (statistische Daten, Sicherheitsleistungen, Daten im Zusammenhang mit dem Zolltarif)

8/1 Laufende Nummer des Kontingents

Ein Zollkontingent ist eine vorgegebene, wertmäßig oder nach Quantität begrenzte Menge bestimmter Waren, die innerhalb eines festgesetzten Zeitraums zollbegünstigt oder zollfrei eingeführt werden dürfen; darüber hinaus gehende Mengen solcher Waren können eingeführt werden, unterliegen aber den normalen Zollsätzen.

Die von der Kommission eingerichtete [Datenbank](#) für Zollkontingente erlaubt eine Verfolgung der gesamten Nutzung von Einfuhrzollkontingenten in der EU nach dem sogenannten „Windhundverfahren“, die für Waren aus verschiedenen Drittländern eröffnet werden. Darin werden die Bilanzen für die jeweiligen Kontingente, die im laufenden Jahr anwendbar sind, aber auch derjenigen der vergangenen Jahre angezeigt. Auch werden die spezifischen Daten für auslaufende Zollkontingente angegeben. Diese Informationen unterliegen der ständigen Änderung aufgrund der täglich stattfindenden Vorgänge.

8/6 Statistischer Wert

Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, diese Angaben bereitzustellen, absehen, wenn sie die Ermittlung dieser Angaben aufgrund anderer Angaben in der abgegebenen Anmeldung vornehmen können.

Erläuterungen:

1. STATISTISCHER WERT – AUSFUHR

Allgemeine Regel

Als statistischer Wert gilt der theoretische Schätzwert der Waren zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, an dem sie das Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren **befand**, verlassen („*Ausfuhrmitgliedstaat*“). Der statistische Wert ist auf diesen Mitgliedstaat bezogen.

Dementsprechend besteht der statistische Wert aus dem (immanenten) *Wert der Waren* und den *entstandenen oder berechneten Kosten für Transport und Versicherung* von ihrem transportbezogenen Abgangsort bis zum Ort des Ausgangs aus diesem Mitgliedstaat.

Beispiele:

- a) Waren sollen aus Polen in die Vereinigten Staaten ausgeführt werden, die Lieferbedingungen lauten „EXW Łódź“. Die Ausfuhranmeldung wird in Łódź abgegeben, dort erfolgt auch die Gestellung. Nach der Überführung in das Ausfuhrverfahren werden die Waren auf dem Straßenweg von Zentralpolen über Deutschland in die Niederlande verbracht, wo sie das Unionsgebiet verlassen.

Da sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung physisch in Polen befinden, gilt als statistischer Wert der theoretische Wert am Ort des Ausgangs aus Polen an der polnisch-deutschen Grenze; dies würde einem Preis „*FOB polnisch-deutsche Grenze*“ entsprechen.

- b) Waren aus Polen werden verkauft und aus Polen verbracht, um 'CIF New York' in die Vereinigten Staaten geliefert zu werden. Die Waren werden auf dem Landweg von Zentralpolen über Deutschland in die Niederlande befördert. In Rotterdam werden die Waren zur Beförderung auf dem Seeweg verpackt bzw. umgepackt; der polnische Ausführer macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Ausfuhranmeldung in Rotterdam abzugeben. Die Waren werden in das Ausfuhrverfahren übergeführt und verlassen das Unionsgebiet auf dem Seeweg.

Da sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung physisch in den Niederlanden befinden, gilt als statistischer Wert der theoretische Wert am Ort des Ausgangs aus den Niederlanden an der niederländisch-deutschen Grenze; dies würde einem Preis „*FOB Rotterdam*“ entsprechen.

- c) Waren sollen aus Polen in die Vereinigten Staaten ausgeführt werden, die Lieferbedingungen lauten „EXW Łódź“.

Die Ausfuhr erfolgt unter einer Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung, in die Spanien und Polen involviert sind. Die Zollanmeldung wird bei der Überwachungszollstelle in Spanien abgegeben und die Waren stehen bei der Zollstelle der Gestellung in Łódź bereit. Nach der

Überführung in das Ausfuhrverfahren werden die Waren von Zentralpolen über Deutschland in die Niederlande verbracht, wo sie das Unionsgebiet verlassen.

Da sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung physisch in Polen befinden, gilt als statistischer Wert der theoretische Wert der Waren am Ort des Ausgangs aus Polen an der polnisch-deutschen Grenze; dies würde einem Preis „*FOB polnisch-deutsche Grenze*“ entsprechen.

Wert der Waren

Der statistische Wert **basiert** auf dem *Wert der Waren*, d. h.:

- fi beim *Verkauf oder Kauf* basiert der statistische Wert auf dem für die Waren in Rechnung gestellten Betrag,
- fi in allen *anderen Fällen* basiert der statistische Wert auf dem Betrag, der bei einem Verkauf oder Kauf in Rechnung gestellt worden wäre.

Beispiele:

- a) Waren sollen aus Polen nach Russland ausgeführt werden, der polnische Hersteller hat die Waren an den russischen Kunden zum Preis von 1000,00 EUR „CIF Moskau“ verkauft. Für die Bestimmung des statistischen Wertes wird der Betrag von **1000,00 EUR** zugrunde gelegt.
- b) Waren sollen von Polen nach Russland ausgeführt werden; der polnische Hersteller (Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens) besorgt die Ausfuhranmeldung. Die Waren wurden unternehmensintern für 900,00 EUR an die Muttergesellschaft in Spanien verkauft, die sie an einen russischen Kunden für 1000,00 EUR „CIF Moskau“ weiterverkauft hat.

Da der statistische Wert auf Polen bezogen sein muss („Zahlung an den polnischen Produzenten“; die grenzüberschreitende Beförderung der Waren steht nicht im Zusammenhang mit Spanien) ist der statistische Wert auf der Grundlage des Betrags von **900,00 EUR** zu ermitteln.

Im statistischen Wert nicht inbegriffene Kosten

Der statistische Wert umfasst nicht die Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und ähnlichen nationale Abgaben sowie Abschöpfungen, die letztendlich NICHT im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind bzw. letztendlich NICHT der Handelspartner trägt. Auch Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Ein in Deutschland niedergelassener Hersteller verkauft Waren nach Japan. Auf der Rechnung sind der Wert (1000,00 EUR) und die deutsche Mehrwertsteuer (19 % – 190,00 EUR) ausgewiesen. Laut Vertrag soll der japanische Käufer den Bruttopreis (1190 EUR) zahlen und eine MwSt-Rückerstattung erhalten, sobald der Verkäufer über alle Dokumente verfügt, die für die Mehrwertsteuerbefreiung in Deutschland erforderlich sind.

Der statistische Wert wird ermittelt auf der Grundlage des gezahlten Preises ohne nationale MwSt → **1000 EUR**.

Andere Kosten

Der statistische Wert darf nur die Nebenkosten umfassen. Dabei handelt es sich um die tatsächlichen oder berechneten Transportkosten sowie gegebenenfalls die Versicherungskosten, die sich auf den Teil der Wegstrecke beziehen, der im statistischen Erhebungsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats liegt. Falls die Transport- bzw. Versicherungskosten nicht bekannt sind, können sie auf der Grundlage der üblicherweise für diese Leistungen zu zahlenden Kosten geschätzt werden (wobei, falls bekannt, die verschiedenen Verkehrsträger zu berücksichtigen sind).

„Andere Kosten“ außerhalb des Ausfuhrmitgliedstaats

Wenn sich die Gesamtnebenkosten auf eine Strecke beziehen, die über die Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats hinausgeht (z. B. bei Lieferung „CIF *Bestimmungsort*“), sind diese Kosten z. B. entsprechend der Länge in Kilometern aufzuteilen.

„Andere Kosten“ für mehrere Positionen der Ausfuhranmeldung

Wenn sich die Nebenkosten auf mehrere Positionen einer Ausfuhranmeldung beziehen, sind sie für die einzelnen Positionen anteilmäßig zu berechnen, d. h. entsprechend den jeweiligen Anteilen am Gewicht bzw. Volumen.

Statistischer Wert von Waren, die einer Veredelung unterzogen wurden (bei Ausfuhr)

Gilt nur, wenn es sich bei dem Handelsgeschäft um einen Dienstleistungsvertrag („Veredelungsvertrag“) und nicht um einen Kaufvertrag handelt.

- **Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung**

Der statistische Wert von Waren, die nach erfolgter Veredelung die EU verlassen, wird durch Addierung des Werts der zuvor eingeführten unveredelten Waren mit dem durch die Veredelung in der Union erlangten Mehrwert ermittelt.

- **Ausfuhr zur passiven Veredelung**

Der statistische Wert von Waren, die zur Veredelung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, richtet sich nach dem Wert zum Zeitpunkt der Ausfuhr der unveredelten Waren.

Beispiele:

- a) Ein deutsches Unternehmen nimmt im Rahmen eines Servicevertrags eine Maschine aus der Schweiz entgegen, um technische Verbesserungen daran vorzunehmen. Da die Maschine abgabepflichtig wäre, werden die Verbesserungen im Rahmen der aktiven Veredelung durchgeführt.

Der Marktwert („Fair Value“) der Maschine beträgt zum Zeitpunkt der Einfuhr (Zollverfahrenscode 5100) 1000,00 EUR; der deutsche Veredler stellt 300,00 EUR für die Veredelungsdienstleistungen zzgl. 70,00 EUR für eingebaute Teile in Rechnung. Die Beförderungskosten vom Veredelungsort bis zur deutschen Grenze betragen 5,00 EUR.

Das deutsche Unternehmen führt die Maschine wieder aus und beendet das aktive Veredelungsverfahren (Zollverfahrenscode 3151). Der statistische Wert der Waren bei der Wiederausfuhr beträgt **1375,00 EUR** und wird wie folgt berechnet:

Wert der unveredelten Waren	1000,00
Mehrwert durch die Veredelung:	370,00 (300,00 + 70,00)
Beförderungs-/Versicherungskosten bis zur Grenze:	5,00
	1375,00

Der Marktwert der veredelten Maschine ist für die Festlegung des statistischen Werts bei der Wiederausfuhr irrelevant.

Die gleiche Bewertungslogik würde im Fall gelten, in dem die Maschine aus der Schweiz bei der Einfuhr zum Nullsatz besteuert würde (z. B. aufgrund einer Präferenzregelung). Hätte der deutsche Veredler als Steuerpflichtiger im Sinne der Mehrwertsteuervorschriften die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer abzusetzen, könnte er die Maschine unter Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Verfahrenscode 4000) anhand einer Pro-Forma-Rechnung, in der ein angemessener Wert ausgewiesen würde, einführen. Die behandelte Maschine könnte zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausfuhr überlassen werden und das Unionsgebiet verlassen (Zollverfahrenscode 1000 oder 1040).

Der statistische Wert würde wie zuvor dargelegt berechnet und die bei der Einführung entrichtete Steuer nicht enthalten.

- b) Eine deutsche Bäckerei beabsichtigt, Gebäck herzustellen und nach Russland zu verkaufen. Das Unternehmen kauft Zutaten (im Wert von 900,00 EUR) aus Nichtmitgliedstaaten und stellt damit, unter Beimischung von Zutaten mit Unionsstatus (Wert 100,00 EUR), Kekse her und liefert die Enderzeugnisse nach Russland zum Preis von 2000,00 EUR „CIF Moskau“.

Die Bäckerei stellt die Erzeugnisse im Rahmen der aktiven Veredelung her. Die Wiederausfuhranmeldung wird bei den deutschen Zollbehörden eingereicht und die Waren verlassen das Gebiet der Union an der polnisch-belarussischen Grenze.

Da dieser Vorgang mit einem Kaufgeschäft in Zusammenhang steht, entspricht der Wert der ausgeführten Waren dem vereinbarten Preis (2000,00 EUR), der aus wirtschaftlicher Sicht den Wert der unveredelten Waren plus den Mehrwert, den die Bäckerei im Unionsgebiet hinzugefügt hat, plus die Beförderungskosten von der Betriebsstätte in Deutschland nach Moskau (200,00 EUR) enthält. Letztlich gelangt man auf zwei verschiedenen Wegen zum gleichen statistischen Wert, der auf den Ort des Ausgangs aus dem deutschen Gebiet bezogen ist:

Kosten	Berechneter statistischer Wert	Statistischer Wert auf der Grundlage des Verkaufs
Verkaufspreis (CIF Moskau)		2 000,00
Wert der vorübergehend eingeführten Bestandteile	900,00	
Wert der hinzugefügten Bestandteile, die den Zollstatus von	100,00	

Unionswaren hatten		
In Deutschland hinzugefügter kommerzieller Mehrwert	800,00	
Anteilige Kosten für Transport und Versicherung von der Produktionsstätte bis zur deutsch-polnischen Grenze (20 % der Gesamttransportkosten von 200 EUR)	40,00	
Anteilige Kosten für Transport und Versicherung von der deutsch-polnischen Grenze bis Moskau (80 % der Gesamttransportkosten von 200 EUR)		- 160,00
Statistischer WERT	= 1 840,00	= 1 840,00

Umrechnungskurs

Der statistische Wert ist in der Währungseinheit des Mitgliedstaats, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird, anzugeben. Werte, die in einer anderen Währung (z. B. der Währung des Rechnungsbetrags) ausgedrückt sind, müssen umgerechnet werden. Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß den zollrechtlichen Vorschriften der Union über die Währungsumrechnung zur Zollwertermittlung aufgrund des zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung anzuwendenden Wechselkurses (Artikel 146 UZK-DuR).

Beispiele:

1.1. Lieferbedingung EXW „Versandort“ (Rechnungsbetrag ohne Frachtkosten)



Statistischer Wert = in Rechnung gestellter Betrag + Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) vom Ladeort bis zur Grenze des ausführenden Mitgliedstaats.

Da die Lieferbedingungen „EXW“ lauten, sind die Frachtkosten bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats in den statistischen Wert einzubeziehen.

In Rechnung gestellter Betrag =	2 000,00 EUR
Beförderung + Versicherung [Versandort bis Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats] =	1 000,00 EUR
Statistischer Wert =	3 000,00 EUR

1.2. Lieferbedingung CIF „Vereinbarter Lieferort“ (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten ab Versandort bis zum vereinbarten Lieferort)



Statistischer Wert = in Rechnung gestellter Betrag - Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) von der Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis zum vereinbarten Lieferort

Der vereinbarte Lieferort befindet sich außerhalb des Ausfuhrmitgliedstaats; die Kosten von der Grenze bis zum Lieferort dürfen daher nicht in den statistischen Wert einbezogen werden.

Da die Ausfuhranmeldung zwei Positionen umfasst, sind die Frachtkosten anteilig auf die beiden Positionen umzulegen.

Der Rechnungsbetrag für die beiden Positionen lautet:

Position 1 (0,75 m ³)	3 450,00 EUR
Position 2 (2 m ³)	2 780,20 EUR

Gesamtentfernung = 1 200 km, Entfernung Versandort → Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats = 1 000 km, Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats → Vereinbarter Lieferort = 200 km

Gesamtfachtkosten Versandort → Vereinbarter Lieferort = 1 200,00 EUR

Anteilige Frachtkosten Grenze → Vereinbarter Lieferort = 200,00 EUR für beide Positionen

Einzutragender statistischer Wert

Position 1	3 396,00 (3 450,00 - 54,00)
Position 2	2 634,20 (2 780,20 - 146,00)

Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis der Volumina der Positionen 1 und 2 (8:3) zugrunde gelegt

1.3 Lieferbedingung DDU „Bestimmungsort“ (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten ab Versandort bis Bestimmungsort)



Statistischer Wert = in Rechnung gestellter Betrag - Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) von der Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis zum Bestimmungsort

Der Bestimmungsort befindet sich außerhalb des Ausfuhrmitgliedstaats; die Kosten von der Grenze bis zum Bestimmungsort dürfen daher nicht in den statistischen Wert einbezogen werden.

Ausfuhrmitgliedstaat ist Schweden; der Rechnungsbetrag ist nicht in der nationalen Währung ausgewiesen und muss daher umgerechnet werden.

Der für 1 Position in Rechnung gestellte Betrag beträgt: 5 600,00 USD

Berechnete Frachtkosten von der Grenze des Ausführmitgliedstaats bis zum Bestimmungsort: 1 200,00 USD

Amtlicher nationaler Wechselkurs: 1 USD= 8,59950 SEK (Schwedische Kronen)

	USD	Umrechnungskurs	SEK
In Rechnung gestellter Betrag	5 600,00	8,59950	48 157,20
Fracht	- 1 200,00	8,59950	- 10 319,40
			37 837,80

Einzutragender statistischer Wert: **37 837,80**

2. STATISTISCHER WERT – EINFUHR

Allgemeine Regel

Als statistischer Wert gilt der theoretische Schätzwert der Waren zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, an dem sie in das Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren **befinden**, verbracht werden („*Einfuhrmitgliedstaat*“). Der statistische Wert ist auf diesen Mitgliedstaat bezogen.

Dementsprechend besteht der statistische Wert aus dem (immanenten) Wert der Waren und den *entstandenen oder berechneten Kosten für Transport und Versicherung* von ihrem transportbezogenen Abgangsort bis zum Ort des Eingangs in diesem Mitgliedstaat.

Beispiel:

Waren aus den Vereinigten Staaten werden in Polen eingeführt (über die Niederlande und Deutschland); die Lieferbedingungen lauten „CIF Łódź“. Die Einfuhranmeldung wird in Łódź abgegeben, dort erfolgt auch die Gestellung.

Da sich die Waren zum Zeitpunkt der Überführung physisch in Polen befinden, gilt als statistischer Wert der theoretische Wert am Ort des Eingangs in Polen an der polnisch-deutschen Grenze; dies würde einem Preis „CIF polnisch-deutsche Grenze“ entsprechen.

Wert der Waren

Der statistische Wert basiert auf dem *Wert der Waren*:

- fi *Der Wert der Waren* entspricht dem Zollwert (Titel II Kapitel 3 UZK „ZOLLWERT DER WAREN“)
- fi Wenn ein Zollwert **nicht** festgelegt wurde, entspricht der *Wert der Waren*
 - beim Verkauf oder Kauf, dem für die eingeführten Waren in Rechnung gestellten Betrag
 - in allen anderen Fällen dem Betrag, der bei einem Verkauf oder Kauf zwischen zwei zueinander unabhängigen Parteien in Rechnung gestellt worden wäre.

Beispiel:

Waren aus Russland werden in Spanien eingeführt und im Straßenverkehr befördert; der russische Hersteller hat die Waren an den spanischen Kunden zum Preis von 10 000,00 EUR „CIF Madrid“ verkauft.

Legen die Zollbehörden keinen Zollwert fest, beträgt der Wert der Waren 10 000,00 EUR.

Wird hingegen von den Zollbehörden ein Zollwert (bezogen auf die Eingangszollstelle) festgelegt, ist dieser Zollwert (~ 9000 EUR) als Grundlage für die Ermittlung des *Werts der Waren* zu verwenden.

Andere Kosten

Der statistische Wert darf nur die Nebenkosten umfassen. Dabei handelt es sich um die tatsächlichen oder berechneten Transportkosten sowie gegebenenfalls die Versicherungskosten, die sich auf den Teil der Wegstrecke beziehen, der außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des *Einfuhrmitgliedstaats* liegt. Falls die Transport- bzw. Versicherungskosten nicht bekannt sind, müssen sie auf der Grundlage der üblicherweise für diese Leistungen zu zahlenden Kosten geschätzt werden (wobei, falls bekannt, die verschiedenen Verkehrsträger zu berücksichtigen sind).

Andere Kosten in Zusammenhang mit einem Zollwert

Der Zollwert an der EU-Grenze umfasst die Nebenkosten bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats. Beinhaltet der Zollwert Nebenkosten, die sich auf eine Strecke beziehen, die über die Grenze des Einfuhrmitgliedstaats hinausgeht (z. B. Bei Lieferung „CIF Bestimmungsort“), sind sie nicht in den statistischen Wert einzubeziehen. Gegebenenfalls sind die „Gesamtnebenkosten“ z. B. entsprechend der Länge in Kilometern aufzuteilen

„Nebenkosten“ für mehrere Positionen der Einfuhranmeldung

Wenn sich die Nebenkosten (z. B. für Transport und Versicherung) auf mehrere Positionen einer Einfuhranmeldung beziehen, sind sie für die einzelnen Positionen anteilmäßig zu errechnen, d. h. entsprechend den jeweiligen Anteilen am Gewicht bzw. Volumen.

Statistischer Wert von Waren, die Veredelungsverfahren unterzogen wurden (Einfuhr)

Gilt nur, wenn es sich bei dem Handelsgeschäft um einen Dienstleistungsvertrag („Veredelungsvertrag“) und nicht um einen Kaufvertrag handelt.

- **Einfuhr zur aktiven Veredelung**

Der statistische Wert von Waren, die zur aktiven Veredelung ins Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, richtet sich nach dem Wert der unveredelten Waren.

- **Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung**

Der statistische Wert von Waren, die nach erfolgter passiver Veredelung wieder in die Union gelangen, wird durch Addierung des Werts der zuvor ausgeführten unveredelten Waren mit dem durch die Veredelung erlangten Mehrwert ermittelt.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen sendet im Rahmen eines Servicevertrags eine Maschine in die Schweiz, um technische Verbesserungen daran vornehmen zu lassen. Da die Maschine bei der Wiedereinfuhr abgabenpflichtig wäre, werden die Verbesserungen im Rahmen der passiven Veredelung durchgeführt.

Der Marktwert („Fair Value“) der Maschine beträgt zum Zeitpunkt der vorübergehenden Ausfuhr zur passiven Veredelung (Zollverfahrenscode 2100) 1000,00 EUR; der schweizerische Veredler stellt 300,00 EUR für die Veredelungsdienstleistungen zzgl. 70,00 EUR für eingebaute Teile in Rechnung. Die Beförderungskosten vom Veredelungsort bis zur schweizer-deutschen Grenze betragen 5,00 EUR.

Das deutsche Unternehmen führt die Maschine wieder ein (Zollverfahrenscode 6121). Der statistische Wert der Ware bei der Wiedereinfuhr beträgt **1375,00 EUR** und wird wie folgt berechnet:

Wert der unveredelten Waren*)	1 000,00	<i>*) ohne nationale MwSt</i>
Mehrwert durch die Veredelung:	370,00 (300,00 + 70,00)	
Beförderungskosten bis zur Grenze:	5,00	
	1 375,00	

Der Marktwert der veredelten Maschine ist für die Festlegung des statistischen Werts bei der Wiedereinfuhr irrelevant.

Umrechnungskurs

Der statistische Wert in der Währungseinheit des Mitgliedstaats, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird, anzugeben. Werte, die – etwa in Dokumenten – in einer anderen Währung (z. B. der Währung des Rechnungsbetrags) ausgedrückt sind, müssen umgerechnet werden. Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß den zollrechtlichen Vorschriften der Union über die Währungsumrechnung zur Zollwertermittlung aufgrund des zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung anzuwendenden Wechselkurses (Artikel 146 UZK-DuR).

Beispiele (NICHT auf den Zollwert beruhender statistischer Wert)

2.1 Lieferbedingung EXW „Versandort“ (Rechnungsbetrag ohne Frachtkosten)

a)



Statistischer Wert = in Rechnung gestellter Betrag + Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) vom Versandort bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats

Da die Lieferbedingungen „EXW“ lauten, sind die Frachtkosten bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats in den statistischen Wert einzubeziehen.

Die Währung des Einfuhrmitgliedstaats ist der Euro. Der Rechnungsbetrag ist nicht in der nationalen Währung ausgewiesen und muss daher umgerechnet werden.

Der für 1 Position in Rechnung gestellte Betrag beträgt 6 000,00 USD

Errechnete Kosten für Fracht und Versicherung bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats = 2 000,00 USD.

	USD	Umrechnungskurs	EUR
In Rechnung gestellter Betrag	6 000,00	1.233	4 866,18
Fracht	2 000,00	1.233	1 622,06
			6 488,24

Einzutragender statistischer Wert: **6 488,24**

b) Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung (Reparatur)

Statistischer Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, z. B. Maschine	30 000,00 EUR
+ Reparaturkosten	1 000,00 EUR
+ Transportkosten: Fracht, Versicherung ¹	100,00 EUR

Einzutragender statistischer Wert **31 100,00**

¹ Kosten für den Transport außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats (ab der Grenze des Ausfuhrmitgliedstaats bis zum Ort der Veredelung und von dort bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats).

Beispiele (auf den Zollwert beruhender statistischer Wert)

2.2 Lieferbedingung EXW „Versandort“ (Rechnungsbetrag ohne Frachtkosten)



Statistischer Wert = Zollwert + Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) ab Eintritt in die Union bis zur Grenze der Mitgliedstaaten

Beispiel:

In Rechnung gestellter Betrag für 1 Position = 3 200,00 EUR

Provisionskosten (außer Einkaufsprovision) = 240,00 EUR

Gesamtfachtkosten Versandort → Bestimmungsort = 2 000,00 EUR

Gesamtentfernung = 2 000 km,

(Entfernung Versandort → EU = 1000 km, EU → Grenze des Einfuhrmitgliedstaats = 500 km, Grenze des Einfuhrmitgliedstaats → Bestimmungsort = 500 km)

Anteilige Frachtkosten Versandort->EU = 1 000,00 EUR

Anteilige Frachtkosten EU->Grenze des Einfuhrmitgliedstaats = 500,00 EUR

Zollwert: 4 440,00 EUR (3 200,00 EUR+240,00 EUR + 1 000,00 EUR)

Einzutragender statistischer Wert: **4 940,00** (= Zollwert 4 440,00 EUR + Frachtkosten EU -> Grenze des Einfuhrmitgliedstaats 500,00 EUR)

2.3 **Lieferbedingung FOB „Vereinbarter Lieferort“** (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten ab Versandort bis vereinbarten Lieferort)



Statistischer Wert = Rechnungsbetrag + Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) vom vereinbarten Lieferort bis zum Eintritt in die Union + Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) ab Eintritt in die Union bis zur Grenze des Einfuhrmitgliedstaats

Der für 2 Positionen in Rechnung gestellte Betrag beträgt

Position 1 (50kg)	1 200,00 EUR
Position 2 (100kg)	13 500,00 EUR
Versicherung Position 1	200,00 EUR
Versicherung Position 2	400,00 EUR

Kosten für Verpackung nicht im gezahlten Preis enthalten: 50,00 EUR für Position 1 und 89,00 EUR für Position 2

Kosten für Provision nicht im gezahlten Preis enthalten: 800 EUR für Position 2

Insgesamt 16 239,00 EUR

Frachtkosten vom vereinbarten Lieferort bis zur Grenze der Union: 100,00 EUR für Position 1 und 200,00 EUR für Position 2

Frachtkosten ab der Grenze der Union bis zur Grenze des Mitgliedstaats: 50,00 EUR für Position 1 und 100,00 EUR für Position 2

Zollwert:

Position 1:	1 550,00 (1 200,00+200,00+50,00+100,00)
Position 2:	14 989,00 (13 500,00+400,00+89,00+800,00+200,00)

Einzutragende statistische Werte

Position 1:	1 600,00 (Zollwert + 50,00)
Position 2:	15 089,00 (Zollwert + 100,00)

2.4 **Lieferbedingung DDU „Bestimmungsort“** (Rechnungsbetrag einschließlich Frachtkosten ab Versandort bis Bestimmungsort)



Statistischer Wert = in Rechnung gestellter Betrag - Frachtkosten (Nebengebühren, z. B. für Transport und Versicherung) von der Grenze des Einfuhrmitgliedstaats bis zum Bestimmungsort

Beispiel:

Der für 2 Positionen in Rechnung gestellte Betrag enthält

Preis für Position 1 (100 kg)	1 500,00 USD
Preis für Position 2 (50 kg)	2 240,00 USD
Insgesamt	3 740,00 USD

Die Frachtkosten ab Grenze eines Mitgliedstaats bis zum Bestimmungsort werden auf 300 USD geschätzt.

Umrechnungskurs 1,233 USD = 1 EUR. Bei der Berechnung der anteiligen Frachtkosten wird das Verhältnis des Gewichts der Positionen 1 und 2 (2:1) zugrunde gelegt.

	USD	Zulässige Kosten	Statistischer Wert in USD	Umrechnungskurs	Statistischer Wert in EUR
Position 1	1 500,00	200,00	1 300, 00	1.233	1 054,34
Position 2	2 240,00	100,00	2 140,00	1.233	1 735,61

Einzutragende statistische Werte

Position 1	1 054,00
Position 2	1 736,00

Anhang 1 – Verfahrenscodes/Kombinationen von Verfahrenscodes

Dieser Teil wird nach dem Abschluss der zweiten Phase im Herbst 2017 vervollständigt.

Anhang 2 – Zusätzliche Verfahrenscodes Reihe C

Verfahrenscodes Befreiung	Beschreibung des Codes	Bezugnahme (Verordnung (EG) Nr. 1186/2009)	Erläuterungen/Beispiele Nationale Praxis
C03	Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Absatz 2	<p>Erläuterung: Hochzeitsgeschenke sind befreit unter der Voraussetzung, dass der Wert eines jeden Geschenks 1000 EUR nicht übersteigt. Die Begünstigten müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Zollgebiets der Union gehabt haben und ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verlegen.</p> <p>Außer in Ausnahmefällen wird die Zollbefreiung nur für Waren gewährt, die frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung und spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Eheschließung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.</p> <p>In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9919 00 00 angegeben werden.</p> <p>Beispiel: Eine Person mit Wohnsitz in Russland verlegt ihren Wohnsitz nach Litauen nach der Heirat mit einer dort lebenden Person. Zollbefreiung für Hochzeitsgeschenke, deren Wert 1000 EUR nicht übersteigt, wird gegen Vorlage der Heiratsurkunde bei der Zollbehörde gewährt.</p>

C04	Übersiedlungsgut, das von einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat, durch Erbschaft erworben wurde	17	<p>Erläuterung: Zollbefreiung wird für die Einführung von Erbschaftsgut gewährt, das vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inbesitznahme der Güter durch den Beteiligten zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr angemeldet wird. Der Begriff „Übersiedlungsgut“ ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) 1186/2009 definiert. Die von der Befreiung ausgeschlossenen Waren sind in Artikel 18 der Verordnung (EG) 1186/2009 aufgeführt.</p> <p>Erforderlicher Nachweis zur Vorlage bei den Zollbehörden nach Artikel 126 der Verordnung (EG) 1186/2009 ist z. B. eine Erbbescheinigung oder ein Testament. In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9919 00 00 angegeben werden.</p> <p>Beispiel: Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland, deren Onkel einige Monate zuvor gestorben ist, kann das durch Erbschaft erworbene Übersiedlungsgut unter Befreiung von den Einfuhrabgaben einführen.</p>
-----	--	----	--

C07	Sendungen mit geringem Wert	23	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Abgabenbefreiung gilt für Warensendungen, deren Gesamtwert 150 EUR nicht übersteigt. Alkoholische Erzeugnisse, Parfums und Eau de Toilette sowie Tabak und Tabakwaren sind von der Befreiung ausgeschlossen.</p> <p>Als Wert der Waren gilt der Gesamtwert der Waren (ohne Fracht- und Versicherungskosten) einschließlich der ausländischen MwSt (Preis/Rechnungspreis)</p> <p>Die Befreiung von der Einfuhrmehrwertsteuer hängt von der jeweiligen nationalen Wertgrenze ab; Einfuhrwaren, die im Versandhandel bestellt werden, können von der Befreiung ausgeschlossen werden.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Eine im Zollgebiet der Union niedergelassene Person bestellt bei einem Internetshop in einem Drittland eine DVD zum Preis von 15 EUR. Die DVD ist von geringfügigem Wert und kann zollfrei eingeführt werden. Die Befreiung von der MwSt hängt von der jeweiligen nationalen Wertgrenze ab.</p>
-----	-----------------------------	----	---

C08	Waren, die von einer Privatperson an eine andere Privatperson gesandt werden	25	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Abgabenbefreiung und die Befreiung von der Einfuhrmehrwertsteuer gelten für Warensendungen, deren Wert 45 EUR nicht übersteigt. Für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Parfums und Eau de Toilette gelten begrenzte Höchstmengen (Artikel 27 der Verordnung (EG) 1186/2009; Artikel 1 der Richtlinie 2006/79/EG des Rates); ihr Wert muss im Gesamtbetrag von 45 EUR enthalten sein.</p> <p>Nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 wird die Befreiung nur für Einfuhren gewährt, „denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen“.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Eine Großmutter, die in Kanada lebt, sendet ihrem Enkelkind Spielsachen im Wert von 40 EUR.</p>
-----	--	----	---

C09	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28	<p>Erläuterung: Dieser Code kann bei der Anmeldung von Investitionsgütern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen verwendet werden, die einem Betrieb gehören, der seine Tätigkeit in einem Drittland endgültig einstellt, um eine gleichartige Tätigkeit im Zollgebiet der Union auszuüben. Beschränkungen in Bezug auf die zulässigen Waren werden durch die Artikel 29 und 31 der Verordnung (EG) 1186/2009 vorgesehen. Grundsätzlich müssen diese Waren innerhalb von zwölf Monaten, nachdem das Unternehmen seinen Betrieb in dem Drittland stillgelegt hat, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.</p> <p>Beispiel: Das zuvor in Russland niedergelassene Unternehmen A zieht nach Litauen, um dort eine neue Tätigkeit zu begründen (siehe Artikel 30 der Verordnung (EG) 1186/2009). Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände können unter Befreiung von den Einfuhrabgaben zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.</p>
-----	--	----	---

C12	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009	43	<p>Erläuterung: Die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 aufgeführten Gegenstände können nur dann unter Befreiung von Einfuhrabgaben eingeführt werden, wenn sie zur Verwendung durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters bestimmt sind. Private Einrichtungen oder Anstalten müssen zuvor von der zuständigen Zollbehörde dazu ermächtigt worden sein.</p> <p>In der Verordnung (EU) Nr. 1225/2011 werden Verpflichtungen der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung festgelegt.</p> <p>Beispiel: Das British Museum führt Kunstwerke aus den Vereinigten Staaten einfuhrabgabenfrei ein.</p>
-----	--	----	--

C13	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44-45	<p>Erläuterung:</p> <p>Um eine Abgabenbefreiung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate nach Artikel 44 der Verordnung (EG) 1186/2009 zu erlangen, muss die private Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats dazu ermächtigt worden sein (Artikel 44 der Verordnung (EG) 1186/2009; vgl. auch Verordnung (EU) 1225/2011).</p> <p>Die Definition des Begriffes „wissenschaftliche Instrumente oder Apparate“ geht aus Artikel 46 der Verordnung (EG) 1186/2009 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 1225/2011 hervor. Als „zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt“ gelten diejenigen wissenschaftlichen Instrumente oder Apparate, die für die nicht gewinnorientierte wissenschaftliche Forschung oder für die Lehre verwendet werden sollen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als deutsches nationales Institut für Metrologie führt Messinstrumente aus den Vereinigten Staaten ein, die die Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung Nr. 1225/2011 erfüllen. Die deutschen Zollbehörden gewähren Befreiung von den Einfuhrabgaben.</p>
-----	---	-------	--

C14	Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt werden	51	<p>Erläuterung:</p> <p>Als „Ausrüstungen“ gelten die Instrumente, Apparate, Maschinen und ihre Zubehörteile einschließlich der Ersatzteile und eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung konstruierte Werkzeuge, die für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden. Sie müssen während ihrer Verwendung im Zollgebiet der Union Eigentum einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person bleiben.</p> <p>„Zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt“ bedeutet, dass die Ausrüstungen für die wissenschaftliche, nicht gewinnorientierte Forschung verwendet werden sollen.</p> <p>Um eine Abgabenbefreiung zu erlangen, hat die Einrichtung einen Antrag zu stellen, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt werden muss (Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1186/2009; siehe auch die Verordnung (EU) 1225/2011). Diesem Antrag ist unter anderem eine Durchschrift der Übereinkunft über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Forschungsanstalten mit Sitz in der Union und mit Sitz in Drittländern beizufügen.</p>
-----	--	----	--

C15	Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	<p>Von den Einfuhrabgaben befreit sind zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere sowie biologische und chemische Stoffe, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 80/2012 aufgeführt werden.</p> <p>Ein diesbezüglicher Antrag kann nur von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, gestellt werden. Private Einrichtungen müssen zuvor von der zuständigen Zollbehörde dazu ermächtigt worden sein.</p>
C17	Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	<p>Erläuterung:</p> <p>Um eine Abgabenbefreiung für Instrumente oder Apparate nach Artikel 57 und 58 der Verordnung (EG) 1186/2009 zu erlangen, muss die Einrichtung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats dazu ermächtigt worden sein (Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1186/2009; vgl. auch Verordnung (EU) 1225/2011).</p>

C18	Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	<p>Erläuterung: Dieser Code gilt nur für Sendungen des „WHO Collaborating Centre for Chemical Reference Substances“, mit Sitz in Stockholm (Schweden), an Empfänger, die von den zuständigen nationalen Behörden ermächtigt sind, diese abgabefrei zu empfangen (Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3915/88). Dieser Code ist hier nicht relevant, da Schweden Mitgliedstaat der EU ist.</p> <p>[Am 16. April 2010 übernahm die Europäische Direktion für Arzneimittelqualität und Gesundheitsfürsorge (EDQM), ein Gremium des Europarats in Straßburg, die Verantwortung für die Einrichtung, Lagerung und Distribution von Internationalen Chemischen Referenzsubstanzen (ICRS) der WHO von der Apoteket AB, die zuvor der Kooperationspartner der WHO für diese Substanzen war (https://www.edqm.eu/en/WHO-ICRS-Reference-Substances-1393.html)(Englisch))]</p>
C19	Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	<p>Erläuterung: Von den Einfuhrabgaben befreit sind pharmazeutische Erzeugnisse für die Human- oder Veterinärmedizin, die zur Behandlung von Menschen oder Tieren, die aus Drittländern zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen in das Zollgebiet der Union kommen, bestimmt sind; die Befreiung gilt nur für die während ihres Aufenthalts in diesem Gebiet erforderliche Menge.</p>

C20	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Lebenswichtige Waren, die von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen eingeführt werden	61 Absatz 1 Buchstabe a	<p>Erläuterung:</p> <p>Als lebenswichtige Waren im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a gelten die Waren, die zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs von Personen gebraucht werden, wie zum Beispiel Nahrungs- und Arzneimittel, Kleidung und Decken. Alkoholische Erzeugnisse, Tabak, Kaffee und Tee sowie Kraftfahrzeuge, außer Krankenwagen, sind von der Befreiung ausgeschlossen.</p> <p>Die Befreiung wird nur für Waren gewährt, die von staatlichen oder anderen staatlich anerkannten Organisationen zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige eingeführt werden. Zu berücksichtigen sind außerdem weitere Bedingungen, wie z. B. Verbote in Bezug auf den Verleih, die Vermietung, die Veräußerung oder Überlassung der Waren nach Artikel 64 und 65.</p> <p>In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9919 00 00 angegeben werden.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Eine Wohlfahrtspflegeorganisation in Polen führt für gebrauchte Kleider aus Norwegen ein, um sie unentgeltlich an Obdachlose zu verteilen; dafür wird ihr eine Befreiung gewährt.</p>
-----	--	-------------------------	---

C23	In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	<p>Erläuterung: Einrichtungen oder Organisationen zur Erziehung oder Unterstützung von Blinden müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sein.</p> <p>In der Verordnung (EU) Nr. 1224/2011 werden Verpflichtungen der Bestimmungsanstalt oder -einrichtung festgelegt.</p> <p>Anhang IV der Verordnung (EG) 1186/2009 enthält eine Liste mit den Waren, die mit diesem Code angemeldet werden können.</p>
C26	Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	74	<p>Erläuterung: Dieser Code kann von staatlichen oder anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege verwendet werden, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission über die Gewährung der Befreiung vorliegt (Artikel 76 der Verordnung (EG) 1186/2009). Die von einer Katastrophe betroffenen Mitgliedstaaten können, bis ihnen eine solche Entscheidung mitgeteilt wird, die Einfuhr von derartigen Waren unter Aussetzung der Einfuhrabgaben genehmigen, wobei sich die einführende Organisation verpflichtet, die entsprechenden Abgaben nachträglich zu entrichten, falls die Befreiung nicht gewährt wird.</p> <p>Beispiel: Wegen einer Flut in Rumänien werden Sandsäcke aus der Ukraine eingeführt.</p>

C30	Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	<p>Erläuterung: Als Warenmuster im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a gelten die für eine Warengruppe repräsentativen Waren, die durch die Art ihrer Aufmachung und die für eine jeweilige Warenart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind. Die Zollbehörden können verlangen, dass bestimmte Artikel durch Zerreißen, Lochen, unauslöschliche und erkennbare Kennzeichen oder ein anderes Verfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht werden, ohne dass sie dadurch ihre Eigenschaft als Muster oder Proben verlieren.</p> <p>Beispiel: Abgabenbefreiung für einen Katalog von Wandtapetenmustern 60x60 cm, der aus Japan eingeführt wird.</p>
C39	Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107	<p>Erläuterung: Von den Einfuhrabgaben befreit werden kann Treibstoff in den Hauptbehältern von in das Zollgebiet der Union eingeführten Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen, Krafträdern und Spezialcontainern sowie Treibstoff in tragbaren Behältern, die in (nicht als Nutzkraftfahrzeuge einzuordnenden) Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug. Befreiung wird auch für Schmierstoffe gewährt, die sich in Kraftfahrzeugen befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen. Treibstoffe sind nur befreit, wenn sie im Kraftfahrzeug, in dem sie eingeführt wurden, verwendet werden. Die Entfernung aus dem Fahrzeug oder Lagerung,</p>

		<p>ausgenommen während der Zeit, in der an dem Fahrzeug erforderliche Reparaturen durchgeführt werden; unterliegen der Erhebung von Einfuhrabgaben.</p> <p>In diesem Sinne gelten als „Nutzfahrzeuge“ jegliche motorisierten Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers und von Waren sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne.</p> <p>Als „Spezialcontainer“ gelten alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme wie z. B. Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung dienen.</p> <p>Als „Hauptbehälter“ gelten die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen während des Transports ermöglichen; Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind; die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können die Befreiung auf 200 l je Fahrzeug,</p>
--	--	--

		<p>Spezialcontainer und Reise beschränken.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können die von Einfuhrabgaben befreite Treibstoffmenge bei Nutzfahrzeugen für Beförderungen im internationalen Verkehr mit Bestimmungsort in einem höchstens 25 km Luftlinie tiefen Streifen ihres Grenzgebiets beschränken, sofern die Beförderung durch Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in diesem Grenzgebiet erfolgt.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Beim Eingang in die EU an der litauisch-russischen Grenze wird für den Inhalt des Gastanks eines gasbetriebenen Personenkraftwagens Abgabenbefreiung gewährt. Gleichzeitig wird jedoch keine Einfuhrabgabenbefreiung für das Benzin gewährt, das sich im ursprünglich an dem gleichen Kraftfahrzeug angeschlossenen Tank befindet, der nicht mehr für den Antrieb verwendet wird.</p>
--	--	--

C42	<p>Vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes durch den Beteiligten im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldetes Übersiedlungsgut (Befreiung unter der Bedingung der Übernahme einer Verpflichtung)</p>	9 Absatz 1	<p>Erläuterung: Die Befreiung kann dem Beteiligten gewährt werden, sofern dieser sich zur Begründung seines gewöhnlichen Wohnsitzes innerhalb von sechs Monaten verpflichtet. Die Leistung einer Sicherheit ist obligatorisch. Übersiedlungsgut muss dem Beteiligten mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt seiner Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft gehören und von ihm benutzt worden sein.</p> <p>In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9905 00 00 angegeben werden.</p> <p>Beispiele: Eine Person leitet einen Vorgang ein, der mit der Verlegung ihres Wohnsitzes von Russland nach Finnland endet. Nachdem sich die Person dazu verpflichtet hat, ihren Wohnsitz innerhalb von sechs Monaten dort zu begründen, wird ihr von den finnischen Zollbehörden gegen Leistung einer Sicherheit Befreiung gewährt.</p> <p>Eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten lebt, beabsichtigt, ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union zu begründen. Sie versendet ihr Übersiedlungsgut sechs Monate vor der tatsächlichen Übersiedlung.</p>
-----	---	------------	---

Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die beabsichtigen, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Union zu verlegen (bedingte Befreiung von den Einfuhrabgaben).

Die Befreiung wird gewährt, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union zu begründen; die entsprechenden Anforderungen sind von den Zollbehörden nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung 1186/2009 festzulegen. Die Befreiung betrifft Fälle in denen eine Person das Drittland, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte, aufgrund beruflicher Verpflichtungen verlässt, ohne gleichzeitig ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union zu begründen. Es kann eine Sicherheit verlangt werden.

Der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) 1186/2009 geforderte Zeitraum von mindestens sechs Monaten, in denen das Übersiedlungsgut dem Beteiligten gehört haben muss, wird vom Zeitpunkt der Verbringung des Übersiedlungsguts in das Zollgebiet der Union gerechnet. Nach Artikel 7 können die Waren innerhalb von zwölf Monaten nach der tatsächlichen Begründung des Wohnsitzes in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9905 00 00 angegeben werden.

Beispiele:

Eine Person aus Belarus nimmt eine Beschäftigung bei einem in Litauen niedergelassenen Unternehmen an und beabsichtigt, seinen Wohnsitz in Litauen zu begründen. Die litauischen Zollbehörden gewähren der Person bedingte Befreiung und legen die Konditionen für die Verbringung des Übersiedlungsguts fest.

Eine natürliche Person verlässt Kanada, um eine neue Arbeit im Zollgebiet der Union aufzunehmen, ohne ihren gewöhnlichen Wohnsitz hier begründet zu haben. Die Person beabsichtigt, innerhalb von 10

C44	Erbschaftsgut, das eine im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassene juristische Person, die eine Tätigkeit ohne Gewinnabsicht ausübt, als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlass erhält	20	<p>Erläuterung: Die Regeln für die Verwendung des Codes C04 gelten sinngemäß, mit dem Unterschied, dass die Befreiung nicht natürlichen Personen gewährt wird, sondern juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Gewinnabsicht ausüben (z. B. gemeinnützige Stiftungen oder Vereine, Wohltätigkeitsorganisationen).</p>
C48	Waren, die sich im persönlichen Gepäck befinden und von der MwSt ausgenommen sind	41	<p>Erläuterung: Im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführte Gegenstände mit Herkunft aus einem Drittland oder Drittgebiet nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates werden von Einfuhrabgaben befreit unter der Voraussetzung, dass sie nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2007/74/EG des Rates von der Steuer befreit sind.</p> <p>Dieser Code wird nur verwendet, wenn der Reisende die Waren bei der Einreise in die EU mit sich führt, außer im Falle von bei dem Flug verloren gegangenem Gepäck, das später gestellt wird; ausgenommen ist Gepäck, das z. B. von der Post oder einem Kurierdienst versandt wurde.</p> <p>Diese Waren gelten als gemäß Artikel 138 Buchstabe a UZK-DelR zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet; in den in Artikel 142 UZK-DelR aufgeführten Fällen ist jedoch eine Zollanmeldung abzugeben (z. B. für Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen).</p>

C49	<p>Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – Waren jeder Art, die unentgeltlich versandt werden und mit denen auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen Einnahmen zugunsten Bedürftiger erzielt werden sollen</p>	<p>Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b</p>	<p>Erläuterung: Waren jeder Art, die bei gelegentlich stattfindenden, spezifisch festgelegten Wohltätigkeitsveranstaltungen verwendet werden sollen. Alkoholische Erzeugnisse, Tabak, Kaffee und Tee sowie Kraftfahrzeuge, außer Krankenwagen, sind von der Befreiung ausgeschlossen. Die Befreiung wird nur für Waren gewährt, die von staatlichen oder anderen staatlich anerkannten Organisationen eingeführt werden. Zu berücksichtigen sind außerdem weitere Bedingungen, wie z. B. Verbote in Bezug auf den Verleih, die Vermietung, die Veräußerung oder Überlassung der Waren nach Artikel 64 und 65. In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9919 00 00 angegeben werden.</p> <p>Beispiel: Befreiung von den Einfuhrabgaben für Spendeboxen, die von einer Wohltätigkeitsorganisation in Polen eingeführt werden, um bei einer Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten bedürftiger alter Menschen verwendet zu werden.</p>
-----	---	--	---

C50	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren – unentgeltlich versandte Ausrüstungen und Büromaterial	61 Absatz 1 Buchstabe c	<p>Erläuterung: Ausrüstungen und Büromaterial, das ausschließlich für betriebliche Zwecke und die Verwirklichung ihrer karitativen oder philanthropischen Zielsetzungen verwendet wird. Die Befreiung wird nur für Waren gewährt, die von staatlich anerkannten Organisationen eingeführt werden. Zu berücksichtigen sind außerdem weitere Bedingungen, wie z. B. Verbote in Bezug auf den Verleih, die Vermietung, die Veräußerung oder Überlassung der Waren nach Artikel 64 und 65.</p> <p>Alkoholische Erzeugnisse, Tabak, Kaffee und Tee sowie Kraftfahrzeuge, außer Krankenwagen, sind von der Befreiung ausgeschlossen.</p> <p>In den Zollanmeldungen kann die Warennummer 9919 00 00 angegeben werden.</p> <p>Beispiel: Befreiung für von einer Wohltätigkeitsorganisation in Litauen eingeführte Utensilien und Ausrüstungen für eine Suppenküche.</p>
C56	Von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichtete Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.	89	<p>Erläuterung: Von den Einfuhrabgaben befreit werden können Werbegegenstände unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.</p> <p>Beispiel: Befreiung von den Einfuhrabgaben für aus China eingeführte Kunststoffmodelle von Werkzeugen wie Schraubendreher, Hammer usw., die für Werbezwecke bestimmt sind.</p>

C58	<p>Verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern dritter Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden</p>	<p>Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c</p>	<p>Erläuterung: Kunstaustellungen oder ähnliche Veranstaltungen 90 Absatz 1 Buchstabe c schließt ein: Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks; Ausstellungen oder Veranstaltungen zu Wohltätigkeitszwecken; Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung, der Kultur, des Sports, der Religion, des Kultes, der Gewerkschaftsarbeit, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen; Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder Zusammenschlüsse; offizielle Feierlichkeiten oder Gedächtnisfeiern. Ausgenommen sind Ausstellungen zu privaten Zwecken für den Verkauf von Erzeugnissen aus Drittländern in Läden oder Geschäftslokalen.</p> <p>Beispiel: Befreiung für die Einfuhr von Fototapeten aus Vietnam, die zur Dekorierung eines Werbeposters in der internationalen Fremdenverkehrsmesse in Ungarn verwendet werden sollen.</p>
C73	<p>Sendungen mit geringem Wert</p>	<p>114</p>	<p>Erläuterung Von den Ausfuhrabgaben befreit sind Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 10 EUR nicht übersteigt.</p> <p>Derzeit gelten in der EU keine Ausfuhrzölle.</p>

Anhang 3 – Zusätzliche Verfahrenscodes Reihe D

Verfahrenscodes Vorübergehende Verwendung	Beschreibung des Codes	Bezug- nahme Artikel UZK-DeIR	Erläuterungen/Beispiele Nationale Praxis	Art der Anmeldung <i>eine Bewilligung ist stets erforderlich, siehe Artikel 211 UZK)</i>
D01	Paletten (einschließlich Palettenzubehör und -ausrüstung)	208 und 209	<p>Erläuterung: Der Begriff „Palette“ wird in Artikel 1 Nr. 42 UZK-DeIR definiert.</p> <p>Beispiel: Einfuhr von Europaletten, die als Beförderungsmittel zur Ausführung anderer Waren in ein Drittland verwendet werden sollen.</p> <p>Ein Beispiel für Paletten mit Aufsetzrahmen sind die sogenannten „IsoBins“ und andere wiederverwendbare Verpackungen, die mit dem Gabelstapler hantiert werden können.</p>	Paletten gelten zwar als zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr angemeldet (Artikel 139 und 141 UZK-DeIR), die Zollbehörden können jedoch eine Zollanmeldung verlangen (siehe Artikel 163 Absatz 3 UZK-DeIR).
D02	Container (Behälter), einschließlich Containerzubehör und -ausrüstung	210 und 211	<p>Erläuterung: „Container“ (zu Deutsch „Behälter“) bedeutet nach Artikel 1 Buchstabe b des Behälter-Pool-Übereinkommens einen Transportbehälter (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder anderes ähnliches Gefäß), der</p> <p>(i) einen zur Aufnahme von Waren bestimmten, ganz oder teilweise geschlossenen</p>	Container gelten zwar als zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr angemeldet (Artikel 139 und 141 UZK-DeIR), die Zollbehörden können jedoch eine Zollanmeldung verlangen (siehe Artikel 163 Absatz 3 UZK-DeIR).

			<p>Hohlkörper darstellt;</p> <p>(ii) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;</p> <p>(iii) besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;</p> <p>(iv) so gebaut ist, dass es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;</p> <p>(v) so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann, und</p> <p>(vi) einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.</p> <p>Der Begriff „Container“ umfasst im Luftverkehr verwendete standardisierte Behälter mit einem Rauminhalt von weniger als einem Kubikmeter, sofern sie die Bedingungen der Ziffern i) bis v) erfüllen.</p> <p>„Abnehmbare Karosserien“</p>	
--	--	--	--	--

			<p>und „beladbare Plattformen (flats)“ sind den Behältern gleichgestellt</p> <p>Der Begriff „Container“ („Behälter“) schließt das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden.</p> <p>Zur Anmeldung eines Containers mit diesem Code muss der Container außerdem die Voraussetzungen des Artikels 210 Absatz 1 UZK-DelR erfüllen.</p>	
D03	Im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr und in der See- und Binnenschifffahrt eingesetzte Beförderungsmittel	212	<p>Erläuterung:</p> <p>Ein Beförderungsmittel kann in der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden, wenn es eine ganz bestimmte Beförderung durchführt, bei der das Fahrzeug und die beförderten Waren oder Personen die Außengrenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschreiten (Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15.12.2004, C-272/03, Randnummern 18-20).</p> <p>[Dieser Code kann auch in den unter Artikel 213 bis 215 UZK-DelR aufgeführten Fällen verwendet werden].</p> <p>Beispiel:</p>	Beförderungsmittel I gelten zwar als zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr angemeldet (Artikel 139 und 141 UZK-DelR), die Zollbehörden können jedoch eine Zollanmeldung verlangen (siehe Artikel 163 Absatz 3 UZK-DelR).

			<p>Ein LKW, der in Russland zugelassen ist und von einem russischen Fahrer gelenkt wird, wird für einen Gütertransport von Russland nach Estland eingesetzt. Der LKW kann zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden.</p> <p>Ein Flugzeug, das in den Vereinigten Staaten registriert ist, wird zur gewerblichen Beförderung von Personen von der und in die EU verwendet.</p>	
D04	Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	219	<p>Erläuterung: Der Code kann für Anmeldungen in den in Artikel 142 UZK-DeIR aufgeführten Fällen verwendet werden. Der Leitfaden für besondere Verfahren enthält eine Liste mit Beispielen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und zu Sportzwecken verwendeten Waren, die von Reisenden eingeführt werden.</p> <p>Beispiel: Ein Reisender aus Japan führt einen Koffer mit Kleidungsstücken, Toilettenartikel, einer Kamera und anderen persönlichen Gebrauchsgegenständen mit sich.</p>	Diese Waren gelten als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet (Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe b, 139 und 141 UZK-DeIR).
D05	Betreuungsgut für Seeleute	220	<p>Erläuterung: Betreuungsgut für Seeleute umfasst Lesematerialien, audiovisuelle und</p>	Diese Waren gelten in den Fällen von Artikel 220

			<p>Hobymaterialien, Sportausrüstungen sowie Materialien für religiöse Aktivitäten (siehe die erläuternde Liste im Leitfaden für besondere Verfahren).</p> <p>Beispiel: Bücher und Filme an Bord eines Seeschiffes können mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben vorübergehend eingeführt werden.</p>	<p>Buchstabe a UZK-DelR als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet (Artikel 139 und 141 UZK-DelR), anderenfalls ist eine Zollanmeldung abzugeben.</p>
D06	Material für Katastropheneinsätze	221	<p>Erläuterung: Dieser Code kann verwendet werden für Material für Katastropheneinsätze, wenn die Waren im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen verwendet werden.</p> <p>Eine Ausnahme von dieser Regel sieht Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe c UZK vor, nach dem der Antragsteller und der Inhaber des Verfahrens im Zollgebiet der Union ansässig sein können.</p> <p>Beispiel: Eine Hilfsorganisation führt wegen einer Flut vorübergehend Pumpen ein.</p>	<p>Diese Waren gelten als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet (Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe h, 139 und 141 UZK-DelR) ausgenommen in den in Artikel 142 UZK-DelR vorgesehenen Fällen.</p>
D07	Medizinisch-	222	<p>Erläuterung: Für vorübergehend</p>	<p>Mündliche Zollanmeldung</p>

	chirurgisches Material und Labormaterial		<p>eingeführte medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung, die für Diagnose- und Therapiezwecke verwendet werden soll und leihweise auf Anfrage eines Krankenhauses oder einer anderen medizinischen Einrichtung, das/die diese Ausrüstung dringend benötigt, zur Verfügung gestellt wird, um Unzulänglichkeiten der eigenen Ausrüstung auszugleichen, wird vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt.</p> <p>Eine Ausnahme von dieser Regel sieht Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe c UZK vor, nach dem der Antragsteller und der Inhaber des Verfahrens im Zollgebiet der Union ansässig sein können.</p>	
D08	Tiere (für mehr als zwölf Monate)	223	<p>Erläuterung: Das Tier muss einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören.</p> <p>Die Frist für die Erledigung des Verfahrens darf nicht kürzer sein als zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Überführung der Tiere in die vorübergehende Verwendung (Artikel 237 Absatz 2 UZK-DelR).</p> <p>Beispiele: Hunde für</p>	Zollanmeldung; in den Fällen, die in Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe e UZK-DelR aufgeführt werden, kann die Zollanmeldung mündlich abgegeben werden.

			<p>Rettungseinsätze können vorübergehend eingeführt werden mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben.</p> <p>Ein Pferd, das in einer Reitkunstschule in Deutschland trainiert wird (Artikel 204 UZK-DeIR muss erfüllt sein).</p>	
D09	Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone	224	<p>Erläuterung: Die Grenzzone wird durch die Mitgliedstaaten definiert.</p> <p>Dieser Code kann verwendet werden, um Ausrüstung, die in einer Grenzzone eines Drittlandes ansässigen Personen gehört und von diesen verwendet wird, wobei die Grenzzone des Drittlandes an die Grenzzone der Union angrenzt, in der die Waren verwendet werden sollen, sowie für Waren, die in einer solchen Grenzzone in der Union unter der Verantwortung staatlicher Behörden für den Bau, die Reparatur oder die Wartung von Infrastrukturen verwendet werden, zur vorübergehenden Verwendung anzumelden.</p>	<p>Artikel 224 Buchstabe a UZK-DeIR = mündliche Zollanmeldung (siehe Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe f UZK-DeIR)</p> <p>Artikel 224 Buchstabe b UZK-DeIR = Zollanmeldung</p>
D10	Ton-, Bild- oder Datenträger	225	<p>Erläuterung: Die Ton-, Bild- oder Datenträger müssen kostenlos zur Verfügung gestellt und zu Vorführzwecken vor dem Verkauf, zur Herstellung von Tonspuren, zur</p>	Zollanmeldung

			Synchronisation oder zur Wiedergabe verwendet werden. Dementsprechend ist die Vorführung eines Films für kommerzielle Zwecke von dieser Regelung ausgeschlossen.	
D11	Werbematerial	225	<p>Erläuterung: Ausschließlich zu Werbezwecken verwendetes Material, darunter auch speziell für diese Zwecke ausgestattete Beförderungsmittel, kann unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden. Dies umfasst touristisches Werbematerial (siehe die erläuternde Liste im Leitfaden für besondere Verfahren).</p> <p>Beispiel: Das neuseeländische Fremdenverkehrsbüro führt vorübergehend Werbematerialien und Proben in angemessener Anzahl für die Reisemesse ITB Berlin ein.</p>	Zollanmeldung
D12	Berufsausrüstung	226	<p>Erläuterung: Berufsausrüstung muss die Bedingungen des Artikels 226 Absatz 1 und Absatz 3 UZK-DelR erfüllen. Der Begriff „Berufsausrüstung“ umfasst Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen oder für Ton- und Bildübertragung, kinematografische</p>	Zollanmeldung; Tragbare Musikinstrumente gelten als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet (Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 141 UZK-

			<p>Ausrüstung und andere berufliche Ausrüstungen (siehe die erläuternde Liste im Leitfaden für besondere Verfahren).</p> <p>Für tragbare Musikinstrumente gilt die besondere Regel des Artikels 226 Absatz 2 UZK-DeIR.</p> <p>Beispiel: Ein Handwerker aus Kanada trägt einen Werkzeugkoffer mit sich, um eine Arbeit im Zollgebiet der Union auszuführen.</p>	<p>DeIR).</p> <p>Ausrüstungen für Ton- und Bildübertragung unter den Voraussetzungen von Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe k UZK-DeIR: mündliche Zollanmeldung</p> <p>Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten: mündliche Anmeldung: mündliche Zollanmeldung</p>
D13	Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	227	<p>Erläuterung: Pädagogisches Material und wissenschaftliche Ausrüstung, die nicht ausschließlich für gewerbliche Zwecke verwendet werden und die Bedingungen in Artikel 227 erfüllen, können mit diesem Code zur Überführung in die vorübergehende Verwendung angemeldet werden.</p>	Zollanmeldung
D14	Umschließungen, gefüllt	228	<p>Erläuterung: Mit diesem Code werden gefüllt eingeführte Umschließungen, die dazu bestimmt sind, leer oder gefüllt wiederausgeführt zu werden, zur vorübergehenden</p>	Zollanmeldung; mündliche Zollanmeldung nach Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe j UZK-DeIR.

			Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben angemeldet.	
D15	Umschließungen, leer	228	Erläuterung: Mit diesem Code werden leer eingeführte Umschließungen, die dazu bestimmt sind, gefüllt wiederausgeführt zu werden, zur vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben angemeldet.	Zollanmeldung
D16	Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	229	Erläuterung: Diese Gegenstände können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören und zu Herstellungszwecken durch eine im Zollgebiet der Union ansässige Person verwendet werden, wobei mehr als 50 % der damit hergestellten Waren ausgeführt werden.	Zollanmeldung
D17	Spezialwerkzeuge und -instrumente	230	Erläuterung: Spezialwerkzeuge und -instrumente können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören und einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person zur Herstellung von Waren zur Verfügung gestellt werden, wobei mehr als 50 % der damit hergestellten Waren ausgeführt werden.	Zollanmeldung

D18	Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind; die sechsmonatige Frist nach Artikel 237 gilt nur für die in Artikel 231 Buchstabe c aufgeführten Waren.	231 Buchstabe a	<p>Erläuterung: Zur vorübergehenden Verwendung können Waren angemeldet werden, die als Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen gelten.</p> <p>Beispiel: Ein Set mit empfindlichen Teilen eines Navigationssystems wird für Testzwecke von Kanada nach Deutschland eingeführt.</p>	Zollanmeldung
D19	Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	231 Buchstabe b	<p>Erläuterung: Zur vorübergehenden Verwendung können Waren angemeldet werden, die im Rahmen eines Kaufvertrags einer Erprobung unterzogen werden sollen.</p> <p>Beispiel: Eine Verpackungsmaschine aus der Türkei wird in die Tschechische Republik eingeführt, um im Rahmen eines Kaufvertrags einer zweiwöchigen Erprobung unterzogen zu werden.</p>	Zollanmeldung
D20	Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht verwendet werden (sechs Monate nach Artikel 237).	231 Absatz c	<p>Erläuterung: Die Waren können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht verwendet werden.</p> <p>Beispiel: Ein Spektralradiometer zum passiven Scannen der Schneetiefe wird von der Schweiz nach Italien für Forschungszwecke</p>	Zollanmeldung

			eingeführt.	
D21	Muster	232	<p>Erläuterung: Eine angemessene Menge von Mustern kann zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn die Muster ausschließlich zu Vorführ- und Ausstellungszwecken im Zollgebiet der Union verwendet werden.</p> <p>Beispiel: Vorübergehende Verwendung von Küchenschrankoberflächen, von denen jede ein unterschiedliches Oberflächenmaterial und eine unterschiedliche Farbe hat.</p>	Zollanmeldung
D22	Austauschproduktionsmittel (sechs Monate)	233	<p>Erläuterung: Austauschproduktionsmittel können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie einem Kunden vom Lieferanten oder Ausbesserer bis zur Lieferung oder Reparatur gleichartiger Waren vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Übereinkommen von Istanbul) bedeutet «Austauschproduktionsmittel» Instrumente, Apparate und Maschinen, die einem Kunden vom Lieferanten oder Instandsetzenden bis zur Lieferung oder Instandsetzung ähnlicher Waren zur Verfügung gestellt werden.</p>	Zollanmeldung

			<p>Beispiel: Eine Vermessungsfirma meldet eine 3D-Laserscanning-Ausrüstung an, die sie vom Lieferanten als Ersatz für eine identische Ausrüstung während der Reparatur der ersteren erhalten hat.</p>	
D23	Waren für Veranstaltungen oder für den Verkauf	234 Absatz 1	<p>Erläuterung: Die Waren können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie auf einer öffentlichen Veranstaltung, die nicht ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Veräußerung der Waren dient, ausgestellt oder verwendet werden sollen oder auf einer solchen Veranstaltung aus in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren gewonnen werden.</p> <p>Beispiel: Computer und andere elektronische Ausrüstungen werden von den Vereinigten Staaten nach Italien für eine IT-Messe eingeführt.</p>	Zollanmeldung
D24	Bewilligungspflichtige Waren (sechs Monate)	234 Absatz 2	<p>Erläuterung: Die Waren können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie einer Person in der Union vom Eigentümer zur Ansicht geliefert werden, wobei diese Person das Recht hat, die Waren nach Ansicht zu erwerben.</p> <p>Beispiel: Medizinchirurgische</p>	Zollanmeldung

			Ausrüstung aus Israel wird für eine zweimonatige Approbation in einem Krankenhaus in Estland eingeführt.	
D25	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	234 Absatz 3 Buchstabe a	<p>Erläuterung: Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten des Anhangs IX der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden.</p> <p>Beispiel: Eine Ausstellung von Grafiken junger Künstler aus Belarus wird zur vorübergehenden Verwendung in Litauen angemeldet. Während der Ausstellung sollen einige Grafiken verkauft werden.</p>	Zollanmeldung
D26	Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	234 Absatz 3 Buchstabe b	<p>Erläuterung: Andere als neu hergestellte Waren können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden.</p> <p>Beispiel: Motorräder aus Belarus, die vor Dezember 1991 in der UdSSR hergestellt wurden, werden zur vorübergehenden Verwendung in Litauen angemeldet, um an einer Auktion teilzunehmen.</p>	Zollanmeldung

D27	Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	235	<p>Erläuterung: Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen können zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn sie für die Reparatur und Wartung, einschließlich Instandsetzungen, Einstellarbeiten und Maßnahmen zum Erhalt von in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren verwendet werden.</p> <p>Beispiel: Ein Traktor aus Russland wurde zu Inspektionszwecken in die vorübergehende Verwendung übergeführt. Danach wird ein Prüfstand zur Durchführung von Einstellarbeiten am Traktor eingeführt.</p>	Zollanmeldung
D28	Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	236 Buchstabe b	<p>Erläuterung: Waren, deren Einfuhr in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen in der Union erfolgt, können zur vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben angemeldet werden in Fällen, in denen keine vollständige Befreiung unter den Codes D01-D27, D30 für zusätzliche Verfahren möglich ist (Artikel 208 bis 216 und Artikel 219 bis 235 UZK-DeR).</p> <p>Beispiel: Transportstände aus Norwegen werden nach</p>	Zollanmeldung

			Litauen eingeführt, um als Grundlagen von Ausfuhrwaren während ihrer Beförderung verwendet zu werden.	
D29	Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	236 Buchstabe a	<p>Erläuterung: Waren, die gelegentlich und für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten eingeführt werden, können zur vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben angemeldet werden in Fällen, in denen keine vollständige Befreiung unter den Codes D01-D27, D30 für zusätzliche Verfahren möglich ist (Artikel 208 bis 216 und Artikel 219 bis 235 UZK-DeIR).</p> <p>Beispiel: Ein Reinigungskolben für Leitungen wird aus Russland für einen Monat eingeführt, um zur Reinigung von Leitungen verwendet zu werden.</p>	Zollanmeldung
D30	Beförderungsmittel für außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Personen oder für Personen, die im Begriff sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz an einen Ort außerhalb dieses Gebiets zu verlegen.	216	<p>Erläuterung: Zur vorübergehenden Verwendung können unter dem Code D30 Beförderungsmittel angemeldet werden, wenn sie im Zollgebiet der Union unter Erteilung eines zeitlich begrenzten Kennzeichens (z. B. Ausfuhrkennzeichen) auf den Namen einer der folgenden Personen zugelassen sind: (a) einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person;</p>	Beförderungsmittel gelten zwar als zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr angemeldet (Artikel 139 und 141 UZK-DeIR), die Zollbehörden können jedoch eine Zollanmeldung verlangen (siehe Artikel 163 Absatz 3 UZK-

			<p>(b) einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz innerhalb dieses Gebiets hat, wenn sie im Begriff ist, ihren gewöhnlichen Wohnsitz an einen Ort außerhalb dieses Gebiets zu verlegen.</p> <p>Beispiel: Eine Person, die die Verlegung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes außerhalb des Zollgebiets der Union vorbereitet, kauft ein Auto, das sie in das Zolllagerverfahren überführt. Das Auto wird in Deutschland zugelassen, um auf eigenen Rädern wiederausgeführt zu werden, und erhält ein Ausfuhrkennzeichen.</p>	DeIR).
D51	Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	206	<p>Erläuterung: Wird eine Befreiung unter den zusätzlichen Verfahrenscodes D01-D27, D30 (Artikel 209 bis 216 und Artikel 219 bis 236 UZK-DeIR) nicht gewährt, können die Waren zur vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Abgaben angemeldet werden. Eine entsprechende Bewilligung wird nicht für Verbrauchsgüter erteilt</p> <p>Beispiel: Eine mobile Werkstatt für die Überprüfung von Schienen wird von Russland nach Litauen für 12 Monate eingeführt.</p>	Zollanmeldung

